

Geschichts- und Heimatverein Villingen

Jahresheft XI

1986/87



INHALT

1971/72 & 2008

	Seite		Seite
VORWORT	5	VON MIST, WASCHBÄREN UND SELIGER ERINNERUNG Eugen Bode	56
TEXTBEITRÄGE			
DIE GRÜNDUNGSIDEE DER STADT VILLINGEN Werner Huger	6	AUF DEM WEG ZU EINEM NEUEN MÜNSTERPLATZ	58
DER VILLINGER HANDELSMANN MICHAEL SCHWERT UND ROTTWEIL Winfried Hecht	36	BEIM MÜNSTER Rudolf Heck	63
FÜRSTABT HUGO II VON VILLINGEN UND DIE THERMEN BEI RAGAZ Hermann Preiser	38	AM BRUNNEN VOR DEM TORE Werner Huger	64
DER WANDEL EINES HAUSES DURCH ZWEI JAHRHUNDERTE Walter K. F. Haas	43	RÜCKBLICK 1986	65
EIN ACKERBÜRGERHAUS NIMMT ABSCHIED Ulrich Döring/Werner Huger	46	NACHLESE UND VORSCHAU	66
		ERINNERUNG AN WIEN	67
		ANMELDUNG ALS MITGLIED	69
		FORSCHEN – BERICHTEN – ANREGEN	71

WERNER HUGER

Die Gründungsidee der Stadt Villingen

Ein Beitrag zur Gründungs- und Standorttheorie

Vorwort

Dieser Beitrag ist der Versuch einer geschichtlichen Deutung. Dabei stellen sich folgende Fragen:

1. Aus welchen Gründen entstand vermutlich im 12. Jahrhundert knapp ein Kilometer Luftlinie des Ortes „Vilingun“ eine neue Siedlung, aus der die mittelalterliche Stadt hervorging?
2. Wie hat man diese Siedlung strukturell zu deuten, und wie verhält sie sich zu dem Begriff der „Stadt“?

Methodisch wäre ein wissenschaftlicher Beweis nach dem Verfahren „ad fontes“ (zu den Quellen) am leichtesten zu führen.

Die ortsgeschichtlichen Quellen sind vor allem

- a) Urkunden, d. h. schriftliche Belege mit relevantem Inhalt beliebiger Art,
- b) archäologische Fundumstände und die Ergebnisse archäologischer Hilfswissenschaften, für die Siedlungsgeschichte insbesondere der Dendrochronologie bzw. der Dendroarchäologie.

Die wenigen schriftlichen Quellen für Villingen der frühen Zeit sind bekannt, veröffentlicht und interpretiert. Neue Quellen sind bis heute nicht bekannt geworden und auch nicht mehr zu erwarten.

Das archäologische Material, das seit dem Zweiten Weltkrieg hier und dort angefallen ist, hat, nicht zuletzt wegen Unterlassungen, keine wesentlich neuen Erkenntnisse gebracht. Beim Abriß der Häuser Kanzleigasse-Schulgasse, wegen des Neubaus Münsterzentrum, unterblieb zum Beispiel eine systematische und hinreichende archäologische Untersuchung. Soweit Keramik und andere Funde zutage traten, ist das Material wissenschaftlich nicht bearbeitet, geschweige veröffentlicht. Immerhin ist über eine mündliche Auskunft des Landesdenkmalamtes Freiburg (Dr. Schmidt-Thomé) zu erfahren, daß die Keramik ins 13. Jahrhundert gehöre.

Im Zusammenhang mit der Sanierung des ehemaligen Franziskanerklosters und der Renovation der Johanneskirche in der Gerberstraße wurden ebenfalls noch keine ausgewerteten Belege vorgelegt. Ähnliches gilt für die

Münstergrabungen, wengleich der Geschichts- und Heimatverein Villingen zwei Dokumentationen des Ausgräbers in seinen Jahreshften veröffentlichen konnte, ehe der sich davonmachte. Bei der Niederlegung der „Blume-Post“ zwecks Neubau eines Kaufhauses wurde großflächig in den anstehenden Boden eingegriffen, allerdings ohne jede wissenschaftliche Begleitung. Friedhofserweiterung, Verbauung des Mittleren Steppachs und der angrenzenden Gebiete erfolgte und erfolgt ohne archäologische Überwachung. Die Entdeckung zweier Brunnen vor Jahren wurde zur Kenntnis genommen; weiter geschah nichts, ebensowenig wie bei der Neustrassierung der Bundesstraße 33 zwischen Stallberg und Kopsbühl. „Im Vorderen Grund“ wurden damals Steinkistengräber, anscheinend alemannischer Provenienz, angeschnitten. Sie wurden als Fragment durch das Landesdenkmalamt immerhin zeichnerisch und standortmäßig erfaßt, so daß wir sie hier erstmalig wenigstens im Bild vorstellen können.

Fast täglich wird durch Umbaumaßnahmen in die Substanz alter Häuser der Innenstadt eingegriffen. Eine systematische Deutung unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden unterbleibt überall dort, wo nicht der Bauherr selbst interessiert ist. Gelegentlich ist ein halbamtliches Orakel zu vernehmen. Der Ruf nach dem Landesdenkmalamt muß verhallen, weil bei den zahlreich anfallenden Arbeiten insgesamt diese Behörde überfordert ist. Mit Genugtuung darf man deshalb zur Kenntnis nehmen, daß das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg, Dr. Schmidt-Thomé, seit März 1986 dabei ist, wesentliche Teile des Franziskaner Gartens, südlich der Klosteranlage, zu untersuchen. Immerhin konnten bis jetzt ein Siedlungszusammenhang und neben anderem Keramikscherben des 12. Jahrhunderts nachgewiesen werden.

So bleibt auch mir für diesen Beitrag die Beschränkung, in erster Linie bekannte Tatsachen neu zu überdenken und sie, u. a. auch in Verbindung mit den Erkenntnissen aus der Münstergrabung 1978/79, soweit sie bis heute bekannt wurden, fortzuschreiben, wobei ich vor allem die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Seite beleuchten möchte.

„LOCO VILINGUN“ – Im Dorf fing alles an Strukturen der alten Agrargesellschaft

Die Vermehrung der Marktsiedlungen führte im 10. Jahrhundert durch die Sachsenkaiser oder Ottonen auch zu Neuerungen im Marktrecht, die eine Fortschreibung und Vervollkommnung der im 9. Jahrhundert liegenden Anfänge bedeuteten. Die Rechte auf Markt, Münze, Zoll, Maß, Bann u. a. sind königliche Rechte. Der König verleiht und bewilligt sie seinen Grafen als zuständige königliche Beamte und auch Bischöfen, die damit zu Mitträgern des Staates gemacht wurden. Ausgeübt wurden sie an dem Ort, wo der mit den Grafenrechten Ausgestattete in Stellvertretung des Königs residierte. Das konnten Gau- und Bischofsburgen (Pfalzen) bzw. „civitas“/ „urbs“ sein.

Eine neue Entwicklungsstufe erreichte inhaltlich die königliche Markturkunde, indem die personalen Rechte des Grafen für einen neuen Markt und insgesamt die zugedachte Rechtslage mit einem bestimmten „Bezugsort“ verbunden wurden.¹⁾ So heißt es in der Urkunde Otto III. von 999²⁾ „... Unserem Grafen Berthold gegeben, verliehen und bewilligt... das Recht und die Gewalt in einem ihm gehörigen Ort³⁾, genannt Vilingun, einen öffentlichen Markt zu gründen und einzurichten mit einer Münze, einer Zollstätte und dem ganzen öffentlichen Gerichtsbann, auch in der Grafschaft Bara, welche, wie kund ist, Graf Hildibald mit seiner Machtbefugnis verwaltet“. Mit der kaiserlichen Zusage, diesen Markt, von dem noch genauer zu sprechen sein wird, zu schützen, indem Störern eine Buße angedroht wird, wie jenen, die sich gegen die Rechte der (älteren) Märkte zu Konstanz oder Zürich vergehen, wird für den Südwesten des Reiches eine „Marktrechtsfamilie“ erkennbar, die auf der Achse Zürich – Konstanz – Villingen, den „Bezugsorten zweiten Ranges“, angesiedelt ist.⁴⁾

Bei dem Grafen Berthold handelt es sich um den Thurgaugrafen, der 998 den Kaiser auf dessen Romzug dienstevoll begleitete. Die Diskussion darüber, ob es sich auch um den Breisgaugrafen Berthold oder um eine Personalunion der Gaugrafen gehandelt haben könnte, ist offensichtlich ausgestanden.⁵⁾ (Vgl. aber weiter unten: Auf dem Weg zum Marktort)

Der Begriff „loco“ (Ort) als solcher gibt keine Auskunft über die innere, verfassungsmäßige und grundherrliche Struktur eines solchen Gebildes. Als altbezeugter „ingen“-Ort und unter Berücksichtigung, daß das Altsiedelland der mittleren Baar – des fruchtbaren Landes zwischen Donau- und Neckarursprung – als typisches Hof-siedelgebiet ausscheidet, ist „Vilingun“ ausgangs des 10. Jahrhunderts, siedlungsgeschichtlich betrachtet, als ein relativ ausgedehntes Dorf anzunehmen. Unter „Dorf“ versteht man zunächst „eine mehr oder minder geschlossene, zahlreiche Heimstätten umschließende

Siedlungseinheit, die als solche als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft empfunden wird“.⁶⁾ Als Ort der alemannischen Landnahme-Phase läßt sich über die äußere gewachsene Form wenig sagen.

DEN RÖMERN AUF DEN FERSEN

Germanische Siedlungsformen der Landnahmezeit

Während der Landnahmezeit der Germanen sind Siedlungen wohl immer wieder zugunsten neuer Standorte aufgegeben worden. Deshalb sind Bestattungen und Siedlungen dieser Periode nur selten nachweisbar. In der Merowingerzeit (6. und 7. Jahrhundert) gibt es benachbarte Dorfsiedlungen oder Weiler, die aus Hoflagen entstanden sind, und die jeweils einen eigenen merowingerzeitlichen Friedhof haben. Manchesmal sind solche Kleinsiedlungen als Kern mittelalterlicher Städte zusammengewachsen, auf deren Territorien gelegentlich bis zu sieben Friedhöfe abgegangener Siedlungen nachgewiesen werden können (z. B. Sasbach). Auch bei Trossingen und Schwenningen sind mehrere auseinanderliegende Gräberbereiche nachweisbar. Bei Schwenningen (Villingen-Schwenningen) denke man nur an das Ober- und Unterdorf.⁷⁾

Die ersten Steinkistengräber hat man für Villingen unweit der Friedhofskirche um 1908 freigelegt.⁸⁾

Im Juli 1974 wurden nahe der B 33, als Umgehungsstraße Donaueschingen – Offenburg bezeichnet, weitere Gräber angeschnitten. Den Fundbericht des Landesdenkmalamtes veröffentlichen wir hier erstmalig und in der Originalwiedergabe.⁹⁾ Der Befund ist nicht näher bestimmt. Nach den Umständen nehmen wir an, daß es sich um alemannische Bestattungen handelt. Der Ort liegt etwa 500 m Luftlinie südlich der heutigen Friedhofskirche. Nach der Entfernung könnte es sich um eine Hoflage oder einen Weiler gehandelt haben, der in späterer Zeit im Dorf Villingen aufgegangen ist. (In Villingen ist die Südhanglage des Kopsbühl, laut Landesdenkmalamt noch zu überprüfen.)

DORF UND HERRSCHAFT

Topografische, wirtschaftliche und rechtliche Strukturen

Es ist nicht auszuschließen, daß das mittelalterliche Dorf Villingen aus Teilbereichen erwachsen ist. Lage und Form werden beeinflußt durch den Lauf des Baches Steppach, dem Anger im Sinne eines dem gewundenen Bachlauf folgenden Grünstreifens als Weidefläche, dem Quellhorizont entlang des Übergangs vom Mittleren zum Unteren Muschelkalk, der mäßigen Hanglage des

fruchtbaren, west-südlich geneigten sonnebeschiene-
nen Mittleren und Unteren Muschelkalks sowie der Ver-
kehrsflächen und genossenschaftlichen Einrichtungen
wie durchziehende Fernstraße, Kirche, der etwa 15
Sekundenliter schüttende Hauptbrunnen, der Anger im
Sinne einer die Straße einbeziehenden öffentlichen Flä-
che, eines Platzes um die Kirche und den Brunnen. Das
älteste erhaltene Villingener Bauwerk, der Turm der „Alt-
stadtkirche“ (heute Friedhofskirche), dessen Erbauung
man für das 11. Jahrhundert annimmt¹⁰), ist mit seiner
Mächtigkeit ein Indiz für ein stattliches Dorf um die Jahr-
tausendwende. Mit der urkundlichen Formulierung „in
einem ihm gehörigen Ort“, erweist sich der Graf als Dorf-
herr, hinter dessen rechtlicher Zuständigkeit die Dorfge-
meinschaft, als genossenschaftliche Vorstufe der Dorfge-
meinde, soweit es sich nicht um die „Dinge des bäuerli-
chen Alltags“ (K. S. Bader) handelt, zurücksteht.

Nun bedeutet Dorfherrschaft nicht auch alleinige
Grundherrschaft, jener „am tiefsten in den Gesamtbe-
reich ländlichen Lebens hineinragenden Form der Herr-
schaft“¹¹), bei der das Eigentum an Grund und Boden an
abhängige Bauern ausgegeben wird (Lehen). (Die perso-
nale Rechtstellung des bäuerlichen Menschen vernach-
lässigen wir im Augenblick.) Über das Vorhandensein
weiterer Grundherren im Dorf Villingen schreibt schon
Gotheim¹²): „Auch in Villingen selber besaß Berthold
nur ein einzelnes, wenn auch sicherlich das bedeutend-
ste Gut. (Anmerkung des Verfassers: Diese Behauptung
auf ein einzelnes „Gut“ wird in ihrer Richtigkeit bezwei-
felt). Neben vielen Gemeinfreien scheint in jener Zeit
auch ein Freiherrngeschlecht, das sich nach Villingen
benennt; auch die Schwarzenberge und Hohenberge
besaßen hier Höfe, und zu einem von diesem gehörte
noch später dauernd ein Drittel aller Allmendzinsen und
Neubruchzehnten.“

Eine solche Konstellation mehrerer grundherrlicher
Zuständigkeiten, die sich in den verschiedenen Rechten
aus Sonder- und Gemeinschaftseigentum niederschla-
gen und mit dem Hofstattrecht verbunden sind (vgl. K. S.
Bader, a. a. O.), kann, wie noch zu behaupten sein wird,
nicht ohne Auswirkung auf die standortpolitische Ent-
scheidung des Marktherrn beim Ausbau des Markortes
in Form der auf der westlichen Brigachseite neu zu grün-
denden Marktsiedlung sein.

Damit der Graf überhaupt funktional seine Rechte aus
der Urkunde von 999 wahrnehmen konnte, ist neben
Lehenshöfen im Dorfbereich sicher zunächst ein herr-
schaftlicher Eigenbetrieb als Herrschafts- bzw. Fronhof
anzunehmen. Er ist Mittelpunkt der Grund- und Dorf-
herrschaft, in dem sich neben der Macht und der
Gerichtsbarkeit des Grundherrn das Handwerk konzen-
trierte, und er ist Drehscheibe wechselseitig aufeinander
bezogenen inneren und äußeren wirtschaftlichen
Geschehens. Im Innenverhältnis, d. h. gegenüber den
grundherrlichen Bauern, die zum Fronhofverbund
gehörten, aber auch gegenüber anderen Grundherrn im



*Der heutige Friedhofsturm stammt wahrscheinlich aus dem
11. Jahrhundert. Er ist das älteste Villingener Baudenkmal und
gehörte zur Kirche des frühen Dorfes Villingen. Baustil roma-
nisch.*

Dorf, war ein solcher Hof „Markgenosse“, er nutzte
nämlich ebenfalls die Dorfmark, wengleich bevor-
zugt.^{12a)}

Seine Lage möchte ich zum Zeitpunkt der Verleihung
der königlichen Privilegien von 999, wie gesagt, im Dorf
selbst annehmen und nicht mit der Warenburg in Ver-
bindung bringen.

Mit den Privilegien aus der Urkunde von 999 wird der
bisherige Rechtsstatus des Grafen Berthold um eine we-
itere Ebene aufgestockt, die, von dem grundherrschaftli-
chen Besitz ausgehend, territorialpolitisch in der Landes-
ausbauphase des 11. und 12. Jahrhunderts eine Basis für
die späteren Herzöge von Zähringen bildet.

Von Interesse ist der urkundliche Hinweis auf die Verlei-
hung des öffentlichen Gerichtsbanes „auch in der Graf-
schaft Bara, welche, wie kund ist, Graf Hildibald mit seiner
Machtbefugnis verwaltet“. Es ist versucht worden,
das Wort „Baar“ etymologisch zu deuten. Eine Version
spricht von althochdeutsch „para“ als „Blöße, Wald-
blöße, abgetriebener Wald, daher dann Ackerland“ und
bezeichnet diese Deutung gegenüber bara = barra =

Gerichtsbezirk als die wahrscheinlichere¹³). Die andere Version leitet das Wort Baar von althochdeutsch „beran“ = tragen, ertragen ab, „weshalb sich Philologen wie Historiker bei der Deutung des Begriffs Baar auf „zinsertagendes Land“ einigen konnten.“¹⁴)

Es ist hier nicht der Ort, die Diskussion mit einem weiteren Beitrag zu der schon ohnehin schon umfangreichen Literatur fortzusetzen. Nachstehend folgen wir den Ausführungen des Rechtshistorikers K. S. Bader, die es uns erlauben, Begriff und funktionalen Bezug für unseren Zusammenhang nahe aneinander zu bringen.¹⁵) „In der Vita St. Galli wird zwischen 741 und 747 erstmals eine Peraholtodespara genannt“. Es ist die Bertholdsbaar, die gemeint ist, wenn man seit dem Ende des 9. Jahrhunderts nur noch von der „Baar“ spricht, wie wir das auch in der Urkunde von 999 in dem Wort „Bara“ antreffen. Bader sieht in dem Wort Baar einen Landschaftsnamen.

Dieser bezeichne ein Gebiet, das „im oberen Donau- und Neckarraum ein außerhalb der Bergzonen von Schwarzwald und Alb liegendes, waldarmes und nutzungsreiches Flachgebiet umfaßt“. Dieses umfangreiche Gebiet hält er für einen Gerichtsbezirk als zu groß; es sei „mehr als ein einziger Grafschaftsbezirk“ gewesen. Aus den spärlichen Quellen der frühen Zeit tauchen in Zusammenhang mit der Gesamtbaar gelegentlich Teilgebiete auf, die Eigennamen tragen, so z. B. Adalhardebaar (769), Albuinsbaar (851). Es sind „Teilbaaren“ innerhalb der (Bertholds-)Baar. (Der Name der Baar verschwindet nach 1123 für anderthalb Jahrhunderte aus den Quellen und taucht erst 1273 in der „Landgrafschaft Baar“ wieder auf, die in der Landgrafschaft Fürstenberg ihre Fortsetzung fand.)

Als Kaiser Otto III. in der Urkunde von 999 seinem Grafen Berthold u. a. den Gerichtsban verleih, „auch in der Grafschaft Bara, welche wie kund ist, Graf Hildibald mit seiner Machtbefugnis verwaltet“, da muß es sich, um aus dem zuvor gesagten zu schließen, um eine solche Teilbaar der größeren Bertholdsbaar gehandelt haben. (Eine genealogische Verbindung des Grafen Berthold aus der Urkunde von 999 mit dem Namensgeber der „Berthold“-Baar ist nicht sicher nachweisbar. Der Name Berthold = Birchtilo, Berchtold, Bezelin u. a. kommt in jener Zeit häufiger vor.) Berthold wird vom Kaiser also mit dem öffentlichen Gerichtsban beliehen, d. h. mit der Hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, die erforderlichenfalls strafend aburteilt. Abgeurteilt werden kann aber nur dort, wo in einem Banngebiet auch die Banngewalt, d. h. das Recht zu gebieten und zu verbieten, ausgeübt wird. Insofern scheint es ein Widerspruch zu sein, wenn laut Urkunde einerseits ein Graf Hildibald (auch Hiltibold) eine Grafschaft „mit seiner Machtbefugnis verwaltet“ und andererseits ein Graf Berthold darin funktional, kraft geliehenen Rechts, öffentliche Gewalt ausübt. Die Quellen schweigen darüber und eine rechtshistorische Interpretation ist bisher nicht vorgelegt worden.

Dieser Graf Hildibald ist genealogisch anscheinend nicht unterzubringen, obwohl der Name mehrfach im Südwesten auftaucht.¹⁶) Im Herrschaftsbereich dieses Grafen, der 994 und 999 in Villingen sowie noch einmal 1007 in der Gegend von Sulz und Oberndorf auftritt¹⁷), liegt, auf den einfachsten Nenner gebracht, der „Ort Vilingun“ nunmehr als wirtschaftlich und gerichtshoheitlich wichtigster Zentralort weit und breit wie eine feste Burg, von dem aus sogar kaiserlicher Bann über die personale Zuständigkeit des Thurgaugrafen Berthold in den Bereich des Baargrafen Hildibald hineinwirkt: wie angedeutet, in Ermangelung weiterer Nachrichten, ein für uns Heutige nur schwer verständlicher rechtlicher Vorgang.

Um die weitere Entwicklung des „loco Vilingun“ zum Marktort und dessen spätere Ausgliederung aus dem Dorf zu begreifen, befassen wir uns im Überblick mit der Wirtschafts- und Rechtsstruktur, wie sie in der Literatur für das 11. und 12. Jahrhundert vorgegeben ist. Dabei ist die Darstellung der tatsächlichen, sich auf Villingen beziehenden, agrar- und rechtshistorischen Fakten weder hinreichend möglich noch nötig. Für den späteren Erklärungsversuch, weshalb die Marktsiedlung vielleicht im 12. Jahrhundert auf die westliche Brigachseite verlegt wurde, genügt zunächst eine Skizzierung der typischen bzw. idealtypischen Einteilung der Dorfmarkbereiche, deren Wesen, Funktionen und Aufgaben sowie ihrer rechtlichen Einheit im Rahmen der Grundherrschaft.

Man unterscheidet drei Teilbereiche der Dorfmark:

1. Das Dorf im eigentlichen Sinne,
2. die Feldflur,
3. das Gemeinland.¹⁸)

Das Dorf ist zunächst die optisch wahrnehmbare menschliche Siedlung, die Summe der bäuerlichen Wohnstätten mit ihren Nebengebäuden, die mehr oder minder dicht einander räumlich zugeordnet sind. Der Standort dieser Gebäude ist die Hofstatt, zu der noch „der Raum zwischen den einzelnen Gebäuden und die zwischen Haus und Straße gelegene Fläche“ gehört. Hinzu kommen der umfriedete Garten und die Dungstätte, der Misthaufen. Rechtlich gilt das Haus nur als Zubehör der Hofstatt. Mit ihr verbinden sich die Nutzungsrechte an Feldflur und Gemeinland innerhalb der Dorfmark. Man spricht in diesem Zusammenhang von „Ehofstatt“ (= vollberechtigte Hofstätte). Beide, Haus und Platz, sind dinglicher Natur, aber Rechte verbinden sich mit der Hofstatt nicht mit dem Haus; eine Ehofstatt behält ihr Recht, „auch wenn das Haus noch nicht oder nicht mehr besteht“. ¹⁹) Das zeigt die zentrale rechtliche Funktion von Grund und Boden, deren Kern die Hofstatt bildet. Teilt man die Dorfmark modellartig in drei sich von innen nach außen umschließende Kreiszon ein,²⁰) so bildet die innere Kreisfläche den Hofstättenbereich (mit Gebäuden und Garten). Dieser ist rechtlich und

(Fortsetzung Seite 13)

Linke Seite:

Planum und Bericht über die Bergung zweier Gräber in Villingen (Abbildung verkleinert)

Veranlasser: Landesdenkmal Baden-Württemberg

Außenstelle Freiburg

Bodendenkmalpflege

Gewann: Umgehungsstraße Donaueschingen – Offenburg (rd. 500 m Luftlinie südlich des Friedhofs turms)

Funddatum: Juli 1974

Berichtersteller: Wolfgang Frey

Fundverbleib der Knochen: Stadtarchiv Villingen, Dr. Fuchs

Tatbestand: Es handelt sich um zwei Bestattungen

Planum 1, erwachsenes Individuum

Planum 2, Kind und Steinkiste

BERICHT

Lage: Das Grab ist ost-west orientiert und ist eines von weiteren ähnlichen Gräbern, die ziemlich dicht beiliegen.

Steinkiste: Von den begrenzenden, senkrechten Steinen waren nur noch die halbe Nordwand in Situ erhalten. Die anderen Steine wurden in alter oder neuer Zeit bewegt. Andere Wandsteine waren nicht nachweisbar. Bodenplatten waren nicht vorhanden. Die Arbeiter gaben an, eine Deckplatte entfernt zu haben.

Grabeinfüllung: Die Einfüllung bestand aus dunkelbrauner, humöser Erde, die stark mit kleinen Kalksteinen durchsetzt war. Am Westende des Grabes war die Erde lockerer und mit Ziegelstückchen durchsetzt.

Bestattungen: In die Steinkiste waren zwei Bestattungen eingebracht worden, ein Erwachsener und ein Kind. Die Knochen des Erwachsenen lagen auf einem Haufen im nord-östlichen Bereich des Grabes. Ein Zusammenhang war nicht mehr feststellbar. Das Kinderskelett lag darunter dicht an der Nordwand und war zum Teil noch in Situ. Der einzige gefundene Schädel schien der Größe nach zum Kind zu gehören. Das Grab ist mit Sicherheit alt gestört.

Einmessung: erfolgte von den zwei angegebenen Ecken der Verkehrsinsel aus. Es wurde jeweils vom Scheitelpunkt der Rundungen gemessen.

Nächste Seite:

Durch die heutige Straßenführung ist die Standortbestimmung der Gräber nur noch nach Planunterlagen einmessbar. Unser Mitglied, Herr Baudirektor Beck, hat uns die umseitige Planunterlage des Tiefbauamtes Villingen-Schwenningen zur Verfügung gestellt und die alte Lage der Verkehrsinsel (dunkles Feld) eingezeichnet. Die heutigen Erdaufschüttungen machen weitere Untersuchungen unmöglich (Maßstab 1 : 500 wurde verkleinert).

räumlich verzahnt mit der Ackerflur und dem Wiesenland, wo in den drei Großfeldern die das Mittelalter kennzeichnende Wirtschaftsform der Dreifelderwirtschaft abläuft. Sie ist gleichzeitig eine Rahmenordnung im genossenschaftlichen Miteinander der Dorfleute. Die Flurteile, die dem Inhaber als Lehen oder teilweise als Eigen gehören, „bilden mit der Hofstatt zusammen den bäuerlichen Hof. Sie sind auswechselbar, die Hofstatt bleibt“.²¹⁾ Nimmt man nun alle Ehofstätten zusammen, so bilden sie das Dorf, „und da die Flur zu den Ehofstätten gehört, gehört sie auch zum Dorf, nicht das Dorf zur Flur oder Mark“. In der individuellen Zuordnung von Hofstätten und Flurteilen erwächst aus deren Gesamtheit das Wesen des Dorfes; es umfaßt im engeren Sinne die modellhaft gedachte innere Kreisfläche und die sie umschließende mittlere Kreiszone. Es ist zusammen mit der menschlichen Arbeit, den Gebäuden, Werkzeugen und Tieren die funktionale Einheit agrarwirtschaftlicher Produktionsfaktoren.

Was wir idealtypisch in einem Kreiszonensmodell beschreiben, erstreckt sich beim Dorf Villingen, seit der alemannischen Gründersiedlung, tatsächlich vor allem in Nord-Südrichtung, parallel zu dem das Tal durchfließenden Steppach, der in mittelalterlichen Quellen als „stettbach“ (1307)²²⁾ den Bereich bezeichnet, wo die Hofstätten beiderseits des Baches und diesem nahe zugeordnet lagen. In der Süderstreckung, Richtung Marbach, werden durch die mehreren Bezeichnungen „Eschle“ (= Ösch oder Esch) die alten Flurzonen der Dreifelderwirtschaft auf dem fruchtbaren flacheren Mittleren und Unteren Muschelkalk mit mindestens zwei Kilometer Länge wenigstens teilweise erfaßt.²³⁾ Der frühere Weg durch die Flur war die spätere Bundesstraße 33 zwischen Friedhofkirche und Marbach. Westlich von ihr, im Tal der Brigach, waren die Flurwiesen und ebenfalls Angerbereiche (Brigachangel). Das Gelände südlich und südöstlich des Friedhofs ist heute an der Oberfläche stark verändert: Am Anfang stand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Eisenbahnbau Villingen – Singen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Streckenführung der Bundesstraße 33 zunächst nach Osten verlegt (Umgehungsstraße) und der Friedhof ab 1965 nach Süden und Südosten ausgeweitet. Er bedeckt heute die ehemaligen Gewanne Inneres und Äußeres kleines Eschle und Beim Hohenstein. Die Streckenführung zur jetzigen Straßenkreuzung Südeinfahrt – B 33 – Marbach machte erhebliche Geländeaufschüttungen und Planierarbeiten notwendig, die seit den 1980er-Jahren auch das Ackerland im Gewann Im Vorderen Grund, unterhalb des Stallbergs, viele Meter hoch mit ortsfremden Material verfüllen. Hier entsteht gegen Ende der 80er Jahre die insgesamt dritte Friedhofserweiterung in diesem Jahrhundert. Die dritte und äußere Kreiszone, der Ring III unseres Modells, bildet die Allmende mit Weide- und Waldfläche. (Die innere Allmende: Anger, Dorfstraße,

Brunnen u. a. gehört in diesem Falle nicht zu unserer Betrachtung.) Dieses Gemeinland bildet den Außenraum des Dorfes. In ihm nimmt, „als eine ökonomische Selbstverständlichkeit“, die „Intensität der Nutzung an der Dorfmark mit dem Grad der Entfernung vom Dorf“ ab.²⁴⁾

Zunächst dient das Gemeinland als Grundlage der Vieh- und Weidewirtschaft, nachdem es damals bei nur einem jährlichen Grasschnitt keine durchgängige Stallfütterung gab. Man nutzte die Feld- und Waldweide, wobei dem Wald eine größere Bedeutung als Weideplatz, insbesondere für die Schweinemast, denn als Lieferant für Bau- und Brennholz zukam. Die extensive Nutzung der Feldweide hat besonders Bedeutung für die Schafzucht. Der Wald liefert zusätzlich Laub für Stall und Bett, Beeren, Pilze, Honig und Harz. Bei der Nutzung der Gemeinweide trat die Wechselbeziehung der Interessen von Dorfgenossenschaft und Grundherrn, der an der Mitbenutzung teilnahm, besonders hervor.²⁵⁾ Sie dürfte aber noch im 11. und 12. Jahrhundert der Interessenabwägung von Dorfgenossen und Dorfherrschaft keine Schwierigkeiten bereitet haben, weil sich im Westen der Markung, im Tal der Brigach und auf der Ostabdachung des Schwarzwaldes, vor, während und nach der Landesausbauphase, der Schwarzwalderschließung, ein schier unerschöpflicher Nutzraum an Weide- und Waldflächen darbot, der durch die Bertholdschen, die späteren Zähringischen Grundherren räumlich mitbestimmt war. Als Flur und Gemeinland unübersehbar ist auch die rund 4qkm große fruchtbare Hochfläche des Oberen Muschelkalks der Villingener Markung im Osten bis zur Schwenninger Dorfgenosse. Es sei vorweg gesagt: Die spätere Verlegung des Marktortes – nicht des Dorfes! – Villingen an die Stelle der heutigen mittelalterlichen Stadt, ändert an den grundherrlichen Verhältnissen gar nichts. Sie werden auch nicht durch neu entstehende Grundherrschaften, besonders der Klöster, vor allem St. Georgen (1084), beeinträchtigt. Diese wurden durch die Zähringische Territorialpolitik zwar privilegiert, mußten aber, wie am Beispiel St. Georgen zu zeigen ist, sogar auf jene grundherrlichen Zehnten ihrer Umgebungen verzichten, auf die anderweitige Ansprüche bestanden.²⁶⁾

Folgern wir im weiteren Überblick:

Die Ehofstätten in ihrer Gesamtheit als Dorf besitzen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Grundherrschaft, und zwar der des Marktherren und anderer Grundherren, eine wirtschaftsrechtliche Organisation zur Nutzung der oben ausgeführten Dorfbereiche. In der Dorfmark verwirklicht sich Genossenschaftsrecht, das bei der gemeinsamen Benutzung von Dorfanlagen (Brunnen, Brücken, Mühle, Backofen usw.) und äußeren Allmendebereichen erkennbar wird. Treibende Kraft bei der Ausgestaltung der dörflichen Gemeinschaft war immer die bäuerliche Seite.²⁷⁾ In der Verzahnung mit den Rechten der Herrschaft wird daraus ein Teil der Wirtschaftsordnung, die ihrerseits wieder Teil einer Ver-

fassungsordnung ist, sei sie nun kodifiziert oder durch Gewohnheitsrecht begründet. Die wirtschaftlichen Interessen der Herrschaft gegenüber den abhängigen Bauern lagen in ihren elementarsten Formen bei der rentablen Bewirtschaftung des ausgeliehenen Bodens, bei der entsprechenden Zinszahlung durch die Bauern und deren Frondiensten und Abgaben. Insofern war die Herrschaft an genossenschaftsrechtlichen Regelungen und am Dorffrieden interessiert und schützte diese mit ihren Mitteln. Die Interessen der Dorfgenossenschaft einerseits und des Grundherrn andererseits schließen konkurrierende Gegensätze nicht aus. Jedes Ordnungssystem besitzt aber wesentlich auch eine Ausgleichsfunktion. Wie diese im einzelnen aussieht, kann nicht untersucht werden. Natürlich stellt sich für uns Heutige die Frage nach der Einklagbarkeit von vermeintlichen oder tatsächlichen Rechten, vor allem seitens dessen, der keine hoheitliche Macht besitzt. Sie kann hier nicht beantwortet werden, wenn man bedenkt, daß ab dem Zeitpunkt der Verleihung der Privilegien von 999 zum Status als Dorfherr (Zwing und Bann) für den Grafen der Gerichtsbann im Baargau hinzukam. Alle späteren Dorf- und Marktsiedlungsherren, in unserem Falle bis hin zu Berthold V., bewegen sich in dieser Rechtssphäre, in der Herrschaft und Gericht eine Einheit bilden. Es ist ebenfalls müßig zu prüfen, ob der Verband der Dorfleute noch eine genossenschaftliche Struktur hatte, oder ob man bereits von einer Dorfgemeinde reden muß, die „über die Gemeinnutzung hinausgehende Befugnisse“ schon eigenes gewachsenes Recht in Anspruch nimmt und ausübt.²⁸⁾ Um noch einmal auf die Vorstellungen von Gerichtsbarkeit des heutigen Menschen zurückzukommen: Die Prüfung der Einklagbarkeit vermeintlicher oder tatsächlicher Ansprüche, die zwar noch nicht privatrechtlicher Art im modernen Sinne sein konnten, aber doch individuellen oder verbandsmäßigen Zuschnitts sind, ist weder sinnvoll, noch würde sie uns zu einem verwertbaren Ergebnis führen; zu verschiedenartig waren nämlich die rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse gegenüber heute. Um es an einem Beispiel deutlich zu machen: War eine bestimmte Partei aufgrund der mittelalterlichen ständischen Gliederung überhaupt gerichtsfähig, konnte sie mit ihren personalen und grundherrlichen Abhängigkeiten letztlich als Rechtssubjekt auftreten? Kamen hier Lehensgerichte überhaupt in Frage? Es sollte der nochmalige Hinweis genügen, daß dem Dorfherrn, über seinen grundherrlichen Besitz hinaus, Gebot und Verbot, d. h. die Befehls- und Strafgewalt, die sogenannte Niedere Gerichtsbarkeit (= Zwing und Bann) zustand, die mit der Verleihung des „öffentlichen“ Gerichtsbanns in der Grafschaft Bara auf die Hohe Gerichtsbarkeit ausgedehnt wurde. – Selbst dem Hinweis auf ein denkbare Schiedsverfahren nach kanonischem Recht brauchen wir, wenn es überhaupt rechtlich in Frage gekommen wäre, vor dem Jahre 1160 nicht nachzugehen.²⁹⁾ Zu diesem Zeitpunkt hatte

sich aber der Marktsiedlung, wie noch darzustellen sein wird, vermutlich bereits aus dem engeren Dorfverband ausgegliedert.

Was dem Graf drohte war bestenfalls die gegen den Gottes- und den Landfriede „unter gewissen Vorbehalten“ (vgl. Ennen, Fußnote 91) verstoßende Fehde durch andere adlige Grundherren. Was den einfachen Mann betraf, so war selbst der Leibeigene niemals nur Sache, sowenig es der römische Sklave de facto war. Zu überkommenen Normen römischen und germanischen Rechts kamen nun die, denen neutestamentliche Betrachtungsweisen Richtschnur war. Wie immer, so gibt es auch hier eine pragmatische Seite: Die Eigeninteressen des Grund- und Dorfherrn an einer bestehenden und funktionierenden Wirtschaftsordnung und in Verbindung damit an einer wie immer gearteten Dorfverfassung sowie einer Rechtspartnerschaft, die der Wahrung des inneren Friedens dient und so der Stärkung der eigenen Macht nach außen, sind wichtige Bindungskräfte zur Dorfgenossenschaft hin und schließlich Wurzeln, aus denen Normen sprießen, mit denen sich im Laufe des Mittelalters zunehmend grundherrliche Rechte ins Dorf selbst verlagern. Daß schließlich die Bewahrung der wirtschaftlichen Organisationsform, mit dem sie stützenden Recht, allein schon wegen der raumgebundenen Versorgung mit Nahrungsmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs, eine zwingende Notwendigkeit war, die herrschaftliche Willkür behinderte, dürfte selbstverständlich sein. Wenn wir im 11. Jahrhundert noch nicht an Konflikte zwischen Bauern und Herrschaft denken dürfen, wie sie sich zahlreich im späten Mittelalter ereigneten, so waren die Beschwerde und ansatzweise die Verweigerung, Indikatoren, auf die der Herr reagieren mußte.

AUF DEM WEG ZUM MARKTORT

Graf Bezelin von Villingen

Es ist nicht schlüssig nachzuweisen, ob und wie sich Graf Berthold (999) genealogisch fortsetzte. Sein „Nachfolger“ für Villingen ist jedenfalls ein Graf Bezelin von Villingen. Sein Todesdatum wird mit dem Jahr 1024 angegeben.³⁰⁾ Wenn dieses frühe Todesdatum belegt werden kann, dann muß die fast verstummte Diskussion, ob „Graf Berthold“ und Graf „Bezelin von Villingen“ nicht ein und dieselbe Person sind, neu einsetzen. Unterstellt man, der den Kaiser 998 auf dem Romzug begleitende Graf Berthold sei damals 20 Jahre alt und mit „Bezelin“ identisch gewesen, dann wäre er im Jahre 1024 bei seinem Ableben 46 Jahre alt gewesen. – Es gibt einen nicht-autorisierten Hinweis auf das mögliche Todesjahr 1036; vgl. Fußnote 40.

Er ist ein Vorfahre, „als erster des Geschlechts, als ‚primus in hac genealogia‘, wird der Graf ‚Bezelinus‘ genannt“. ³¹⁾ Er ist aber noch nicht als Zähringer zu

bezeichnen. Seine Existenz belegt als Urkunde die „Tabula Consanguinitatis“ des Abtes Wibold von Stablo. Die aus politischen Gründen beabsichtigte Scheidung Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von seiner Frau Adela von Vohburg war nur möglich durch den Nachweis verwandtschaftlicher Blutbande, die mittels Abstammungsreihen belegt wurden. Diese sogenannte Stemma „stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1153“. Es heißt dort „Berta gen Bezelinu d Vilingen. Bezelin d Vilingen gen Bertolfu“ ... Vollständig muß es heißen: Berta gen(uit) Bezelinu(m) d(e) Vilingen. Bezelin(us) d(e) Vilingen gen(uit) Bertolfu(m) ...³²⁾

Kaiser Maximilian I. (Reg. 1493 – 1519) aus dem Hause Habsburg hat über seinen Hofhistoriographen Dr. Jakob Mennel (ca. 1460 – 1526) erstmals den Versuch unternommen, die Habsburgerabstammung bis hin zu den Merowingern nachzuweisen. Der Weg führte Mennel über die Zähringer, die damit ebenfalls in den Habsburgerkreis einbezogen wurden. In Mennels Verwandtschaftskalender taucht der Konstanzener Bischof Gebhard III. (1084 – 1110), ein Bruder des Zähringerherzogs Bertholds II. (gest. 1111), auf, wobei es im folgenden heißt: „Gebhardus, Graff Bertholds von Zeringen sun und ain Engelk Graff Betzlin von Habsburg, Bischof von Costents“.³³⁾

Hier wird aus unserem Bezelin von Villingen ein aus etwa zehn vorangehenden Generationen abgeleiteter Betzelin von Habsburg. Es hat auch in den folgenden Jahrhunderten, bis in unsere Zeit, immer wieder Versuche zur Stammbaumforschung gegeben³⁴⁾, die aber letztlich mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren auskommen mußten. Wir haben diesen Hinweis mehr als kuriosum vorgetragen, um zu zeigen, wie hier gewissermaßen das Recht auf Herrschaft von einem in unergründlicher Zeit zurückliegenden versippten Uradel abgeleitet wird.

Dieser Bezelin von Villingen ist, wenngleich sein Tod schon für das Jahr 1024 genannt wird, für die Marktortentwicklung fraglos eine Schlüsselfigur, bezeugt doch das „von Villingen“ einen unmittelbaren Bezug zu diesem Ort.

Während im Frühmittelalter die Menschen in der Regel einnamig waren, erscheinen „um 1100 herum (...) schlagartig die Zeugen in den Urkunden wieder mit einem Nachnamen, der nach einer *Burg* gebildet ist.“³⁵⁾ Abgesehen davon, daß die betreffenden Herren durchweg mehrere Burgen besitzen konnten und deshalb gelegentlich mit verändertem Zweitnamen erscheinen, der noch kein Familienname war (ein solcher verfestigte sich erst in späterer Zeit), ist damit nicht notwendig seitens der adligen Familie das Wohnen vor Ort verbunden.³⁶⁾ Nun ist aber weder im Bereich des abschätzbaren inneren Dorfraums des „loco Vilingun“ noch sonst „außerhalb Etters“ in Urkunden oder archäologischen Befunden jemals eine Burg Villingen aufgetaucht. Dennoch ist der Bezug „de Vilingun“ offenbar so wichtig,

daß er in einer zeitgenössischen Urkunde genannt wird. Ich bringe das zunächst mit dem Grafenamt in Verbindung, das als Verfassungsamt im Ort Vilingun die königlichen Regalien ausübt, die dem Ersterwerber, dem Grafen Berthold, in der Urkunde von 999 für diesen Ort geliehen wurden. Auf diese Weise verbindet sich dieser Ortsname mit der Amtsfunktion.

Zum anderen halte ich eine Burg auf dem Boden des gräflichen Grundherrn (Eigengut) sowohl als befestigte steinerne Zufluchtsstätte wie auch als Verwaltungsmittelpunkt der Herrschaft für gegeben. Ich treffe mich hier mit der Meinung des verdienstvollen 2. Vorsitzenden des Geschichts- und Heimatvereins Villingen, Hermann Preiser. Seit Jahren weist er nachdrücklich auf die Bedeutung der Warenburg auf der Höhe des vorderen Laible hin. Die schon im Mittelalter abgegangene, als Burgstall (= ehemalige Burgstelle) bezeichnete Burg lag exakt 1,5 km Luftlinie südwestlich des ehemaligen Dorfes Villingen auf der gegenüberliegenden westlichen Hangseite des Brigachtals.

Der Standort kontrolliert nicht nur den Platz des alten Dorfes Villingen und den Bereich der neuzugründenden Marktsiedlung sondern auch das gesamte untere Brigachtal mit seinen alten Dörfern. Obwohl entsprechende Nachrichten aus jener Zeit fehlen, ist anzunehmen, daß der Graf nicht nur Dorfherr Villingens in insularer Lage war, sondern umfangreichen Grundbesitz im Brigachtal besaß und vielleicht in weiteren Fällen Dorfherr war. Aus guten Gründen vermutet also Hermann Preiser die Errichtung der Warenburg für die „erste Hälfte des 11. Jahrhunderts“³⁷⁾ und betont deren Bedeutung für die folgenden Bertholde und die Entwicklung des Marktortes. Es mag deshalb erlaubt sein, die Errichtung der Warenburg mit dem Namen Bezelin von Villingen in Verbindung zu bringen.

Urkundlich taucht die Warenburg als „warburg“ leider erst 1320 auf, und vor einigen Jahren hat ein Mitglied des Geschichts- und Heimatvereins Villingen auf dem ehemaligen Burgareal einen Silberpfennig des Kloster Rheinau unter Laufenburger Herrschaft, einen sogenannten Brakteat (= einseitig geprägte Münze), gefunden, der 1325 geprägt wurde.³⁸⁾

An den bisherigen und künftigen Ausführungen zwingt die lückenhafte Quellenlage zu Hypothesen, deren alternativer Charakter so lange in Kauf genommen werden muß, bis gesicherte Belege einen überzeugenden Fortschritt der Forschung begründen. Im Falle der Warenburg können wir nur hoffen, daß uns eine sicherlich aussichtsreiche archäologische Grabung weiter bringt.

Wenn wir danach fragen, wo konkret im 11. Jahrhundert das Marktgeschehen abließ, wo sich also der „Marktort“ befand, werden wir an den inneren Allmendbereich denken müssen, d. h. an die öffentliche Fläche zwischen Brunnen und Kirche, die von einem Verkehrsweg durchzogen wird.

Schwarzwaldrandzone um Villingen Eisenerzvorkommen, die heute allerdings keine wirtschaftliche Bedeutung mehr haben, aber kein Silber. Für die in Frage kommende Zeit des 11. Jahrhundert sind mehrere Vorkommen silberhaltiger Erze am westlichen Schwarzwaldrand in einer Nord-Süderstreckung von rund 50 km zwischen Badenweiler im Süden und Kenzingen im Norden bekannt.⁵⁷⁾ Als Kaiser Konrad II. im Jahre 1028 der Kirche zu Basel Silbergruben im Breisgau verleiht, wird als nähere Bezeichnung in der Urkunde „in comitatu Bertholdi“, d. h. „in der Grafschaft Bertholds“ angegeben. Wenn es sich bei diesem Berthold tatsächlich um einen „Zähringervorfahren“⁵⁸⁾ handelt, wäre die Sache gelöst. Wo nämlich in der Grafschaft Bertholds die Kirche zu Basel Silbergruben besitzt, können auch andere solcher Gruben nicht weit sein. Die Herkunft des Edelmetalls für die Villingen Silbermünzprägungen wäre so erklärlich. Der „Zähringervorfahre“ könnte zu diesem Zeitpunkt nach der genealogischen Reihe nur das Kind Graf Berthold I. gewesen sein.

Das im 11. Jahrhundert praktizierte Münzregal aus der kaiserlichen Urkunde von 999 durch die zuständigen Grafen Bezelin (?) und nachfolgenden Herzöge Berthold und die im Teilbereich des Schwarzwaldes durch sie genutzten Silbervorkommen machen für den Markttort Villingen wirtschaftliche Interdependenzen früher sichtbar als anderswo.

Diese wechselseitigen Bedingtheiten sind dauerhaft miteinander verbunden, was erklären mag, weshalb sich die Zähringer „später nie auf diese Rechtsverleihung bezogen“⁵⁹⁾ haben.

VOM MARKTORT ZUR MARKTORTSIEDLUNG

Die im folgenden vorzutragenden Argumente sind nicht erschöpfend aber hinreichend, um zu erklären, weshalb es ausschließlich aus rechts- und wirtschaftspolitischen Gründen zu einer Marktortverlegung, d. h. zu einer Ausgliederung des Marktes, in eine topographisch neu anzuliegende Siedlung kommen mußte.

Diese Gründe sind für uns zwingend. Wir bezeichnen sie deshalb als **Entscheidungsgründe erster Ordnung**.

Alle sonst in der Literatur, manchmal in Alibifunktion anzutreffenden Entscheidungsgründe, z. B. Bachverläufe und Wasserversorgung, Befestigungs- und Verteidigungsvorteile u. a., halten wir für wichtig aber nicht entscheidend. Wir bezeichnen sie deshalb als **Entscheidungsgründe zweiter Ordnung**.

Diese Entscheidungsgründe erster Ordnung haben allgemeine Bedeutung und Gültigkeit und bestätigen sich auch dort, wo nur scheinbar eine räumliche Trennung zwischen Dorf und Marktort siedlung nicht stattgefunden hat. Wenn ich es richtig sehe, dann kann man vier Modellvarianten unterscheiden:

1. Dorf- und Marktortsiedlung als rechtliche und wirtschaftliche Institutionen bestehen nebeneinander fort aber räumlich getrennt. Es entsteht eine Wirtschaftspartnerschaft mit dem Markt-, Dorf- und Grundherren als Bindeglied.
2. Die Marktortsiedlung entwickelt sich standortgleich aus dem Dorf. Dann geht das Dorf in ihr auf, verschwindet politisch-rechtlich ganz und erscheint wirtschaftlich in neuem Zusammenhang.
3. Eine neue Marktortsiedlung entwickelt in der Agrargesellschaft jener Zeit eine eigene marktortinterne Agrarstruktur für die Selbstversorgung und gewerbliche Produktion. Das alte Dorf stirbt allmählich ab. Die Entwicklung ist von der Herrschaft so gewollt. Umliegende Dörfer erhalten Marktpräferenzen.
4. Die Marktortsiedlung dehnt sich später in ihrer Entwicklung räumlich auf das Dorf aus und absorbiert es. (Spielart zu Nr. 2.)

Es ist bei diesen grundsätzlichen Betrachtungen nicht zweckmäßig, zu der bereits vorangehend formulierten „Mittelalterlichen Marktgründungsperiode“ als Frühform, den Begriff der „Stadt“ einzuführen. Markt als Siedlung und Stadt und vor allem deren Rechtsphären, auch wenn sie wechselseitig aufeinander bezogen sind, bedürfen einer differenzierteren Darstellung, insbesondere wegen der zeitlichen Schichtung in den Orten unserer südwestdeutschen Landschaft.

Die unternehmerische Tätigkeit verhilft den Einwohnern einer Marktortsiedlung zu Wohlstand, sozialem Aufstieg und in deren Folge zu Einfluß, der ihnen einen Anteil an den politischen Entscheidungen und später die weitgehende Selbstverwaltung bringt. Das ist die Folge eines nicht immer glatt verlaufenden Prozesses und nicht allein einer ad-hoc-Verleihung durch die Herrschaft. „Auch Konstanz und Zürich, auf die in der Urkunde von 999 verwiesen ist, waren damals nicht Städte (im Rechtssinne) sondern Märkte“.⁶⁰⁾

Gegenüberstellung:

I. DAS DORF UND SEINE VERFASSUNG

1. Die allgemeinen dinglichen und genossenschaftlichen Strukturen der Agrar- bzw. Dorfverfassung haben wir in ihrer Geschlossenheit, soweit wir ihrer bedürfen, eingangs unseres Beitrags ausführlich gewürdigt.⁶¹⁾
2. Die personalen Abhängigkeiten im Rahmen der Dorfverfassung: Mit den dinglichen Strukturen sind die Bindungen personenrechtlicher Art des Dorfbewohners an den Grundherren verbunden. So fehlt es ihm, der gewissermaßen an der Scholle hängt, weitgehend an der Mobilität, Freizügigkeit und Verfügungsmacht kraft eigenen Rechts. Es besteht eine im Umfang variierende persönliche Abhängigkeit, die

mit den Begriffen Höriger (Grundholder), Halbhöriger und Leibeigener nur schlagwortartig umrissen sei.⁶²⁾

Diese allgemein gültigen Verhältnisse rechtfertigen in Verbindung mit der Marktrechtsverleihung von 999 den Schluß, daß das Dorf Villingen im 11. Jahrhundert ein geschlossener Rechts- und Wirtschaftsbezirk war. Für die Rechtsregelung des Wirtschaftens sei nur auf die Bedürfnisse der Dreifelderwirtschaft und des Flurzwangs hingewiesen.

Wechselseitige rechtliche Bindungen (Verpflichtungen) ergeben sich somit aus der Beziehung

a) Dorfleute (Genossenschaft) – Grundherr / Dorfherr (Graf),

b) andere Grundherren (Adel / Kirche) – Dorfherr (Graf).
Sobald – auf den Dorfraum bezogen – in eine derartige Rechtssphäre Normen eindringen, die für Mitglieder einer ganz anderen Gemeinschaftsform im selben Raum bestimmt sind, um die Rechtsbeziehungen sowohl untereinander als auch zur gleichen Herrschaft zu regeln, so bringen sie Verhaltensstrukturen hervor, die auf Dauer im abstrakten Raum des Rechts als auch ganz konkret in den äußeren Belangen des praktischen Alltags neben einer Abgrenzung nach räumlicher Trennung verlangen. Das ist besonders dann erforderlich, wenn in der neuen Gemeinschaft das sich entwickelnde Wachstum eine kritische Größe erreicht, die ich mit dem Ausdruck SCHWELLENAUFGANG bezeichnen möchte. Um es konkret zu sagen: Dorf- und Marktgeschehen müssen sich dort räumlich trennen, wo die unterschiedlichen personalen und die dinglichen Rechtsbedürfnisse sowie die Verfahrensweisen in der täglichen Begegnung einander stoßen, ein beiläufiges Nebeneinanderher nicht mehr möglich ist und nach neuen räumlichen Formen verlangen. Es entsteht eine neue wechselseitig aufeinander angewiesene Bindung: Marktherr – Marktgenossenschaft.

Da ein solcher Prozeß nicht idealtypisch verläuft, habe ich die vier Modellvarianten der Trennung zwischen Dorf- und Marktsiedlung vorgeschlagen, eingedenk dessen, daß die Grenzen fließend und die Übergänge variabel sein können. Am Grundsätzlichen ändert sich nichts. Um diese These zu untermauern, ist es erforderlich, in einem zweiten Kapitel die verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Marktteilnehmer und das Marktgeschehen in einem Marktort, insbesondere die mehrfachen Bedürfnisse der dominierenden sozialen Gruppe repräsentativ darzustellen. Soziologische Gruppierungen minderen Rechts, wie Hintersassen, sonstige Hörige und Halbhörige bleiben außer Betracht.

Es mag eingewendet werden, daß für eine Siedlungsvermehrung das seit dem 10. Jahrhundert sich eindeutig beschleunigende Bevölkerungswachstum verantwortlich sei. Tatsächlich ist für die Zeit Mitte 12. bis Mitte 13. Jahrhundert die stärkste Zunahme anzunehmen, mit der Tendenz für eine relative Überbevölkerung. Für Mittel-

und Westeuropa liegen zwei geschätzte Bevölkerungszahlen vor: Jahr 1000 = 12 Millionen, 1340 = 35,5 Millionen – eine Verdreifachung also.⁶³⁾ Ein solcher Vorgang hat aber nicht notwendigerweise die Vermehrung von Marktorten zur Folge. Er berührt vielmehr die Binnenrodung und abendländische Expansionsbewegungen. Damit handelt es sich um ein räumlich-quantitatives Problem, während wir es mit einer qualitativen Kategorie zu tun haben. Die Landesausbauphase mag von der Bevölkerungsentwicklung berührt worden sein, für die von uns zu beschreibende Erscheinungsform kann sie vernachlässigt werden.

II. DIE MARKTORTSIEDLUNG

Personale und rechtliche Voraussetzungen

A Personale Voraussetzungen: Die Einwohner

Es sei hier wiederholt, daß nur die Einwohner angeführt werden, die als politische und wirtschaftliche Kraft Partner und nicht im eigentlichen Sinne Gehorchender der Herrschaft sind. Es sind zunächst die Personen, die mit persönlichen und sachlichen Präferenzen angelockt werden, etwa über die persönliche Freiheit, die Freizügigkeit, Zoll- und Zinsvorteile, Schutzgarantien u. a.. Wir treffen sie wenig später als „Bürger“ an.

Die feudalen Verhältnisse der agrarisch ausgerichteten Herrschaftshierarchie übertragen sich auch auf den Marktort und sind noch in den späteren Städten bedeutsam. Die kurz zu erwähnenden rechtlich Unterprivilegierten finden wir unter den Kleinlandwirten als Hintersassen (häufig den Tagelöhnern), ferner als Knechte, Mägde, Dienstboten, den unehrlichen Tätigkeiten wie Henker, Schinder, Totengräber, Büttel, als unehelich Geborene, Pfaffenkinder, Sieche, Bettler usw.. Sie machten in Städten des späten Mittelalters zwischen 30 und 70 % aller Einwohner aus.⁶⁴⁾

In der Marktsiedlung vollzieht sich als wirtschaftspolitische unternehmerische Entscheidung nach den Plänen der Herrschaft, des Marktherrn, ein gesellschaftlicher Wandel:

1. Im Marktort – oder der Gewerbesiedlung – sucht das freie, nicht grundherrliche Gewerbe den Händler und den Markt als Veranstaltung. Am Anfang durchaus nicht immer als freie Leute ziehen die Handwerker in die Orte und füllen sie. Sie sind in breiter Schicht als Selbständige für einen gewerblichen Markt tätig,⁶⁵⁾ der durch sie erst entsteht. So gesehen, müssen wir sie vom unfreien auf dem Fronhof der Grundherrschaft und für diese arbeitenden Handwerker unterscheiden. Als solche werden sie wohl auch nach der Marktrechtsverleihung im Dorf Villingen noch tätig gewesen sein. Zum Teil erlangten sie durch den eigenen Herrn Befreiung, zum Teil wurden sie aus fremden Herrschaftsbindungen entlassen und konnten sich niederlassen.

2. Während das Wirtschaftsgebaren des einzelnen und der Genossenschaft im Dorf ein statisches Verhalten zeigt, d. h. auf keine persönliche und keine eigene außerhalb der Absichten des Grundherrn liegende wirtschaftliche Entwicklung angelegt ist, zielt eine andere gesellschaftliche Gruppe, die des Händlers auf den Markt und strebt mit eigenen vitalen Wirtschaftsinteressen freizügig von innen nach außen und von außen nach innen. Heißt es doch in der Urkunde von 999, „... daß alle, welche den schon genannten Markt zu besuchen wünschen, unbehelligt und in aller Ruhe und Friedlichkeit hin- und zurückgehen und ohne jegliche ungerechte Schädigung ihr Geschäft ausüben mögen mit Erwerben, Kaufen, Verkaufen und Betreiben all dessen, was von solcher Hantierung genannt werden kann“.⁶⁶⁾ An diesem Vorgang partizipiert der Marktherr durch seine Zollerhebungen.

3. Handwerker und Kaufleute, wie man sie in der Gewerbesiedlung Villingen selber antrifft, werden vor allem ein Mischtyp gewesen sein, nämlich Handwerker-Kaufleute. Die Kaufleuteschicht darf man für Villingen weder in der Gründungsphase der Gewerbesiedlung noch in der späteren mittelalterlichen Stadt, wo wir sie als „mercatores“^{66a)} antreffen, nicht zu anspruchsvoll sehen. Sicherlich sind sie es, die man neben stadtherrschaftlichen Dienstmannen oder Ministerialen um 1100 auch in kleineren Markortsiedlungen antrifft. Aus ihnen erwachsen die frühen Geschlechter, die wir aus späterer Zeit in Villingen als „Ehrsame Müßiggänger“ (= Patrizier) kennen. Vor allem darf man diese Kaufleuteschicht nicht mit den Fernkaufleuten größerer Städte vergleichen, die, organisiert in Handelsgesellschaften, Messen Europas bereisten. Wo in Villingen gewerbliche Produktion betrieben wurde, hat man sicher regelmäßig mit eigenen Rohstoffen für den freien Markt gearbeitet. Diese Rohstoffe wurden entweder marktortintern oder über den ländlichen Nahbereich bezogen und waren agrarwirtschaftliche Produkte, wie Wolle, Felle, Holz, Fette usw.

(Als Student der Wirtschaftswissenschaften habe ich bei Hektor Ammann mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte gehört. Ammann war damals, in den 50er und 60er Jahren, einer der bedeutendsten Wissenschaftler und als Schweizer mit dem südwestdeutschen Raum besonders gut vertraut. Als ich mich bei ihm um eine Diplomarbeit über Villingen bewarb und bemerkte, Villingen sei eine bedeutende mittelalterliche Stadt gewesen, da sagte er trocken: „In Villingen ist etwas Tuch gemacht worden, aber es war nicht sehr bedeutend“. Er hat mich damit zwar auf den Boden der Realität zurückgeholt, aber den Herzschlag für meine Heimatstadt hat er nicht verringert.) Die Anfertigung von Tuch erbrachte z. B. für Villin-

gen, auch wenn wir sie quellenmäßig nicht belegen können, eine Anzahl von Kleinbetrieben, die das Gewerbe in Form einer Hauswirtschaft erledigten. Man hat es sich so vorzustellen, daß sich im Erdgeschoß der Stall befand. Im einzigen Obergeschoß darüber waren die Wohnräume, in denen der Webstuhl stand. Hier wurde die Wolle verarbeitet, die man über die genossenschaftliche Schafhaltung auf der riesigen Allmende erwirtschaftete. Soweit es sich beim Warenangebot des lokalen Marktes nicht um agrarische Rohstoffe gehandelt hat, gehörten die Produkte zu den Gütern der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung, etwa Salz, Haustiere, und zwar Groß- und Kleinvieh, Kohl, Rüben, Obst, Käse, Honig, Öl, Getreide, Keramik, Schindeln usw. Hierüber gibt die Auflistung in einer späteren Zollordnung der „stat zu Villingen“ für Gäste (= fremde Händler) aus dem Jahre 1296 Auskunft.⁶⁷⁾ Im letzteren Falle war es dann Nahmarkt, für den der Wochenmarkt typisch ist, und den ich als „Handel der zweiten Ebene“ bezeichnen möchte. Denn selbstverständlich unterliegt auch dieser Markthandel der „Marktverfassung“, für die ein wesentlicher Bestandteil die Verbindung mit Münze und Zoll ist und die dem Marktherrn, wie aus der Urkunde von 999 ersichtlich, das Recht auf die Marktimmunität mit der Gerichtszuständigkeit verleiht. Auch das Marktgeschehen, das über den Markt zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs hinausgeht (z. B. Tuche, Gewänder, Leder, Pelze, Gewürze, Kostbarkeiten und sonstige geschäftliche Transaktionen), und für das man den Ausdruck „Fernhandel“ verwendet, besitzt als „Verfassung“ diese Dreieinheit von Münze, Zoll und Markt als grundlegende Voraussetzung.^{67a)}

Der oben erwähnte Zoll ist ein „Einfuhrzoll“, auf heute übertragen eine Umsatzsteuer, die aber nicht prozentual sondern in einem absoluten Betrag bezahlt wurde; so etwa für ein verkaufte Fuder Salz, bei dem der „Fremde“ „zwene pfenninge“ zahlte.

Diese agrarwirtschaftlich-gewerbliche Mischform familiärer Kleinbetriebe dürfte von Anfang an für die Villingen Szene typisch gewesen sein, denn zur Zeit ihrer mittelalterlichen Blüte ist der Ackerbürger in der Stadt am häufigsten vertreten. (Die letzten Ackerbau treibenden Stadtbürger siedelten in den 1930er Jahren als Erbhofbauern aus, ein kleiner Rest gar erst nach dem Zweiten Weltkrieg.)

Man wird auch für Villingen sagen können, die Gewerbetreibenden hätten „Preiswerk“ und nicht „Lohnwerk“ betrieben⁶⁸⁾, das bedeutet, man war sein eigener Kaufmann und arbeitete nicht im Kundendienst gegen Lohn. Von sogenannten Verlegern, also Kaufleuten, die die Produktion der Hausindustrie oder von Kleinhandwerkern vertrieben und oft am Fernhandel beteiligt waren, ist mir in Villingen nichts bekannt geworden.

Christian Roder meint, der Landbau habe „eben doch stets die Hauptnahrungsquelle des größten Teils seiner Bewohner gebildet“. Er leitet es von dem Wort „villa“ ab, mit dem Villingen in Urkunden 1090 („villa Philingen“) sowie noch 1218 und wiederholt „in dicta villa (nostra) Vilingin“ bezeichnet wird. Gleichzeitig bemerkt er, aus dieser urkundlichen Bezeichnung des Ortes Villingen könne nichts für die Stadtgründung gefolgert werden, sie besage nur, „daß das alte Villingen niemals seinen dörflichen Charakter abgestreift“ hat.⁶⁹⁾ Wenn man den Hinweis „Landbau als Hauptnahrungsquelle“ noch mit der Agrarwirtschaft als Rohstofflieferant für das freie Marktgewerbe in Verbindung bringt, kann man Roder nur Recht geben.

B Rechtliche Voraussetzungen:

1. Kaufmann oder Unternehmer?

Gerhard Dilcher (a. a. O.) erwähnt Zweifel, die neuerdings darüber entstanden sind, ob der individuelle Kaufmann wirklich der richtige Anknüpfungspunkt sei, ob für das moderne Wirtschaftsrecht nicht die Organisations-einheit 'Unternehmen' als wahrer Bezugspunkt genannt werden müsse. Das heute noch gültige und in diesem Punkt nicht novellierte Handelsgesetzbuch von 1897 definiert in seinem § 1: „Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt“. Anschließend werden die neun Grundhandelsgewerbe aufgeführt.

Als erstes steht der Warenumsatz, es folgen Produktion, Versicherungen, Bankgeschäfte usw.. Nun muß es sich aber bei denen, die derartige Geschäfte betreiben, keineswegs um natürliche Personen handeln. Das im selben Gesetz normierte Recht über die Handelsgesellschaften belegt, daß auch juristische Personen Kaufmann kraft Rechtsform sein können. Es ist gezeigt, daß der Begriff Kaufmann abstrakter Natur ist. Es kommt auf das Betreiben eines „Handels“-Gewerbes an. Damit ist ausgesagt, ein reiner Handwerker, der ja auch ein Gewerbe betreibt, ist nicht Kaufmann. Verbinden sich jedoch mit seiner Tätigkeit Merkmale des Kaufmanns, z. B. indem ein Dachdecker nicht nur die Ziegel verlegt sondern diese auch anschafft und liefert, dann ist er in dieser Eigenschaft Kaufmann. Jeder, ob Kaufmann oder Handwerker, der am Markt wägt, d. h. Risiko übernimmt, ist Unternehmer. Wo also, wie oben erwähnt, „Preiswerk“ nicht „Lohnwerk“ betrieben wird, haben wir es mit einem Unternehmer zu tun, der, wie im Falle Villingen, eben Kaufmann ist. Unternehmer ist der Oberbegriff, Kaufmann der spezielle, der durch die Tätigkeitsmerkmale bestimmt wird. Ein Unternehmen als „Organisationseinheit“ ist in unserem Falle immer auch Kaufmann. Wir brauchen also den zitierten Zweifeln nicht näherzutreten.

2. Kaufmannsrecht und Marktrecht

In der rechtlichen Bewertung des Markortsiedlers als Kaufmann (Unternehmer, s. o.) stellen wir abschließend und vergleichend fest:

- a) Gegenüber dem Mitglied einer Dorfgemeinschaft besitzt der Markortsiedler – als Individuum und als Verband –, auch wenn die Beziehungen zur Grundherrschaft nebeneinanderher laufen, eine Reihe von Vergünstigungen, die ihn nicht nur soziologisch sondern vor allem rechtlich abheben.
- b) Privilegien der Kaufleute
Die Herrschaft des Marktherren über den Markort ist zunächst eine ordnende, reglementierende und schützende Tätigkeit. Für ihn liegen die merkantilen Interessen bei der Zoll- und Zinserhebung. Personale Träger des Handels sind aber die Kaufleute am Markt. Obwohl die frühe Quellenlage ungünstig ist, weil die Kaufleute jener Zeit kein eigenes Schriftgut überliefert haben, läßt sich die Rechtsstellung dieser Personen ausreichend belegen.⁷⁰⁾ Marktberechtigte, die, wie etwa bäuerliche Bewohner, auch des Umlands, am Marktverkehr teilnehmen dürfen, besitzen keine kaufmännischen Freiheiten sondern verbleiben im unfreien Rechtszustand.⁷¹⁾

Im Grundsatz gelten folgende Rechtsregelungen:^{71a)}

- aa) Der Kaufmann wohnt zur freien Landleihe, sein Bodenzins ist gering und genau festgelegt; Aus späterer Zeit, 1284, erfahren wir aus Villingen: „Swer burger ze Vilingen ist, der sol von siner hofstat niht won ainen schillinc phenninge geben, si sien denne minre oder mere“.⁷²⁾
In der Villingen Literatur war bisher davon ausgegangen worden, die Hofstatt sei stets gleich groß, d. h. in ihren Maßen einheitlich, analog zu Freiburg, den Neusiedlern des Markortes (Stadt) zugeteilt worden.⁷³⁾
Warum die obige Quellenstelle bisher übersehen wurde ist unklar. Jedenfalls ist für Villingen endgültig festgestellt, was man in Freiburg für Freiburg inzwischen ebenfalls weiß, daß nämlich dieses Hofstättenmaß ein *Schlüsselmaß* für die Zinsberechnung des vom Grundherrn in unterschiedlicher Größe zur Verfügung gestellten Areals darstellt. So wenig es eine Einheitsstruktur der sich in Villingen niederlassenden Siedlerschicht gab, so wenig waren die Flächenbedürfnisse einheitlicher Natur. Der eine brauchte mehr, der andere weniger, der eine konnte sich mehr, der andere weniger leisten. So konnte beispielsweise als Besteuerungsgrundlage beim rechtlichen Gründungsvorgang als Maßeinheit dem einen eine halbe, dem anderen eine viertel, dem Dritten eineinhalb und dem vielleicht später zu gründenden Kloster z. B. 5 1/2 Hofstätten von der Fläche des Grundherren zinsbar als Eigen zugewiesen werden. Einen verwandten Zins kennen wir

heute in der sogenannten Erbpacht. Damit erlaubt dieser Hofstättenschlüssel in seiner Eigenschaft als steuerliche Bemessungsgrundlage auch keine Aussage bzw. keinen Rückschluß auf das Maß der Überbauung, die Zahl der Häuser, die Bebauungsdichte oder die Grenzabstände im einzelnen, oder gar die Ortsgröße der frühen Zeit. Da der Stadtbrand von 1271 ohnehin – nach später Überlieferung von Heinrich Hug aus dem 16. Jahrhundert – außer Spital, Barfüßerkloster und Johanniterkommende – wohl die ganze Stadt verheerte, tappen wir über den Siedlungsbefund der frühen Gründung im Dunkeln. Wie am Beispiel Villingen gezeigt ist, gehörte in der Folge „das befreite Grundbesitzrecht zur selbstverständlichen Verfassung von Markt und Stadt“.

Wo der Bauer Frondienste, Abgaben und Zehnten leistet, besitzt der Marktbürger Grundbesitzrecht zu einem Rekognitionszins (= nicht in Relation zum Wert der Sache stehend).⁷⁴⁾

bb) Reiserecht, Vertragsfreiheit und Königsschutz

Wie oben zitiert (II, A, 2.) dürfen nach den Worten des Kaisers *alle*, die den Villingen Markt besuchen wollen, um dort ihre Geschäfte abzuwickeln, dies mit der Zusicherung tun, daß derjenige, der sie stört und den Marktfrieden verletzt, „eine stattliche Buße“ zu erlegen habe.⁷⁵⁾

Die Villingen Urkunde ist ein Beleg für die gelegentlich auch anderweitig festzustellenden Rechtsgewohnheiten jener Zeit, so daß wir im Hinblick auf andere Märkte, die durch Villingen Kaufleute erreichbar waren, z. B. Schaffhausen, Konstanz, Allensbach oder auch Zürich, umgekehrt dieselbe Regelung annehmen dürfen. Hier tritt der „Fernhandel“ auf die Szene, den ich mit der Abschwächung auf „überregionalen“ Handel verstanden wissen möchte. Da sich die kaiserliche Regelung auf „alle“ erstreckt, wird die Gleichbehandlung der ortsansässigen Villingen Kaufleute mit den fremden Marktbesuchern gewährleistet; mehr noch: „alle“ heißt, daß nicht nur die durch Landesgrenzen abgehobenen Kaufleute in das Marktgeschehen eingreifen konnten. Das Marktrecht überlagert sogar das Kaufmannsrecht, indem es offensichtlich auch „persönlich nicht Privilegierten und sogar Unfreien“ erlaubt, am Marktort handelnd aufzutreten. Das ist kein Widerspruch zum Kaufmannsrecht, wie hätte denn sonst ein Wochenmarkt als Nahmarkt (im Gegensatz zum Jahrmarkt), also ein „Handel der zweiten Ebene“, zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs funktionieren sollen. Im übrigen wird man annehmen dürfen, daß etwa Unfreie nicht auf eigene sondern auf Rechnung ihres Grund- oder Leibherrn tätig wurden, demnach als Stellvertreter, wenn nicht gar nur als Bote.

cc) Eigenes Recht

Der Handel in den aufkommenden Märkten, d. h. der freie rechtsgeschäftliche Verkehr, konnte bei Konfliktsituationen nicht mehr auf die archaischen, langwierigen und manchmal zu Zufallsergebnissen führenden rechtlichen Entscheidungsformen festgelegt werden, wie sie noch bis ins 11. Jahrhundert hinein wirksam waren. Sollte man sich z. B. einem Gottesurteil unterwerfen, bei dem am Ende der Faltsche tot und die Geschäftsbeziehung zu Ende war? Man brauchte berechenbare Rechtsregeln (materielles Recht), die es vor allem als Vertragsrecht erlaubten, vom alten Landrecht weg zu einem speziellen Kaufmannsrecht oder vielleicht besser einem „Recht des Handelsverkehrs“⁷⁶⁾ zu kommen. Für einen modernen Vergleich brauchen wir dazu noch nicht einmal das Handelsgesetzbuch als das kodifizierte Sonderrecht der Kaufleute aufzuschlagen. Es genügen zum Verständnis schon die Regelungen des Vertragsrechts und des Rechts der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches. Um auch hier im Bild zu bleiben: Wie soll entschieden werden, wenn eine Ware nicht oder nicht rechtzeitig, schuldhaft oder nicht schuldhaft, geliefert wird, wie wenn sie Mängel der Art, der Qualität oder der Menge aufweist, wie wenn sie einem anderen gehörte, wie wenn ein Darlehen nicht zurückgezahlt wurde, wie wenn durch Stundung kreditiert wurde, wie wenn jemand arglistig getäuscht wurde usw.. Hier kann es nicht allein um Buße gehen, hier werden Lösungen erforderlich, die sich nach dem Erfüllungsinteresse und Schadensersatzansprüchen des Berechtigten richten.

Gerhard Dilcher⁷⁷⁾ sieht in der Villingen Urkunde von 999 einen Beweis dafür, daß „die Privilegstellung des Kaufmanns und die eigene Marktgerichtsbarkeit ein eigenes kaufmännisches Recht (...) beinhalten“. Er zitiert die lateinische Textpassage, die übersetzt so lautet: „... und ohne jegliche ungerechte Schädigung ihr Geschäft ausüben mögen mit Erwerben, Kaufen, Verkaufen und Betreiben all dessen, was von solcher Hantierung genannt werden kann“. (Siehe auch den Text weiter oben im zitierten Zusammenhang). Er meint, „der Kauf soll also nicht nur ohne ungerechten Schaden vor sich gehen (also ein irgendwie rechtmäßiger sein), sondern wird auch als ‘ars = techne’ bezeichnet, als Gebiet eigenen fachlichen Könnens und Wissens also – wozu wohl auch die Rechtsregeln gehören“.

Die Villingen Urkunde liefert lediglich einen Rechtsrahmen, wie andere dergleichen Urkunden auch. Der Graf nimmt die Gerichtsbarkeit wahr, er ist Richter, und ihm obliegt auch die Verfahrensleitung. Er spricht Recht nach tradierten Rechtsregeln, die nicht als schriftlich normiertes materielles Recht vorliegen.

Es kommt hinzu, daß „die Welt der Kaufleute der Sicht der Königsprivilegien fern ist“. Es wird angenommen, daß das Urteil oder Weistum durch die Beratung mit Schöffen inhaltlich mitbestimmt wurde, zumal damals Recht in erster Linie Gewohnheitsrecht ist.⁷⁸⁾ Wir hätten damit die ersten Sachverständigen in Handelssachen.

Schließen wir die Betrachtungen ab:

Wir hoffen deutlich gemacht zu haben, wie Sonderrechtsregelungen einer Gruppe zugute kommen, die sich am Marktgeschehen beteiligt und in dieser Rechtssphäre sich vom Dorfbewohner und, verbandsmäßig gesehen, von der Dorfgemeinschaft unterscheidet. Beide haben nur noch mittelbar etwas miteinander zu tun. Während die Dorfseite in hierarchisch-engen rechtlichen Bindungen perso-

ner und dinglicher Art verbleibt, ist die aufkommende Gruppe der Marktteilnehmer bzw. Marktgenossen um der Funktion willen mit dem freien Besitz, der Freizügigkeit, der Vertragsfreiheit und sonstigem eigenen Recht ausgestattet. Verbindet man jetzt noch die Standortanforderungen – also die äußeren Bedingungen – mit den rechtlichen Grundlagen, dann ist die räumliche Scheidung nach dem Muster der weiter vorne aufgeführten vier Modellvarianten zwangsläufig. In einer letzten Bemerkung soll nicht übersehen werden, daß der Marktberechtigte, insbesondere der stadtbürgerliche Kaufmann, wie überhaupt der Bürger, in dieser feudal-aristokratisch-bäuerlichen Gesellschaft trotz seines privilegierten Standes noch lange politisch, rechtlich und sozial im Rang hinter der Herrschaftsschicht des Adels zurücksteht.⁷⁹⁾



Originalurkunde aus Pergament des Jahres 999, in der Kaiser Otto III. seinem Grafen Berthold das Markt-, Münz- und Zollrecht sowie den Gerichtsban in der Grafschaft Bara für dessen Ort Villingen verleiht. Die Urkunde kam 1809 an den badischen Staat und wird heute im Generallandesarchiv Karlsruhe aufbewahrt. Sie wurde 1986 in der Zähringerausstellung in Freiburg gezeigt, von wo auch die Aufnahme stammt. Größe der Urkunde: 61/54 cm. Die Schriftzüge sind stellenweise schlecht erhalten.

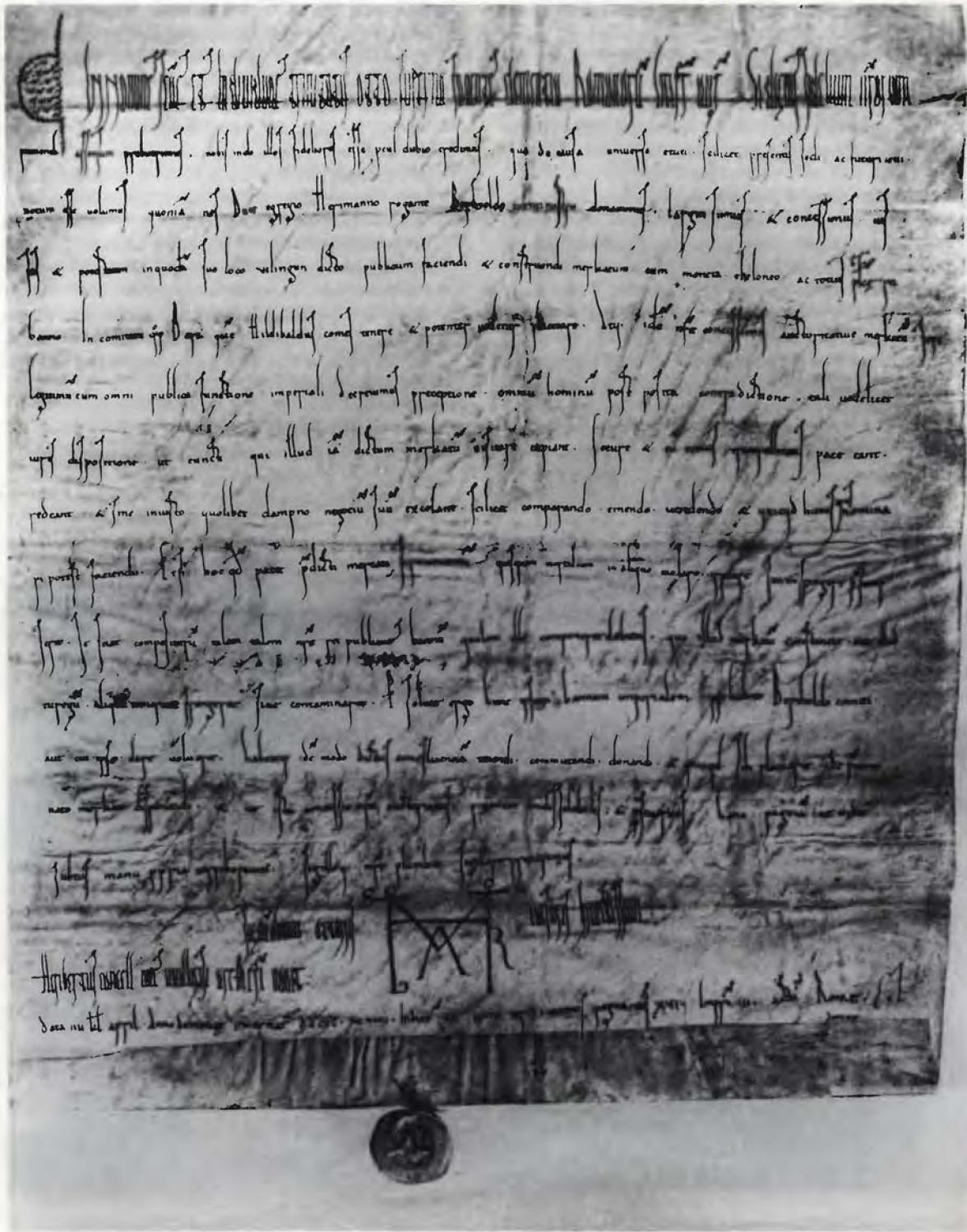


Abbildung eines Faksimiledrucks der Urkunde von 999 mit deutlicherem Schriftbild des lateinischen Wortlauts in karolingischer Minuskel.

DER MARKT ALS STANDORT

Im Gegensatz zum Markt als wirtschaftlichem Geschehen geht es hier um den Markt als Standort. Das ist ein topografisch zu lösendes Organisationsproblem, das sich nach den Erfordernissen des ablaufenden Marktgeschehens richtet. Es berührt somit die äußere Struktur des Marktes.

Der Markt erfüllt als topografisch bezeichneter Bezirk, unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in Villinen, zunächst die Funktion als

- a) Wohnsitz der Handwerker und Kaufleute,
- b) ihr gegliederter Produktionsraum für die Erzeugnisse des Handels nach außen und innen,
- c) agrarwirtschaftliche Niederlassung der Markttortbauern den späteren Ackerbürgern – auch Hintersassen – zwecks Versorgung der Haushalte und des Gewerbes,
- d) Wohnsitz und Arbeitsraum der graduell Unterprivilegierten im Dienst der Markttortberechtigten,
- e) Treffpunkt und Aufenthaltsraum reisender Händler und somit insgesamt
- f) ständiger Handels- und Umschlagplatz für Güter aller Art und der Geldgeschäfte, der auch
- g) als Sicherheitsraum ausgestaltet ist (Palisade).

Bei einem sich entwickelnden Markt erweisen sich die wirtschaftsformbedingten Siedlungsstrukturen des Dorfes als unelastisch. Veränderungen im Sinne der weiter oben angeführten Modellvarianten sind wie erwähnt die Folge. Innere rechtliche Verfassung im Rahmen einer neuen Gemeindebildung und äußere formale Bedürfnisse vereinigen sich so zu einer Siedlungsform des Markttortes, dem „gefreiten Bezirk“, ohne daß damit schon weitere rechtsschöpferische Leistungen, wie wir sie in der späteren Stadt antreffen, erforderlich wären.

Öffentliche Märkte, an denen nicht nur öffentliche Abgaben, für den Güterumschlag, Transportrecht u. a. wirtschaftliche Leistungen, sogenannte Zölle, zu leisten sind, die ferner eine Münze besitzen und neben der Niederen Gerichtsbarkeit auch den „öffentlichen Bann in der Grafschaft Bara“, d. h. sogar die Hohe Gerichtsbarkeit des Marktherrn kennen, sind ohne Fernverkehrsanbindung nicht vorstellbar. Von der Nord-Südverbindung haben wir für Villingen schon eingangs gesprochen, von einem Straßenweg also, der teilweise noch heute nördlich des alten Dorfes (Altstadt) über das Totensträßle im nördlichen Steppachtal in der Fortsetzung auf der Flurstraße bei St. Jakob nach Nordstetten verläuft. Diese alte Straße führte mitten durch das Dorf Villingen. Wir können annehmen, daß der erste Markt in Villingen ein klassischer Straßenmarkt war, wie er immer wieder vorkam. (S. die Ausführungen im Kapitel „Auf dem Weg zum Markttort“)

Als der Markttort sich vom Dorf trennte, entstand an der Stelle, auf der die heutige mittelalterliche Stadt liegt, die neue Siedlung. Das auf uns Heutige überkommene Sied-

lungsschema dürfte mit seiner aufschlußreichen Gliederung zu den eindrucksvollsten Anschauungsbeispielen zählen, die uns der Zweite Weltkrieg und vor allem die Zeit bis heute übrig gelassen hat. Die Diskussion über den angeblich typischen Stadtgrundriß der Zähringergründungen mit dem sich rechtwinklig schneidenden Straßenkreuz, dem man den Namen „Zähringerkreuz“ gab, ist wohl ausgestanden.^{79a)} So wie sich Villingen im Mittelalter und bis heute darbietet, ist der Verlauf der sich kreuzenden Hauptstraßen als ehemalige öffentliche Verkehrsfläche mit den Marktpartien, sind die Bauquadrate des nördlichen Teils und sind die südlichen Teile mit den Wirtschaftsgassen nicht das Produkt einer ad-hoc-Gründung. Es ist ein Endzustand von dem man nicht ohne weiteres auf die Gründungssiedlung mit der Bebauung einerseits und der gewissermaßen „inner Etters“ liegenden Fläche schließen kann. Es ist nicht unmöglich, daß ein zähringischer Zielplan die später von der Ringmauer umschlossene Grundfläche von 23,4 ha bereits vorsah und größere Teile zunächst dem Allmendbereich mit Wiesen, vielleicht auch Gartenflächen dienten. Eine mögliche Palisade vor 1220 ist weder in schriftlichen noch in archäologischen Zeugnissen nachweisbar. (S. auch weiter unten) Was in der Stadtarchitektur aus mittelalterlichem Bestand überkommen ist, d. h. das Stadtbild, nicht die einzelnen Gebäude, ist auch staufische oder fürstenbergische Schöpfung (13. Jahrhundert).⁸⁰⁾

Daß die Markttortsiedlung aus dem Dorf heraus und an einen neuen Standort verlegt wurde, ist eine augenfällige Tatsache.

Warum sie verlegt wurde, glauben wir hinreichend begründet zu haben. Diese „Auslagerung“, stellten wir fest, ist eine Alternative. Es ist keine repräsentative statistische Aussage, wenn einige Beispiele belegen, daß es andernorts analoge Vorgänge zu Villingen gibt: Rottweil (Stadt und „Altstadt“), Reutlingen (Dorf und „neue Stadt“), Kenzingen/Baden (Stadt und Dorf = „Alt-Kenzingen“), im Hegau, der Grafschaft Nellenburg, die Orte Stockach, Aach, Engen (Stadt und „Altdorf“) sowie Tengen (Tengendorf und Tengenstadt), dabei taucht in den zwei letzten Fällen eine Teilvariante auf: Der Markt- und Grundherr zieht den Markttort unmittelbar an den Standort seiner Burg. Natürlich kann man auch für Villingen sagen, in der neuen Markttortsiedlung habe es „des Grafen hus“ am Keferberg gegeben, das wahrscheinlich ein Ministeriale bewohnte. Nur war das nicht Ursache sondern Folge der Standortverlegung.

Es bleibt eine weitere Überlegung: *Weshalb* wurde die Markttortsiedlung gerade an die Stelle verlegt, wo sich dann die mittelalterliche Stadt entwickelte?

DIE STANDORTENTSCHEIDUNG

Seit rund 80 Jahren hat man in der Literatur über Villingen nie geprüft, ob nicht primär *innere* Ursachen für die



Villingen, Stahlstich um 1840.

Von der alten Dorfkirche steht heute noch der romanische Turm, während die gotische Kirche 1855 abgebrochen wurde. Das Bild verdeutlicht die räumliche Trennung von Dorf und „Stadt“.

gesonderte räumliche Unterbringung des Marktortes verantwortlich waren, eben die aus rechtshistorischer Sicht abgeleiteten Bezüge der Dorf- und Marktortverfassung mit ihren spezifischen Anliegen des Personen- und Genossenschaftsrechts – die verschiedenen Rechtsebenen –, der dinglichen Verhältnisse, der Wirtschaftsordnung, der Rechtsprechung usw., kurz, der notwendig *eigenen* Rechtssphären.

Einen Ansatz, die Dinge so zu sehen, haben neuerdings in einer kurzen allgemeinen Notiz erfreulicherweise Marita Blattmann und Jürgen Treffeisen gemacht.⁸¹⁾

Man führte die Errichtung der neuen Siedlung auf *äußere* Gegebenheiten und Erfordernisse zurück und argumentierte so:

1. 1904:

Man wüsse von den Nachfolgern der Grafen Berthold nicht, „wann sie den Ort aus dem engen, für einen Marktplatz ungünstig gelegenen Steppachtal an die jetzige Stelle verlegt“ haben.⁸²⁾

2. 1964:

a) „Da man hier in dem ebenen Gelände des Villingener Kessels durch keinerlei topographische Hindernisse beeinträchtigt wurde, konnte hier der Städtebauer...“

b) „Man legte die Stadt etwas südlich von der Stelle, wo die Brigach von ihrem westöstlichen Lauf in den südlichen umbiegt. So konnte man in der Sehne des Brigachknies leicht einen Kanal auch an der ungedeckten Westseite der Stadt entlang führen und von ihm aus die für die Zähringergründungen so bezeichnenden Stadtbäche ableiten, die die Wohnstraßen aus hygienischen Gründen und um des besseren Feuer-schutzes willen durchzogen...“⁸³⁾

3. 1986:

„Für die Verlegung Dorf/Stadt muß man als Hintergrund – auch topographisch gesehen – an die wohl früheste Burg der Bertholde, an die Warenburg erinnern (K.S. Bader), dazu an die unterhalb der Burg, an der Brigach liegende 'Herrenmühle' sowie auch an den 'Grafenbrunnen', der in der Stadtrechtsaufzeichnung von 1364 genannt ist (wo man sich auf älteres Recht bezieht)“.⁸⁴⁾

4. 1986:

„Ein gutes Beispiel dafür ist Villingen ... aber erst Berthold IV. und Berthold V. verlegten ... den alten Markt auf die geschütztere gegenüberliegende Brigachseite...“⁸⁵⁾

5. Als Grund für die Verlegung der Marktsiedlung sind auch schon „strategische“ Gründe genannt worden. Weder die „Enge des Steppachtals“, noch die „geschütztere Seite“, noch die „fehlenden topografischen Hindernisse“, noch der angeblich günstige Flußlauf reichen als Erklärung für die Standortwahl aus. Wer diese Gründe vorträgt, macht entweder den Wunsch zum Vater des Gedankens, oder er kennt die Geländebeziehungen weder durch direkte Anschauung noch vom Kartenbild. Selbst wenn wir die Größenverhältnisse der ausgebauten späteren mittelalterlichen Stadt mit rund 23 ha als Bedarf zugrunde legen, bietet sich auf der östlichen Brigachseite – also der Dorfseite – nördlich und südwestlich des Dorfes, ihm verbunden, ein topografisch flaches, ja sogar gegenüber dem Bachlauf leicht überhöhtes und damit überschwemmungssicheres, sanft dem Bach zu geneigtes Gelände entsprechender Ausdehnung an. Im Gegenteil, es sprechen wichtige Gründe nicht für sondern gegen den historisch gewählten Standort:

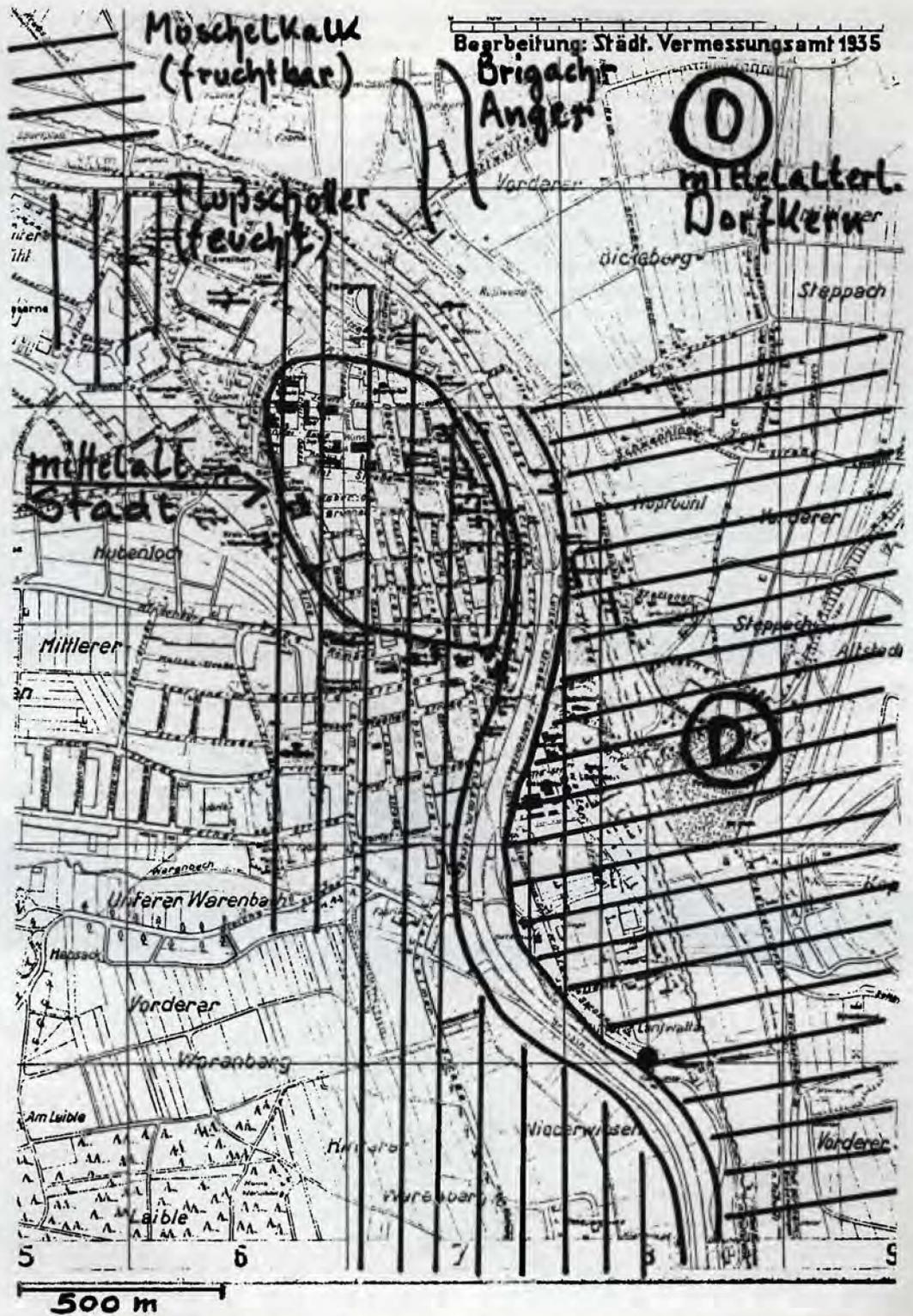
1. Die neue Siedlung rückt von der Fernstraßenverbindung Nord-Süd ab. Hätte man den neuen Ort auf der östlichen Brigachseite gegründet, wäre man unmittelbar mit dieser Achse verbunden gewesen.
2. Das Gelände der neuen Siedlung ist Überschwemmungsgebiet. Gerade die Theorie Revellios von der

„günstigen Lage auf der Sehne des Brigachknies“ erweist sich hier als Bumerang: Im Frühjahr, nach der Schneeschmelze, zuzeiten von Hochwasser der noch ursprünglichen, nicht kanalisierten oder korrigierten Brigach oder starker Niederschläge, muß in dem vor dem abfallenden Schwarzwaldrand liegenden Vorland (einer erdgeschichtlichen Flußschotterfläche bis vier Meter Stärke)⁸⁶⁾ mit Überschwemmungen gerechnet werden. So ist zum Beispiel der Untergrund, auf dem heute das Münster steht, ursprünglich von morastiger Beschaffenheit und mußte mit Planierschichten aus Sand und Schotter aufgefüllt werden.⁸⁷⁾

Gerade der nördliche Stadtteil um das Münster herum bildete die Keimzelle der neuen Siedlung. Im Südwesten des Münsters, im Stadtviertel „Riet“, weist allein der Name auf ein Feuchtigkeitsgebiet hin. Einschwemmungen erfolgten dort in erster Linie aus dem westlich steil ansteigenden Hubenloch (mhd. = mit Gebüsch oder Wald bestandene Anhöhe) und der seitlichen Abhänge. Um das Gebiet der heutigen Innenstadt siedlungsgerecht aufzubereiten, mußte erhebliche Pionierarbeit, vorab Trockenlegungsarbeiten und Einebnungen geleistet werden.



Überschwemmung bei der Kutzmühle im Süden der Stadt, Januar 1910 (vgl. eingezeichneten Ort auf der Kartenskizze, nächste Seite, rechts unten, schwarzer Punkt). Erst nach 1912 wurde auch hier durch einen „Flutgraben“ in den Landwatten, d.h. einer Neuverbetung der Brigach weiter nach Westen und deren Tieferlegung, die Hochwassergefahr beseitigt. Ähnlich waren die Verhältnisse beim Stadtkern, wo erst die „Brigachcorrection“ in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts endgültige Abhilfe schuf.



Maßstäbliche Wiedergabe der geologischen und topographischen Verhältnisse im Alt- und Neustadtbereich Villingens mit dem potentiellen Überschwemmungsgebiet des 11. und 12. und späterer Jahrhunderte (senkrechte Linien). (Zeichnung Huger)

3. Die Vorteile einer Einbindung des Bachlaufes in jeder Funktion sind östlich der Brigach genauso zu realisieren wie westlich.
4. Die Quellwasserversorgung ist im Ostteil, am Schichtstufenübergang vom Mittleren zum Unteren Muschelkalk vom Häufigkeitsvorkommen, der Schüttmenge und der kurzen Wege her günstiger als auf der Westseite der Brigach. Dort gibt es, zwischen Hubenloch und Riet, d. h. noch außerhalb der späteren mittelalterlichen doppelten Maueranlage, am Fuße des Hügels eine mittelalterliche Quelle, deren Schüttung für den Bedarf einer Siedlung zu gering war.⁸⁸⁾ Um die Bewohner der mittelalterlichen Stadt über öffentliche Brunnen mit Trinkwasser zu versorgen, mußte das Wasser aus einer Entfernung von zwei bis drei Kilometern aus den Steinkreuzwiesen bzw. Ohmenstichle mittels Deichelrohren eingeleitet werden.^{88a)}
5. Strategisch, soweit dieser Begriff fortifikatorisch verwendet wird, ist die Lage auf einem Talgrund wohl kaum ein Vorteil. Ein möglicher Belagerer auf der Höhe des nahen Hubenlochs wird nur schwer angreifbar, wie sich das im Laufe des Mittelalters gezeigt hat. Andererseits hat er sehr gute Beobachtungsmöglichkeiten von der Höhe herab. Hindernisse, einschließlich des Wasserlaufs der Brigach, die die Bezeichnung „natürliche Befestigungen“ verdienen würden, gab es nicht.

Abgesehen von der rechtssymbolischen Bedeutung einer äußeren Abgrenzung, schützt eine Marktsiedlung sich selbst und den Marktfrieden durch ihre wie auch immer geartete Befestigung und später als Stadt durch ein zusätzliches, größtenteils aus Friedensbestimmungen bestehendes eigenes Recht, wie es uns z. B. das Villingener Stadtrecht von 1371 zeigt. (Im Gegensatz dazu bedarf das offene, ungeschützte Dorf des Schutzes durch ein Landfriedensrecht, das ein König oder Herzog erläßt und sichert. Auf diese Weise wird der Dorfbereich zum Friedensbereich.)⁸⁹⁾ Seit dem 10. Jahrhundert war die Befestigung fast ausnahmslose Regel. Das konnte ein loser Palisadenzaun sein oder auch ein einfaches oder zweifaches System aus Graben, Wall und Palisade. Im 12. und 13. Jahrhundert waren solche Stadtbefestigungen aus Erde und Holz noch zahlreich und bleiben es für manche Städte bis ins Hohe Mittelalter. Auch die „Gründungsstädte“ wie Freiburg und Villingen begnügten sich (Anm.: offenbar zunächst mit Erdbefestigungen.⁹⁰⁾ (Selbst Städte wie Zürich, 1219, und Ulm, 1227, erhielten ihre Ummauerung erst etwa zeitgleich mit Villingen.) Die Befestigung ist eine „bittere Notwendigkeit in einer Zeit, die zwar verzweifelt um den Frieden ringt (Anm. d. Verf.: Man denke an die Zeit des Investiturstreits, in den vor

allem Berthold I. und Berthold II. verwickelt waren), ihn aber nicht gewinnt. Die relative Kleinräumigkeit der Herrschaftsgebilde, der Stadtkommunen, Fürstentümer und Territorien, hat zur Folge, daß der Friede mehr durch ständige Fehden als durch große Kriege gestört ist, zumal die Fehde bis 1495 als erlaubtes Mittel im Rechtsstreit gilt – unter gewissen Vorbehalten“.⁹¹⁾

Es hätte keiner Widerlegung der zuerst genannten Punkte 1. – 5. bedurft. Jeder der zuvor erwähnten zwei anderen möglichen Standorte in der Nähe des Dorfes auf der östlichen Brigachseite hätte die erforderlichen Ansprüche erfüllt und, wie verdeutlicht, teilweise besser. Sollten dennoch, was niemand weiß, die bisher in der Literatur genannten Gründe irgendwie eine Rolle gespielt haben, so wären sie doch nur „Entscheidungsgründe zweiter Ordnung“ gewesen. (Vgl. weiter vorne: „Vom Marktort zur Markortsiedlung“)

Für „Entscheidungsgründe erster Ordnung“ tragen wir drei Theorien vor:

1. Wirtschaftliche Gründe:

- a) Die Dorfmark des alten Dorfes Villingen war hinsichtlich Flur und dorfnaher Allmende als Kalkgebiet qualitativ hochwertiges Land. Das Eigeninteresse bei der agrarwirtschaftlichen Nutzung durch den Grundherrn über die Dorfgenossenschaft verhindert, daß er ohne Not Land für einen neuen Siedlungsstandort preisgibt, der dieser Bodenqualität für seine Zweckbestimmung nicht bedarf, solange anderweitig Gebiet vorhanden ist.
- b) Insbesondere während der Ausbauphase des neuen Siedlungsortes ist der Dorf- und Marktherr um der Güteversorgung willen auf ein ungestört funktionierendes Dorf angewiesen; dies umso mehr, als nicht nur Leute aus dem eigenen Dorf abgezogen werden sondern vor allem fremde Personen zuwandern, die ebenfalls mit Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern versorgt werden müssen.

2. Rechtlich – politischer Grund:

Der Dorfherr ist in der Verfügungsmacht über die Dorfmark rechtlich und wirtschaftlich eingeschränkt, weil dingliche Rechte anderer Grundherrn entgegenstehen. Vereinfacht: Er kann mit Grund und Boden nur partiell machen was er will. Großflächige Dispositionen sind so nicht möglich. Da agrargeschichtlich feststeht, daß die Intensität der Nutzung an der Dorfmark mit dem Grad der Entfernung vom Dorf abnimmt,⁹²⁾ ist es auch eine „ökonomische Selbstverständlichkeit“ mit der neuen Siedlung auf den äußeren und wirtschaftlich weniger wertvollen Raum auszuweichen, in dem – das ist zu betonen – der Graf (Herzog) zusätzlich *alleiniger* Grundherr ist.

3. Geopolitischer Grund:

Obwohl keine verlässlichen zeitgenössischen Nachrichten über den Zeitpunkt der Marktortverlegung vorliegen, gibt es doch auffallend miteinander korrespondierende Vorgänge, die raum- und machtpolitisch Theorien zur Wirtschaftspolitik zulassen:

- a) Ab 1079 Verlegung des Herrschaftsmittelpunkts von der Limburg bei Weilheim unter Teck fast 200 km nach Westen in den Breisgau durch Berthold II.
- b) Gründung des Reformklosters St. Georgen auf dem Schwarzwald – 15 km nordwestlich von Villingen und mit ihm über einen Schwarzwaldzugang verbunden – durch eine Stiftung vorwiegend des Hezelo. 1084 begann man dort mit der Rodung, und am 24. Juni 1085 weihte Bischof Gebhard III., aus dem Hause Zähringen, im Beisein des Hirsauer Abtes Wilhelm die Holzkapelle und übertrug dabei „alle künftigen Zehnten in seiner Umgebung, auf die keine anderweitigen Ansprüche bestehen“.⁹³⁾ Über die besitzrechtlichen Ansprüche auf der östlichen Schwarzwaldseite ist für das Kloster nun die Möglichkeit gegeben, das Land durch Rodung zu erschließen, es verwaltungsmäßig zu erfassen und verfassungsrechtlich einzugliedern. Die Verbindung der Zähringer mit dem Kloster wird daran deutlich, daß Berthold 1092 – 1096 Angriffe des befehdeten schwäbischen Adels abwehrt. 1114 ist der Zähringer Berthold III. als Vogt des Klosters genannt, besaß die Vogteirechte aber schon seit 1112. Mit diesen Rechten verbinden sich die Summe der hoheitsrechtlichen Funktionen, die dem Kloster zufielen, weil es die Grundherrschaften besaß. Herzog Konrad von Zähringen (gest. 1152), der Bruder Bertholds III., mit dem er zunächst zusammen die Macht ausübte, unterhielt offensichtlich sehr gute diplomatische Beziehungen zu Kaiser Heinrich V., der innenpolitisch und gegenüber dem Papst wie sein Vorgänger einen sehr schweren Stand hatte. 1125 – im Todesjahr des Kaisers – ging auch die Vogtei von St. Blasien an Konrad. Mit der Vogtei über das um 1090 verlegte Hauskloster St. Peter nach dem Schwarzwald und der über das Kloster St. Georgen sowie St. Blasien, half Heinrich V. „so mittelbar den Zähringern eine unabhängige Stellung über große Güter des Schwarzwaldes zu erringen“. Während diese drei Reformklöster die wesentlichen Stützpunkte der Zähringerherrschaft im Schwarzwald bildeten und sich aus den Vogteirechten die staatlichen Bestrebungen der Zähringer im 12. Jahrhundert entwickelten, traten neben Klostervogteien „die Städtegründungen des Zähringergeschlechts“. (Büttner, S. 15)

Traf Berthold V. (1186 – 1218) die Entscheidung?

Berent Schweinekörper hat in seinem Beitrag (a. a. O.) im wesentlichen drei Gründe angeführt, die für die zeitliche Siedlungsverlegung „näher an das ausgehende 12. Jahrhundert“ heran, bzw. „für die Zeit um 1200“ sprächen. Er wisse, sich damit in Übereinstimmung mit dem heutigen Forschungsstand. Ohne näher darauf eingehen zu können, kurz seine Gedanken:

- a) Ein Kalenderblatt aus einem „quasi offiziellen Anniversar“, das mit dem sicheren Sterbetag, 18. Februar 1218, des „fundator ville Vilingun“⁹⁴⁾ den Zähringer Berthold V. „zwar nicht mit absoluter Beweiskraft, wohl aber mit großer Wahrscheinlichkeit“ auch als Gründer liefere; so seine Schlußfolgerung. Die Urkunde stammt aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts.
- b) Das Planschema der mittelalterlichen Stadt mit seiner erkennbaren Mehrphasigkeit verrate, daß der Gründungsvorgang „nicht in die Frühzeit der zähringischen Herrschaft“ gefallen sein könne. Das „dürfte doch jetzt feststehen“.
- c) Es scheine nicht ausgeschlossen, daß der Münsterbau I erst in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gehören könnte.

Für alle diese Gründe, die mit Sachverstand vorgetragen werden, gibt es sogar scheinbar einen zweifelsfreien Beleg, den Schweinekörper im Falle des Münsters übersehen hat und im Falle der Grabung 1986 auf dem Gelände des ehemaligen Franziskanergartens noch nicht kennen konnte:

Thomas Keilhack, der Ausgräber im Münster, teilt mit, daß ältere Schichten unter Bau I fehlen und die in Schichtlage des Baues I gefundene Keramik „in die Mitte bis in das Ende des 12. Jahrhunderts gehöre“.⁹⁵⁾

Die zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Beitrags noch andauernden archäologischen Grabungen im ehemaligen Franziskanergarten (Stand Juni 1986) erbrachten bisher einen Fundzusammenhang aus Keramikscherben, Metallteilen (Bronze und Eisen), wobei ein Messer erwähnenswert ist, Holzkohle, Brandstellen, Knochen (Schwein), kleinere Steinpackungen aus Muschelkalk auf ziemlich gleichen Niveau. Die Erkenntnisse aus den Scherben resultieren nicht aus stratigraphischer Beobachtung der Siedlungsschicht, sondern sie sind typologischer Natur. Von Interesse ist auch eine freigelegte Abortgrube mit organischem Material, darunter Kirschensteinen. Sie markiert wohl das ursprünglich tiefste, in den Grundwasserbereich reichende Niveau. Die obige Keramik, die zur Datierung herangezogen werden kann, ist mit dem Material vergleichbar, das im Königshof von Rottweil gefunden wurde. Es ist nicht vor die Mitte des 12. Jahrhunderts anzusetzen. Diese Scherben sind damit altersmäßig mit denen zu vergleichen, die man auf der Schichtstufe des ersten romanischen Baues,

Bau I, des Münsters gefunden hat. Andererseits sind sie älter als die Scherben aus dem um 1973 teilweise untersuchten Areal des heutigen Münsterzentrums,⁹⁶ Ecke Kanzlei-/Schulgasse, die ins 13. Jahrhundert gehören.

Für die Villingener Marktort- und Kirchengeschichte finden wir vermutlich, bei der Dauer der Zeitabläufe der Gründung, eine Parallele zu Reutlingen.⁹⁷ Um 1100 ist Reutlingen ein Dorf. Um 1182 erfolgt die Verleihung des Marktrechtes durch Friedrich Barbarossa. 1216 – 1240 Gründung und Anlage der „Neuen Stadt“. Als mit dem Bau der Marienkirche als Stadtkirche nach 1247 begonnen wurde, dauerte es 95 Jahre bis sie vollendet war (Bau des Turmes). Bis zur Reformation (dann wurde sie evan-

gelische Kirche) „besaß die Kirche nur den Rang einer Kapelle, die eigentliche Pfarrkirche lag, wie in Ulm, außerhalb der Stadt“. Geht man davon aus, daß, was auch Schweineköper für möglich hält, noch längere Zeit nach der Aussiedlung des Marktortes in Villingen nur die Dorfkirche als Pfarrkirche, mit dem Gottesacker darum herum, den religiösen Verrichtungen der Bewohner diente und das Münster erst später errichtet wurde (die Entfernung ist rund ein km), so liegen die bisher gefundenen Keramikscherben genau in den Teilen der Neusiedlung, die nach der zurecht angenommenen zeitlichen Mehrphasigkeit der Siedlungsausführung in den **jüngeren** Teilen der Stadtsiedlung liegen. Allerdings ist die Fundlage „Münsterzentrum“ mit den Scherben des 13.



Links: Im Mai 1986 befand sich die archäologische Grabung des Landesdenkmalamtes im ehemaligen Franziskanergarten noch am Anfang. Die ersten aufgedeckten Siedlungszusammenhänge aus der Zeit vor der Klostergründung (nach 1268) datieren nach Einzelfunden in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Rechts: Hausgrube aus Faschinen, die zu einem vermuteten Handwerkerhaus (Schmied?) auf dem späteren Klosterareal gehörte. (Aufnahme September 1986).



Jahrhunderts bereits einige Meter nördlich außerhalb des angenommenen jüngeren Siedlungsteils.⁹⁸⁾ Jedenfalls ist mit der räumlich – zeitlichen Plazierung der Scherben die Theorie einer doch älteren Marktortsiedlung am Platz der mittelalterlichen Stadt zu stützen.

Kehren wir noch einmal auf die unter 3. Geopolitische Grund: a) und b) über entwicklungspolitische Zusammenhänge gemachten Ausführungen zurück: Die geschilderten Vorgänge verdeutlichen, wie der Schwarzwald als Ausbauland seine Barrierefunktion verliert. „Jetzt wurden die großen Waldmarken am Westrand der Baar, die Marken von Bräunlingen und Villingen, gespalten und zu selbständigen Siedlungen ausgebaut. Jetzt erhielt Villingen, in der Zeit seiner Entstehung als Stadt ein Ort dicht am Walde, seine Aufgabe, die Verbindung mit dem westlich des Schwarzwaldes gelegenen Lande, der Rheinebene und dem Breisgau, zu vermitteln und zu sichern.“⁹⁹⁾

Selbst für den Fall, als „Unberufener“ oder „terrible simplificateur“ (Schwineköper, a. a. O., S. 75) zu gelten, – wüßte ich mich doch dann in guter Gesellschaft mit Karl Siegfried Bader –¹⁰⁰⁾ suche ich, abgeleitet aus dem politischen Gesamtzusammenhang, in der Zeitspanne zwischen dem Tod Bertholds I. (1078), über Berthold II. (gest. 1111) und Berthold III. (gest. 1122) und dem zunächst zeitgleich als exponierte politische Kraft handelnden Herzog Konrad¹⁰¹⁾ den in der Zeit verlaufenden Vorgang (Prozeß) der Ausgliederung des Marktortes Villingen aus dem Dorf Villingen. Es erwächst nun ein neuer Wirtschaftsmittelpunkt auf dem grundherrlichen Eigenbesitz (Allod) des Zähringers, der anfängt, am Tor zum Schwarzwald, außer über eine Nord – Südverbindung, auch über eine Ost – Westachse die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtungen dauerhaft zu knüpfen.

So gesehen war es diesmal nicht eine Maßnahme fortifikatorischer sondern geopolitischer Strategie.



Grablege der Herzöge von Zähringen wurde das ab 1093 nach dem Schwarzwald verlegte Kloster St. Peter, heute ein spätbarocker Bau von Peter Thumb.



Zähringermacht als Pose: Figur eines Zähringerherzogs am Kirchenpfeiler. Rokokoarbeit von Joseph Anton Feuchtmayer.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- 1) a) Vgl. Hans Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter*, Böhlau-Verlag, Graz-Köln, 1954, S. 36 ff.
b) Vgl. Edith Ennen, *Die europäische Stadt des Mittelalters*, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1972, S. 75 ff.
- 2) Siehe bei Paul Revellio, Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen, Villingen 1964, Blatt vor dem Inhaltsverzeichnis: 1. Seite Faksimile der karolingischen Minuskel, 2. Seite Übersetzung des lateinischen Textes. Siehe auch: Oberherrliche Stadtrechte, zweite Abteilung, erstes Heft, bearbeitet von Christian Roder, Heidelberg 1905, lateinischer Text, S. 1 f.
- 3) „ihm gehörig“ kann nur bedeuten, daß es sich um ein sogenanntes Eigengut (Allodium) des Grafen im gegensätzlichen Sinne zu Lehengut gehandelt hat. Es wäre damit als freies Eigentum auch frei von Abgaben gewesen.
Josef Fuchs behauptet im Münsterführer 1986, die Mutter-Pfarrkirche im Dorf Villingen sei auf „Königsgut“ errichtet worden. (Vgl. Villingen-Münster Unserer Lieben Frau, Schnell Kunstführer Nr. 549 – 1951 –, 5. Auflage 1986, Seite 4, Verlag Schnell & Steuer GmbH & Co., München) „Königsgut“ wäre inhaltlich auf alle Fälle aus dem Grafenschaftsverband gelöstes Gut, was dem Wortlaut und dem Geist der Urkunde von 999 zuwider laufen würde. Denn abgesehen von der fiskalischen Funktion, wäre es dann auch eigentumsrechtlich Hausgut des Königs, d. h. der herrschenden Dynastie gehöriger Besitz. Ist eine herrschende Dynastie erloschen, kann der Besitz zum Reichsgut einer späteren werden. Weder für „Königsgut“ noch für „Reichsgut“ gibt es einen die Urkunde von 999 ergänzenden Quellenhinweis. Im Gegenteil: Als 1218 der letzte Zähringerherzog, Berthold V., stirbt, macht der Staufer Friedrich II., der König, **Erbansprüche** auf Villingen geltend, indem er sich als Zähringererbe vorstellt.
Nachdem Berthold V. im Februar 1218 gestorben war, bezeichnet Friedrich II. im November 1218 die Stadt Villingen als „villa nostra“. Es kommt zu einem Streit mit dem Grafen Eginno von Urach (die spätere Fürstenberglinie), wobei diese Erbaueinmündung zuletzt mit den Waffen ausgetragen wird. Am 18. September 1219 wird der Friedensschluß zwischen Friedrich II. und Graf Eginno dem Jüngeren von Urach beurkundet und der status quo des Jahres 1218 besiegelt. Endgültig wurden die Spannungen erst 1226 beigelegt. (Vgl. hierzu die Urkunden vom 21. März und 18. September 1219, vorgestellt in der Zähringerausstellung in Freiburg 1986 und erläutert im Begleitkatalog „Die Zähringer...“, s. diese Fußnote weiter unten, Ausstellungskatalog II, Seite 116, Nr. 87 und S. 117, Nr. 90). In jener Zeit (1225) befindet sich auch der kaiserliche Prokurator in Villingen.
Es fällt auf, daß der Kaiser (König) nicht in seiner Eigenschaft als oberster Lehensherr nach dem Erlöschen der herzoglichen Zähringerdynastie im Mannestamm den Heimfall von Lehen ans Reich fordert. Er streitet vielmehr als Blutsverwandter ums Zähringererbe. Er streitet also nicht um Reichsgut sondern familiäres Hausgut. Er tritt damit nicht in hoheitlicher sondern, modern gesagt, in einer Verquickung von privatrechtlich-fiskalischer Funktion auf.
Der Kaiser hat mit Villingen nicht einfach nur „Reichslehen einge-zogen“ (Vgl. Revellio, S. 69, wie Fußnote 2)), schon gar nicht „Königsgut“, auf dem die Mutter-Pfarrkirche im Dorf errichtet worden sein soll.
Die an sich sehr komplexen rechtlichen Verhältnisse jener Zeit erfahren durch die obigen Urkunden jedenfalls eine erfreuliche Erhellung.
Ausgehend von Berthold, dem 999 die königlichen Rechte für seinen „Ort Fillingun“ verliehen wurden, folgt sein Sohn (?) Graf „Bezelin von Villingen“, gestorben 1024. Sowohl die genealogische Folge wie auch das Todesdatum sind unstritten; vgl. Text: DIE ERSTEN BERTHOLDE und Fußnoten 30) u. 40). S. auch: „Als erster des Geschlechts, als primus in hac genealogia, wird der Graf Bezelinus genannt...“
Quelle: Genealogia Zaringorum, zitiert nach Karl Schmid, Zähringer-geschichte und Zähringertradition als Themen der Zähringerfor-schung“ in: „Die Zähringer – Eine Tradition und ihre Erforschung“, herausgegeben von Karl Schmid, Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1986, Ausstellungskatalog I, S. 219 und Fußnote 59 dazu. Vgl. aber auch „Die Zähringer – Anstoß und Wirkung“, Thorbecke wie oben, Ausstellungskatalog II, S. 12, Abb. 6): genealogische Reihung, die eine Verlegenheit vor „Bezelin“ deutlich macht.
- 4) Edith Ennen, a.a.O., S. 77.
- 5) Hermann Preiser, Gedanken zur Geschichte unserer Stadt im 11. und 12. Jahrhundert, in: Geschichts- und Heimatverein Villingen, Jahresheft III, 1977, S. 23.
Herrn Hermann Preiser, unserem 2. Vorsitzenden und Ehrenmit-glied, bin ich für zahlreiche Hinweise dankbar.
- 6) Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Böhlau-Verlag, Köln-Wien 1981, S. 21.
- 7) Aktenvermerk vom 17. 12. 1985 über eine mündliche Mitteilung von Herrn Oberkonservator Dr. Gerhard Fingerlin, Leiter der Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Baden/Württemberg, Außenstelle Freiburg.
- 8) Paul Revellio, a.a.O., S. 20.
- 9) Für die Überlassung des Fundberichts danke ich Herrn Oberkon-servator Dr. Gerhard Fingerlin, vgl. Fußnote 7).
- 10) Paul Revellio, a.a.O., S. 99.
- 11) K.S. Bader, a.a.O., S. 10.
- 12) Gotheim, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892, I. Band, S. 66, zitiert nach: Rud. Maier, Das Strafrecht der Stadt Villingen..., Inaugural-Dissertation, Freiburg i. Br., ohne Jah-reszahl, mit seinem Vorwort: Tuttlingen 1913 – hier S. 1 Einleitung, Keinen Beweis aber Indizien für andere Grundherren auch bei Josef Fuchs, Die Stadt Villingen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Vil-lingen und die Westbaar, Herausgeb. Wolfgang Müller, Konkordia Verlag Buhl, 1972, S. 88 f.
- 12a) K.S. Bader, a.a.O., S. 58.
- 13) Dr. M.R. Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, 2. Auflage, Bay-reuth 1931, S. 16.
- 14) Hans Jänichen, Baaren und Huntaren, in: Villingen und die West-baar – wie Fußnote 12 – S. 62.
- 15) K.S. Bader, Zu Herkunft, Bedeutung und Geschichte der Baar, in: Almanach 85, Heimatbuch des Schwarzwald-Baar-Kreises, 9. Folge, 1985, Herausgeber: Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, S. 103 ff.
- 16) Hans Jänichen, a.a.O., S. 63.
- 17) wie 16).
- 18) K.S. Bader, a.a.O., S. 38; vgl. auch Werner Rösener, Bauern im Mit-telalter, Verlag C.H. Beck, München 1985, S. 40 ff.
- 19) K.S. Bader, a.a.O., S. 52 ff.
- 20) Vgl. Werner Rösener, a.a.O., S. 56.
- 21) K.S. Bader, a.a.O., S. 56.
- 22) Hans Maier, Die Flurnamen der Stadt Villingen, in: Schriftenreihe der Stadt Villingen, Herausgeber Stadt Villingen, Ring Verlag Villingen 1962, S. 114, Nr. 400 und S. 38, Nr. 5.
- 23) Derselbe, a.a.O., S. 54, Nr. 91 und 92, sowie S. 93, Nr. 343; eben-falls Dr. M.R. Buck, a.a.O., S. 60.
- 24) K.S. Bader, a.a.O., S. 38.
- 25) Vgl. K.S. Bader, a.a.O., S. 50 und Werner Rösener, a.a.O., S. 56.
- 26) Heinrich Büttner, St. Georgen und die Zähringer, in: 900 Jahre Stadt St. Georgen im Schwarzwald, Festschrift 1084/1984, Her-ausgeber Stadt St. Georgen 1984, S. 9.
- 27) K.S. Bader, a.a.O., S. 12.
- 28) K.S. Bader, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, 2. Auflage, Verlag Hermann Böhlau Nachf., Wien-Köln-Graz, 1974, S. 29.
- 29) Vgl. K.S. Bader, Schriften zur Rechtsgeschichte, in: Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte, Band 1, Thorbecke Verlag Sigmaringen, 1984, S. 168.
- 30) wie Fußnote 3): Die Zähringer – Anstoß und Wirkung, Herausgeber Hans Schadek und Karl Schmid (Ausstellungskatalog II), S. 12, Tafel 1, Abb. 6.
Eine mir maschinenschriftlich vorliegende Abschrift aus „Geschichte von Villingen nach den Collectaneen Kefers von Stöhr Decan“ nennt das Todesjahr 1036.
Zum Todesjahr 1024 s. auch H.M. Maurer, in: ZGO Bd 117, 1969, S. 297, zitiert nach: Josef Fuchs, wie Fußnote 12, dort: S. 87 Fuß-note 2: „Der Vater des Berthold von Limburg, der 1024 verstor-bebene Bezelin...“
- 31) Karl Schmid, wie Fußnote 3, S. 219.
- 32) Zitiert nach Lupold von Lehsten, in: wie Fußnote 30), Seite 14 Nr. 6 und Seite 15 (Quelle).
- 33) Zitiert nach Dieter Mertens, Die Habsburger als Nachfahren und als Vorfahren der Zähringer, in: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstel-lungskatalog I, S. 153; vgl. auch S. 161 u.a., ferner: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 311, Nr. 272: Jakob Mennel, Fürstliche Chronik Kayser Maximilians Geburtsspiegel genannt; ferner: Dieter Mertens, Vereinnahmt und wiederentdeckt: Die Habsburger und die Freiburger Zähringertradition, in: Die Zähringer ..., Ausstellungskatalog II, a.a.O., S. 305/306.
- 34) Vgl. auch Jan Gerchow, Von der Habsburgergenealogie zur Zähringerforschung, in: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 392 ff.
- 35) Rolf Sprandel, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 2. Auf-lage, UTB Schöningh, Paderborn 1978, S. 159.
- 36) Vgl. Rolf Sprandel, wie Fußnote 35), S. 160.
- 37) Hermann Preiser, Die Warenburg in Villingen – Die Martinskirche in Kirchdorf: Geschichtlicher Zusammenhang oder zufälliges Nebeneinander?, in: Geschichts- und Heimatverein Villingen, Jah-resheft VII, 1982, S. 6 ff.

- 38) **Urkunde:** F.U.V./349 (= Fürstenbergisches Urkundenbuch (?), zitiert nach Hans Maier, a.a.O., S. 123, Nr. 530.
Münze: Abbildung im Jahreshft VIII, 1983/84 des Geschichts- und Heimatvereins Villingen, S. 57; Bestimmung der Münze durch Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Münzkabinett, Dr. Peter Martin.
- 39) Über die alten Verkehrswege, die neben dieser wichtigen Nord- und Südverbindung bestanden, siehe
a) Paul Revellio, a.a.O., S. 34 ff.
b) Dieter Klepper, St. Georgen den Hauptpässen nahe gelegen, Herausgeber Verein für Heimatgeschichte e.V., St. Georgen i. Schwarzwald, Schreibmaschinenfaksimiledruck, 1983, insbesondere S. 121.
- 40) Geburtsjahr Berthold I:
Vgl. Dorothea Werner, Zähringer Städte heute, Kehrler Verlag, Freiburg 1986, S. 105.
Todesjahr Bezelin:
Vgl. Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 11; vgl aber auch Fußnote 30), wo auf das Jahr 1036 hingewiesen wird.
- 41) Vgl. Karl Schmid, Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 21, Nr. 2, Jan Gerchow, S. 123, Thomas Matthias Bauer, S. 124, Nr. 96.
- 42) Karl Schmid, Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog I, S. 212.
- 43) Vgl. Karl Schmid, wie Fußnote 41).
- 44) Zitiert aus: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, Textanhang Quellen, S. 444.
- 45) Vgl. Wilhelm Treue, Deutsche Geschichte, 5. Auflage, A. Kröner Verlag Stuttgart, 1978, S. 121.
- 46) Jan Gerchow, Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, Nr. 98.1, S. 126; vgl. auch Karl Schmid, dto. Ausstellungskatalog I, S. 214; hier auch Hugo Ott, Die Burg Zähringen, S. 12.
- 47) Vgl. Rolf Sprandel, a.a.O. S. 160.
- 48) Die große Städtegründungswelle vom 12. bis 14. Jahrhundert, die in ihrer Anfangsphase zunächst Marktortseidlungen hervorbrachte, ist als volkswirtschaftlich-soziologisches Phänomen ohne weiteres mit der „Industriellen Revolution“ (seit dem 18. Jahrhundert) vergleichbar, die auch unter diesem terminus technicus – als historischer Schlüsselbegriff umstritten – in den Sprachgebrauch eingegangen ist. Aus sprachlichen Gründen, wenngleich es sich ebenfalls um einen „umwälzenden“ Vorgang handelte, entscheide ich mich für den von mir verwendeten Ausdruck, der das Gründungsmotiv einer Stadt betont, die ja nicht politischer Selbstzweck sondern Folge der Absicht einer adelherrschaftlichen Idee mit vorrangig wirtschaftlicher Zielsetzung ist.
- 49) Clemens Rehm, Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 271, Nr. 232; s. auch vergrößerte Faksimileabbildung in: Geschichts- und Heimatverein Villingen, Jahreshft VII, 1982, S. 77 und in diesem Heft.
- 50) Wirtschafts-Ploetz, Herausg. Hugo Ott und Hermann Schefer, Verlag Ploetz Freiburg – Würzburg, 1984, S. 90/91.
wie Fußnote 49).
- 51) Vgl. Wirtschafts-Ploetz, a.a.O., S. 76 und 91.
- 52) Oberheinische Stadtrechte, Herausgg. v. d. Badischen Historischen Kommission, 2. Abtlg., Schwäbische Rechte, 1. Heft: Villingen, bearbeitet von Christian Roder, Heidelberg 1905, S. 5.
- 53) Adolf Futterer, Die Geschichte des Dorfes und des Kirchspiels Billingen im Linzgau, Herausgeber Herbert Berner, in: Verein für Geschichte des Hegau e.V., Hegau-Bibliothek Nr. 16, 1970, S. 375 Münze.
- 54) Vgl. Wirtschafts-Ploetz, a.a.O., S. 48.
- 55) Vgl. Jürgen Treffisen, Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 271, Nr. 233: Urkunde Bertholds IV.
- 56) Vgl. Heiko Steuer, Bergleute: Bergbau auf Silber im südlichen Schwarzwald zur Zeit der Zähringer, in: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 43 ff.
- 57) Clemens Rehm, Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, Text zu Nr. 22, S. 47.
- 58) Clemens Rehm, wie Fußnote 58), S. 50, Nr. 27.
- 59) K.S. Bader, persönliche briefliche Mitteilung v. 8. 77. 85.
- 60) Vgl. K.S. Bader, Das mittelalterliche Dorf, a.a.O.
- 61) Rolf Sprandel, a.a.O., S. 193.
- 62) E. Haberkern/J.F. Wallach, Hilfsörterbuch für Historiker, Bd. 2, 6. Auflage, 1980, Francke Verlag München, S. 391.
Erich Bayer, Wörterbuch zur Geschichte, 4. Auflage, Kröner Verlag Stuttgart, S. 328.
- 63) K.S. Bader, Das mittelalterliche Dorf ..., a.a.O., S. 62, 67, 69 u. 70.
- 64) Wirtschafts-Ploetz, a.a.O., S. 47.
- 65) Michael Barczyk, Die Spitzbubenchronik, Pharma-Kontakt Verlag, Ravensburg 1982, S. 14.
- 66) Vgl. Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1972, S. 78 und Hans Planitz, a.a.O., s. Fußnote 1a), S. 87.
- 66) S. bei Paul Revellio, a.a.O., Urkunde vor dem Inhaltsverzeichnis.
- 66a) Die spätere Bezeichnung „mercatores“ gilt nicht pauschal für den in der Marktsiedlung als Einwohner Lebenden; sie ist eingengt auf den mit Privilegien und Zusicherungen ausgestatteten Kaufmann. Vgl. Gerhard Dilcher, wie Fußnote 70), S. 398.
- 67) Oberheinische Stadtrechte, a.a.O., S. 10. Eine weitere inhaltlich nicht vorliegende Zollordnung stammt von 1256, s. hierzu Hans-Josef Wollasch, Inventar über die Bestände des Stadtarchivs Villingen, Schriftenreihe der Stadt Villingen, Ring Verlag Villingen 1970, Band II, S. 1, Nr. 1924.
- 67a) S. Fußnote 70), vgl. S. 404 und 400.
- 68) Edith Ennen, a.a.O., S. 144.
- 69) Christian Roder, in: wie Fußnote 53, Vorwort Fußnote 4, S. VIII. Es erscheint dann 1225 „civitas Vilingen“, 1268 „ad villam (nostram) Vilingen“, 1284 „Sigillum civium ville Vilingen“ (Siegellegende). In der Tat sollte man sich hüten, abgeleitet von einer Bezeichnung auf einen absoluten Rechtszustand zu schließen. Vgl. auch: Berent Schweineköper, Die heutige Stadt Villingen – eine Gründung Herzog Bertholds V. von Zähringen (1186–1218), in: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog I, S. 85; er gibt den aktuellen Stand wieder, wenn er schreibt: „Indessen hat die Forschung der letzten Zeit mehrfach zeigen können, daß man beim willkürlich und inkonsequent vorgehenden Mittelalter solche Bezeichnungen (gemeint ist „villa“, der Verf.) nicht zu eng interpretieren darf. Auch Freiburg wird 1223 und nochmals 1315 als „villa“ bezeichnet. Damit bestätigt sich, was schon 1905 Christian Roder ausgeführt hat. Für ihn besagt der Ausdruck „villa“ nur, „daß das alte Villingen niemals seinen dörflichen Charakter abgestreift, daß der Landbau eben doch stets die Hauptnahrungsquelle des größten Teils seiner Bewohner gebildet hat“ (S. oben, wie Fußnote 53, Vorwort Fußnote 4, S. VIII).
- 70) Gerhard Dilcher, Marktrecht und Kaufmannsrecht im Frühmittelalter, aus: Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, Teil III, Der Handel des frühen Mittelalters, in: Sonderdruck aus Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3. Folge, Nr. 150, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1985, S. 393.
- 71) Vgl. derselbe, S. 407.
- 71a) Vgl. derselbe, S. 400; wir folgen ihm mit unseren weiteren Ausführungen, vor allem auf S. 410.
- 72) Oberheinische Stadtrechte, a.a.O., S. 5.
- 73) Vgl. Paul Revellio, a.a.O., S. 54 sowie derselbe in: Villingen – Die alte Stadt, Führer durch Alt-Villingen und Josef Fuchs, Die Stadt Villingen im 12. und 13. Jahrhundert, a.a.O., s. Fußnote 12), S. 91, letzter Absatz. Dasselbe Mißverständnis wird in seinem Beitrag deutlich „Villingen“ in: Dorothea Werner, a.a.O., s. Fußnote 40), S. 98, linke Spalte. Er wiederholt die schon von Revellio für Villingen gegenüber Freiburg erwähnten scheinbar abweichenden geringeren Hofstättenmaße, die Revellio durch Ausmessungen real ermittelt zu haben glaubte, ohne in den Freiburger Maßen eine Steuerbemessungsgrundlage zu erkennen.
- 74) Gerhard Dilcher, a.a.O., S. 409. Eine scheinbare Merkwürdigkeit, nämlich die Gleichbehandlung von Kaufleuten und Unfreien, findet sich bei Dilcher, S. 408: Legt man die Bestimmungen der Allensbacher Marktgründung von 1075 durch das Kloster Reichenaun analog für Villingen aus, dann hätten die Bewohner jeglichen Standes, also auch die bäuerlichen Unfreien, am Marktort „Grundstücke kaufen, verkaufen und als Eigen (in allodio) besitzen“ können, wovon aber merkwürdigerweise „die bäuerlichen Hintersassen ausgeschlossen sind“.
- 75) Vgl. Urkundentext
a) deutsch: bei Revellio, a.a.O.
b) lateinisch: Oberrh. Stadtrechte, a.a.O. S. 1.
- 76) Gerhard Dilcher, a.a.O. S. 411.
- 77) ders. S. 413 und 414.
- 78) ders. S. 413.
- 79) ders. S. 393.
- 79a) Berent Schweineköper, wie Fußnote 69, S. 75 ff., insbesondere S. 86/87.
- 80) Hierzu: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 294, reale Grundrisse u.a.
- 81) Marita Blattmann und Jürgen Treffisen, in: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 22/.
- 82) Christian Roder, Oberheinische Stadtrechte, a.a.O., Vorwort S. VII.
- 83) Paul Revellio, Beiträge ..., a.a.O. S. 67.
- 84) Josef Fuchs, „Villingen“ in Dorothea Werner, a.a.O., wie Fußnote 40), S. 69.
Derselbe, wie in Fußnote 12).
Die undifferenzierten, verschwommenen Spekulationen entbehren der inneren Logik und zeigen, wie auch eine gewissermaßen autorisierte Persönlichkeit den Vorgang nicht in den Griff bekommt.

- 85) Marita Blattmann und Jürgen Treffeisen, a.a.O., S. 263.
- 86) Von mir 1970 beim Bau des Bilka-Kaufhauses durch Beobachtung geschätzt und in einer Skizze festgehalten.
- 87) Peter Schmidt-Thomé, Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, S. 277, ebenso der Ausgräber: Thomas Keilhack, Das Münster Unserer Lieben Frau zu Villingen – ein archäologischer Beitrag zur Baugeschichte, in: Geschichts- und Heimatverein Villingen, Jahreshft V, 1980, S. 25: „... durch die Brigach verursachte morastige Vertiefungen...“
- 88) Werner Huger, Eine mittelalterliche Heilquelle aus dem Hubenloch: Irte oder mogelte Doctor Georgius Pictorius?, in: Geschichts- und Heimatverein Villingen, Jahreshft IX, 1984/85, S. 24.
Die heute noch mittelbar feststellbare Schüttung wurde von mir im Mai 1984 mit rund 1,5 Sekundenliter gemessen. Sie dürfte wegen der heutigen teilweisen Überbauung des Einzugsgebiets mit Straßen und Häusern und der Drainagen im Mittelalter höher gewesen sein.
- 88a) Wolf – Alfons Lamprecht, Zulassungsarbeit für das Lehramt an Volksschulen, 1968, ohne Angabe der Hochschule, Thema: Die Wasserversorgung einer mittleren Industriestadt, dargestellt am Beispiel Villingens.
- 89) K.S. Bader, Das mittelalterliche Dorf..., a.a.O., S. 120.
- 90) Vgl. Hans Planitz, a.a.O., S. 229 ff.
- 91) Vgl. Edith Ennen, a.a.O.
- 92) K.S. Bader, Das mittelalterl. Dorf..., a.a.O., S. 38.
- 93) Vgl. Heinrich Büttner, a.a.O., vor allem S. 9, 11, 12 – 15.
- 94) Urkunde: Villingen Kalenderblatt, älteste bekannte Gründertradition, in: Die Zähringer ..., a.a.O., Ausstellungskatalog II, Nr. 222, S. 264, kommentiert von Jürgen Treffeisen.
- 95) Thomas Keilhack, a.a.O., S. 37.
- 96) Landesdenkmalamt Baden/Württemberg, Außenstelle Freiburg: Mündliche Auskunft des für die Grabung im ehemaligen Franziskergarten verantwortlichen Wissenschaftlers Oberkonservator Dr. Peter Schmidt-Thomé. Auch die Auskunft über die Scherben aus dem Areal „Münsterzentrum“ stammt von ihm. Ich danke ihm an dieser Stelle.
- 97) Reclams Kunstführer, Deutschland II, Baden/Württemberg, 7. Auflage, S. 541 sowie Handbuch historischer Stätten Deutschlands, Bd./Wttbg., Kröner Verlag Stuttgart, 1965, S. 551.
- 98) Vgl. auch den Rekonstruktionsgrundriß der Gründungsanlage in: Die Zähringer ..., a.a.O. Ausstellungskatalog II, S. 295 und Text S. 294, Nr. 256.2.
- 99) K.S. Bader, Zur politischen und rechtlichen Entwicklung der Baar in vorfürstenbergischer Zeit, in: K.S. Bader, Schriften zur Landeskunde, Herausg. Helmut Maurer, 3. Band, J. Thorbecke Verlag Sigmaringen, 1983, S. 240; vgl. auch derselbe in: Villingen im Zwiespalt zwischen Reichsstadt und landesherrlichem Gerichtsort, Festvortrag vom 26. 8. 1978, abgedruckt in Geschichts- und Heimatverein Villingen, Jahreshft IV, 1978–79, S. 6; Bader vertritt hier die Meinung, daß diese Stadterhebung (von Villingen; der Verf.) derjenigen von Freiburg vorausgegangen sei, dafür spreche „der gesamte Weg, den das Haus Zähringen bei seinem Standortwechsel aus dem inneren Schwaben an den Oberrhein genommen hat...“
- 100) Derselbe wie Fußnote 99).
- 101) Karl Schmid, wie Fußnote 31, S. 215.



WINFRIED HECHT

Der Villingener Handelsmann Michael Schwert und Rottweil

Zu den bedeutenden Persönlichkeiten der Geschichte Villingsens und des gesamten Raumes zwischen Schwarzwald, Donau und oberem Neckar gehört an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert der wohl aus Schweningen stammende, in Villingen 1614 verstorbene Unternehmer Michael Schwert¹⁾. Der Wahlspruch des selbstbewußten Mannes lautete: „Meine feindt mögenß nit erwören, wann Gott mich will ernören“. Was über ihn bisher bekannt war, wurde vor allem aus Villingen und solchen Quellen geschöpft, die sich im Fürstlich Fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen befinden. Ein paar bescheidene Angaben über Schwert sind freilich auch Rottweiler Archivalien zu entnehmen, die hier mitgeteilt werden sollen.

Da ist zunächst einmal im Rottweiler Ratsprotokoll²⁾ vom 19. März 1591 die Rede davon, daß der Rat der Reichsstadt beschloß, dem Villingen „Khaufherren“ das Wappen der Stadt „in sein newe behausung“ zu schenken, und zwar „zu dankbarlicher erzaigung“³⁾. Der 1588 ins Villingen Bürgerrecht aufgenommene Schwert hatte also kurz darauf in Villingen ein Haus gebaut. In dieses neue Haus stifteten ihm die Rottweiler nach damals üblicher Sitte eine gläserne Wappenscheibe. Sie war mit großer Sicherheit in Rottweil hergestellt worden, gab es in der Reichsstadt doch schon seit Jahrzehnten und noch bis weit ins 17. Jahrhundert angesehene und leistungsfähige Glasmalerwerkstätten und damals mit Sebastian Spiler einen bekannten Glasmaler⁴⁾. Wenn die Rottweiler sich „dankbarlich“ zu diesem Geschenk entschlossen, so zeigt dies, daß es zwischen Rottweil und Schwert schon vor diesem Zeitpunkt Beziehungen gegeben hat, über deren Inhalt wir allerdings nichts wissen; jedenfalls muß Schwert den Rottweilern in diesem Zusammenhang jedoch außergewöhnlich weit entgegengekommen sein.

Dies könnte durch die Gewährung eines Darlehens an die oft mit Geldverlegenheiten kämpfende Reichsstadt geschehen sein. Immerhin läßt sich für 1599 belegen, daß Schwert dem Rottweiler Armbrust-Wirt German Erndlin einen Kredit von 250 Gulden einräumte⁵⁾. Bemerkenswert scheint dabei, daß die Familie Erndlin als Kaufmannsfamilie Handelsverbindungen vor allem ins französische Wirtschaftszentrum Lyon unterhielt.

Nachweislich organisierte Michael Schwert für die Reichsstadt Rottweil vor allem die Überführung von Sondersteuern an die von der Reichsverwaltung vorgeschriebene Zahlungsorte und ihre dortige Auszahlung in der jeweils gewünschten Währung. Als entspre-

chende „Kontributionen“ wohl für den sogenannten „langen“ Türkenkrieg von 1593–1615 in Augsburg für das Reich und für den Schwäbischen Kreis in Ulm abzuliefern waren, zahlte Michael Schwert die fälligen Summen an ihren Bestimmungsorten in Philippstern und in Basler Münze aus. Für seine Bemühungen erhielt er für je 100 Gulden einen halben Gulden Provision, manchmal auch mehr. Dabei ging es gelegentlich um recht beachtliche Summen: Allein 1596 hat der Villingener Handelsmann für Rottweil etwa 10 000 Gulden ausbezahlt⁶⁾. Während der vorausgegangenen Verhandlungen wohnte Schwert Anfang Februar 1596 in der „Armbrust“ bei German Erndlin⁷⁾.

Noch ein weiteres Mal trat Schwert zur Reichsstadt Rottweil in Beziehung, wie sich auch aktenmäßig wenigstens in Umrissen deutlich machen läßt. Dies ist für die Zeit seit 1609 der Fall. Der Villingener Handelsmann war inzwischen mit großem Erfolg in den Schwarzwälder Bergbau eingestiegen. Mit der Förderung von Eisenerz hatte er in den Jahren 1607/1608 einen Höhepunkt und 1604 bis 1614 mit über 17 000 Zentnern aus dem Werk Eisenbach eine bisher kaum für möglich gehaltene Rendite erzielt⁸⁾. So schuf er die Voraussetzung, nach dem Vorbild anderer damaliger Unternehmer vorzugehen, die wie die Fugger in Augsburg auf dem Höhepunkt der Prosperität ihrer Firmen dazu übergingen, die erwirtschafteten Erträge in Grund und Boden anzulegen und in die Dienste einer politischen Macht zu treten. Schwert schied so 1609 aus dem Villingen Rat aus, um Obervogt der Herrschaft Triberg zu werden. Er versuchte aber auch, einen Landsitz zu erwerben, damit die Lebensformen des Landadels zu übernehmen und wahrscheinlich zuletzt auch gesellschaftlichen Anschluß an diese Kreise zu gewinnen.

Niederlassen wollte sich Schwert auf Schloß Herrenzimmern bei Rottweil. Dieses Schloß war eine ansehnliche Anlage und nach dem Aussterben der Grafen von Zimmern im Mannesstamm 1595 durch Kauf aus deren Erbschaft an die Reichsstadt Rottweil gekommen⁹⁾. Der Kaufpreis war so beachtlich, daß ihn die Rottweiler finanziell möglicherweise noch einige Zeit nicht verkrafteten. Das Schloß in dieser Situation zumindest vorübergehend Schwert zu überlassen, hätte ihnen da sicherlich geholfen und zugleich ihren politischen Interessen nicht widersprochen, da Schwert als österreichischer Beamter sicherlich auf der Linie der damaligen Rottweiler Politik lag. So verhandelte man im Herbst 1609 über den Verkauf von Schloß Herrenzimmern an Schwert. Für Rott-



Meine fründt mögens nit erwören ;
Wam Gott mich Will ernören

weil führte Hofgerichtsschreiber Johann Baptist Sachs die Verhandlungen, und der reichsstädtische Rat gab zum Verhandlungsergebnis bereits seine Zustimmung¹⁰). Im letzten Augenblick wurde man sich aber dann doch nicht einig, denn noch im Frühling des folgenden Jahres wurde weiterverhandelt¹¹).

Der Grund für diese Verzögerung mag einmal darin gelegen haben, daß für Schwert bei seinen Bemühungen um Schloß Herrenzimmern ein Mitbewerber in Gestalt von Erbschenk Johann Felix von Spaur und Valürn auftauchte. Er hatte Schwert gegenüber den Vorteil aufzuweisen, daß er seit 1610 als Statthalter am berühmten Kaiserlichen Hofgericht in Rottweil dessen zweithöchster Amtsträger war¹²). Schließlich verkaufte die Reichsstadt aber weder an den Hofgerichtsstatthalter, noch an Michael Schwert, der bekanntlich am 15. März 1614 gestorben ist.

Immerhin blieben die Beziehungen zwischen Rottweil und der Firma bzw. der Familie Schwerts auch danach zufriedenstellend. Im Rottweiler Rat wurde 1622, also bereits in den Anfangsjahren des Dreißigjährigen Krie-

ges, beschlossen, Hans Schwert, dem „Berckherrn im Eysenbach“ – wahrscheinlich der Sohn und Nachfolger von Michael Schwert – zu erlauben, auf dem Rottweiler Kaufhaus Eisen zu verkaufen oder mit ihm auf diese Weise Handel zu treiben, daß er für sein Roheisen Rottweiler Getreide erhalten sollte¹³).

Anmerkungen

- 1) Vgl. P. Revellio, Michael Schwert, gest. 1614. In: P. Revellio, Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen. Villingen 1964 S. 450 – S. 454; H.H., Der Schwenninger Handelsmann Michael Schwert als erster Industrieller in Villingen. Das Heimatblättle 22. Jg. (1974) H. 4 S. 1 – S. 2.
- 2) Zit.: RPR.
- 3) a.a.O. p. 312.
- 4) Vgl. A. Steinhauser, Rottweiler Künstler und Kunstwerke des 15. und 16. Jahrhunderts. Rottweil 1939 S. 106 ff. und S. 115 ff.
- 5) Vgl. Stadtarchiv Rottweil, Contracten-Protocoll 1597–1604 p. 280.
- 6) Stadtarchiv Rottweil, Stadtrechnungsbuch 1596 f. 46^y – f. 48^r.
- 7) a.a.O. f. 34^y.
- 8) Vgl. Revellio a.a.O. S. 453.
- 9) Vgl. J.A. Merkle, Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Rottweil bis 1600. Diss. phil. Stuttgart 1913 S. 112 ff.
- 10) Vgl. RPR vom 29. Oktober 1609 p. 59.
- 11) Vgl. RPR vom 23. März 1610 p. 96.
- 12) Vgl. RPR vom 17. Februar 1611 p. 170 und G. Grube, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts. Stuttgart 1969 S. 220.
- 13) Vgl. RPR vom 13. Oktober 1622 p. 429.

HERMANN PREISER

Fürstabt Hugo II. von Villingen und die Thermen bei Ragaz

Daß ein Villingen im 13. Jahrhundert als Fürstabt dem Benediktiner-Kloster Pfäfers in der Schweiz vorstand und daß auf seine Initiative die Bäder in Bad Pfäfers bzw. Bad Ragaz zurückgehen, scheint in Villingen bisher unbekannt gewesen zu sein. Jedenfalls ist in keiner Villingen Chronik davon erwähnt, doch läßt sich diese Tatsache durch zahlreiche Urkunden, die im Stiftsarchiv in St. Gallen liegen, beweisen.

„Hugo de Vilingen“ (damals schrieb man Villingen noch mit einem l) war Abt von 1233–1245. Die Bulle von Papst Gregor IX. vom 10. 12. 1232, die an diesen Abt gerichtet ist, bestätigt dem Kloster seine bisherigen Rechte und Freiheiten.

Das kleine Fürstentum lag dem Fürstentum Liechtenstein gegenüber und umfaßte das lange Tal der Tamina bis zum Kunkelpaß und den Ort Ragaz, wo später das Stathaltergebäude errichtet wurde. Die vorhandenen Urkunden aus der Regierungszeit unseres Abtes behandeln Lehensverleihungen, Streitigkeiten, Verkauf und Schenkungen.

Abt Hugo II. ist am 10. 4. 1245 gestorben, und er wird in den verschiedenen Nekrologien seines Klosters erwähnt. Vor seinem Tode hat er noch angeordnet, „daß zu seiner Seelenruhe am Fest des hl. Oswald 2 Portionen Fisch und Fleisch und 1 Maß Wein gegeben werden“.

Die Klostergründung von Fabarius, welcher Name sich später in Pfäfers umwandelte, wird für die Zeit um 731 angenommen. Vermutlich war aber schon vorher zu Beginn des 8. Jahrhunderts hier oder in der Nähe eine Einsiedlergemeinde vorhanden.

Nach der Chronik „Hermann des Lahmen“ wurde Pfäfers von der Reichenau aus gegründet. Der Zugang zum Kloster Reichenau hatte so zugenommen, daß unter „Heddo“, dem Nachfolger Pirmins, die Tochterklöster Pfäfers und Niederaltaich gegründet wurden. Es heißt, daß „Heddo“ 12 im Kloster gebildete Mönche nach Pfäfers ob der „Porta Romana“ gelegen, gesandt hat. „Porta Romana“ nennt sich heute noch ein steiler Weg, der sich am Südhang des Wartensteins bei Ragaz nach Pfäfers erhebt, der früher von Saumtieren begangen wurde und hinter Pfäfers ins innere Taminatal und über den Kunkelpaß zu den Bündner Alpenpässen „Lukmanier“ und „Septimer“ führt. Ursprünglich war Pfäfers als Hospiz gegründet. Die Errichtung von Hospizen war im Mittelalter Aufgabe der Klöster. Neben der Seelsorge mußte von den Mönchen und ihren Knechten der Paßweg instandgehalten werden. Wohl infolge der nicht geringen Entfernung zum Mutterkloster ließ einige Jahrzehnte später das



Persönliches Siegel von Fürstabt II. von Villingen.

Interesse der Reichenau an ihrer Pfäferser Gründung nach, und dieselbe kam unter den Einfluß des Bischofs „Ursizin“ von Chur. Dieser war gleichzeitig Abt des Benediktinerklosters Disentis, welchem auf der anderen Seite des Kunkelpasses, kurz vor dem „Lukmanier und Oberalppaß“ gelegen, die Hospizaufgabe oblag. „Ursizin“ belegte Pfäfers mit Mönchen aus jenem Kloster und von da ab bis Mitte des 10. Jahrhunderts waren die Mönche ausschließlich Rhätier. Bischof „Ursizin“ wird neuerdings als der eigentliche Klostergründer angesehen, weil er erst das von der Reichenau errichtete Hospiz zu einem Kloster gemacht hat, das 840 durch Dekret von Kaiser Lothar das Recht der eigenen Abtwahl und stiftsherrliche Selbständigkeit erhielt.

Nachdem aber 949 durch König Ludwig „das Abteilein“ vorübergehend dem Kloster St. Gallen einverleibt wurde, dessen Abt gleichzeitig Bischof von Konstanz war, gelangten wieder deutsche bzw. alemannische Mönche aus St. Gallen nach Pfäfers und als dann auch die Klosterschule deutsch wurde, wandte sich das ganze Sarganserland und das Rheintal der deutschen Sprache zu.

In den vorhandenen Aufzeichnungen steht, daß unter Abt „Hugo II. von Vilingen“ die warmen Quellen entdeckt worden sind. Wohl erzählt die Legende schon von einer Entdeckung 1038 durch einen „Carl von Hohenbalken“, aber mit der warmen Quelle „tief unten im Loch“ wußte niemand etwas anzufangen. Urkundlich belegt ist die Wiederentdeckung im Jahre 1242 durch zwei Klosterjäger. Wahrscheinlich hat Abt Hugo die warmen Quellen, deren Dünste über die Tamina-schlucht hinausdrangen, wieder suchen lassen. Fürstabt

Hugo kam dann als erster auf den Gedanken, die in der Schlucht entdeckten Thermen, den „warmen Bronn“, für Heilzwecke zu gebrauchen und tief unten in der unheimlichen Schlucht ein Wildbad zu errichten. Er veranlaßte, daß in den weichen Schieferfels Nischen geschlagen wurden. In diese wurden dann Mulden gegraben, die mit Thermalwasser gefüllt wurden und so als Badewannen dienten. So begann der ursprüngliche Badebetrieb und damit hatte ein Villinger den Grundstein zu Bad Pfäfers, bzw. dem heutigen Weltbad Ragaz gelegt.

Angenehm zu nehmen waren zur ersten Zeit die Thermalbäder noch nicht. Die Badenden lagen oft stundenlang in den vorher beschriebenen Mulden und ließen sich vom Thermalwasser, das mit 37° C aus dem Felsen tritt, umspülen. Da dies Anfangs alles beinahe unter freiem Himmel geschah, konnte nur bei gutem Wetter gebadet werden. Später wurden dann die Nischen überdeckt. Die Art der Baderei glich damals mehr einer Roßkur; aber noch schlimmer war der Gang bzw. der Transport der Heilsuchenden an den Badeplatz. Mit

Hilfe eines Seiles wurden die Kranken in einem Korb in den tiefen schwarzen Schlund hinabgelassen. Ein Schreiber des Klosters schildert, daß vielen beim Anblick dieses gähnenden Abgrundes so schrecklich war, daß sie lieber wieder un verrichteter Dinge umkehrten, oder andere sich beim Hinunterseilen die Augen verbinden ließen. Trotz aller Übertreibungen wurde die heilsame Kraft der Thermen erkannt, und der Badebetrieb entwickelte sich immer mehr. Nach dem Baden wurden die Kranken ins Kloster getragen, wo sie nach Anweisung der Mönche von außerklösterlichem Personal gepflegt wurden. Das Bad stellte also an das Kloster eine große karitative Aufgabe.

Die vom Badebetrieb eingenommenen Gelder reichten aber leider kaum aus, um die im Winter und Frühjahr durch Eis und Schnee angerichteten Schäden wieder zu beheben. Jahrhundertlang bereitete die Instandhaltung des Bades dem Kloster nur Sorge, und oft mußten deshalb die Klosterbauten vernachlässigt werden. Als unter Abt Johann v. Mendelbühren, der 1362 – 1386



Das Bad im 13. Jahrhundert. Man sieht, wie die Kranken in Sesseln an einem langen Seil zum Badeplatz hinuntergelassen werden.

regierte, in die Schlucht ein schwebendes Holzhaus gebaut wurde, galt dies schon als ein großer Fortschritt. Das Bad und das Kloster haben in der Folgezeit noch manche wechselvolle Zeiten durchgemacht. Als 1536 Dr. Theophrastus Paracelsus (selber ein halber Schweizer) nach Bad Pfäfers kam, um an den Kranken die Heilwirkung zu untersuchen und fachliche Gebrauchsanweisungen und Empfehlungen herausgab, wurde das Bad schnell berühmt und bekam immer größeren Zulauf. Auf seine Veranlassung hin wurde der Korblift durch eine hölzerne Stiege ersetzt. Mehrmals waren auch die in der Schlucht liegenden oder hängenden Badhäuser abgebrannt, weshalb das warme Wasser dann in Holzröhren an den Ausgang des engsten Teiles der Schlucht geleitet und dort gebadet wurde. Hier wurde auch 1738 – 1769 das einem Klosterbau ähnliche Badhotel Bad Pfäfers erbaut, das heute noch steht und von Heilsuchenden bewohnt wird. Eine weitere Erleichterung bedeutete die im letzten Jahrhundert errichtete Fahrstraße von Ragaz nach dem Bad in der Taminaschlucht, denn solange mußte man immer noch von Pfäfers in die tiefe Schlucht hinuntersteigen.

Im letzten Jahrhundert seines Bestehens machte das Kloster Pfäfers eine Krise durch. Die Laienmönche und Patres wurden immer weniger. Die Invasion 1799 durch die Franzosen bedeutete den Anfang vom Ende. Die Mönche mußten das Kloster räumen, und die Gebäude dienten den Franzosen als Kaserne. Die Eidgenossenschaft nützte diese Gelegenheit aus, um sich die Feudalrechte anzueignen und das Kloster aufzulösen. Als nach Abzug der Franzosen 1803 der Kanton St. Gallen das Kloster wieder zuließ, war dasselbe vollständig ausgeplündert und seiner Mittel beraubt, ja die Gemeinden, von denen das Kloster bisher Einkünfte bezog, gingen das Kloster selber um Hilfe an. Als dann in dieser Not noch innere Zwistigkeiten zwischen den älteren und jüngeren Mönchen hinzukamen, wurde das Kloster trotz päpstlicher Vorhaltungen 1838 nach über tausendjährigem Bestehen in einem Akt der Verzweiflung aufgelöst. Der gesamte Klosterbesitz einschließlich des Bades fiel an den Kanton St. Gallen. 1840 wurde die Thermalwasserleitung nach Ragaz verlängert und das Statthalterpalais des aufgelösten Klosters in ein Grand-Hotel umgewandelt. Hinter diesem ersten Hotel in Ragaz wurde eine Trinkhalle und das erste Thermalschwimmbad erbaut. Das jetzt erleichterte Baden steigerte die Zahl der Kursuchenden ständig. 1868 entstand das berühmte Hotel Quellenhof, dem, um alle Gäste aufnehmen zu können, im Laufe der Jahrzehnte viele kleine und größere Hotels folgten. Heute ist Bad Ragaz ein Weltbad 1. Ranges, ausgestattet mit den modernsten Einrichtungen. Aus der ganzen Welt kommen die Besucher, um in den Thermen Heilung zu suchen. Fürstabt Hugo II. von Villingen hatte dazu die Grundlage geschaffen.

Interessant ist, daß zur selben Zeit von Abt Hugo ein weiterer Mönch aus Villingen, nämlich „Conradus de Vilin-

gen“, im Kloster Pfäfers lebte. Zuletzt erscheint dieser als „Decan und Dictus“, ein Zeichen dafür, daß es sich um einen gelehrten Mönch handeln muß. Wahrscheinlich war dieser „Conradus“ ein Verwandter von Abt Hugo II. Es erhebt sich nun die Frage, aus welchem Villingen Geschlecht entstammen die beiden Mönche. Daß die Bezeichnung „de Vilingen“ eine Herkunftsbezeichnung ist, kann mit Bestimmtheit angenommen werden. Die Stiftsarchivare Dr. Perret und Dr. Staerke in St. Gallen stellen außer Zweifel, daß nur „Villingen in Baden“ gemeint sei. *Dafür spricht aber auch, daß die Benediktinerklöster im Bodenseeraum zu jener Zeit von Äbten vom Schwarzwald und von der Baar gebürtig, regiert wurden. Der 1233 verstorbene Abt Heinrich vom Kloster Rheinau (bei Schaffhausen) stammte vom Wartenberg bei Geisingen. 1244, also noch zu Lebzeiten von Abt Hugo, wurde Berchtold von Falkenstein zum Abt von St. Gallen gewählt. Dieser Abt stammte von der Burg Ramstein im Schwarzwald, über dem Bernecktal bei Schramberg gelegen. Dessen Mutter war Junta von Wartenberg. Abt Berchtold hatte noch vor seinem Tode seinen Verwandten Heinrich von Wartenberg zu seinem Nachfolger vorgeschlagen. Als Abt der Reichenau regierte 1260–1294 Berchtolds Vetter Albert von Ramstein.*

Im Mittelalter waren mit wenigen Ausnahmen die Bischofs- und Abtsitze den Adligen vorbehalten. In einer Aufzeichnung von Pfäfers steht auch, daß „lange Zeit zu Pfäfers der Brauch und altes Herkommen gewesen, keine andere als Adlige in das Stift aufzunehmen“. In Villingen bzw. dessen Umgebung hatten zu jener Zeit mehrere Adelsgeschlechter ihren Sitz. Oft wurden auch die Äbte von anderen Klöstern geholt. Im Falle von Abt Hugo dürfte dies nicht zutreffen, denn er wird in einer Urkunde von 1232 schon als „Diaconus von Pfäfers“ erwähnt. Zwei Einträge im Frühmeßbuch des Klosters Pfäfers, nämlich „Egeolfus mile de Vilingen“ und „Judenta de Vilingen“ könnten einen Hinweis auf die Herkunft geben. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts über Villingen erscheint aber nur einmal ein „Eglolfo“ und zwar in der St. Galler Urkunde von 1228, in welcher das Kloster St. Gallen den Zehnten von Runstal bei Villingen dem Kloster Salem überläßt.

Dieser als Zeuge auftretende „Eglolfo de Waltkilche“ dürfte für uns nicht in Betracht kommen.

Viel wahrscheinlicher ist es, daß Abt Hugo von der Burg Kirneck im Kurnachtal bei Villingen stammt. Die „von Kurnegge“ waren zu jener Zeit ein einflußreiches Adelsgeschlecht, das in vielen Urkunden genannt wird und in dessen Familien der Name Hugo beinahe 2 Jahrhunderte lang in jeder Generation vorkommt. Die Ritter von Kurnegge waren ursprünglich Zähringische und ab 1218 fürstenbergische Ministeriale und über mehrere Generationen Vögte der Probstei Zürich über Schwenningen. Sie hatten somit manigfaltige Beziehungen zum Gebiet der heutigen Schweiz.

Nähere Contrafactur des Wunderlichen-Bades zu Wirtzen in Obere Ostpreign seligert



1. Das alte Bad durch die Quelle. 2. Wirtshaus. 3. ein Zimmer. 4. Zimmer zweien. 5. Die Brücke und weg zum Bad. 6. Das neue Bad. 7. Die Wirtshausung vom alten Bad und Brücken. 8. Die neue Wirtshausung. 9. Teuchelnfließ. 10. Weg nach Kagatz.

Das Bad in der Schlucht. Man sieht die lange steile Holzterappe, auf der man von 1543 an zu den in halber Höhe der Schlucht auf Bohlen schwebenden Bade- und Wirtshäusern gelangte. Rechts unten sieht man das später erbaute Bad-Hotel, wohin das Thermalwasser in Teucheln geleitet wurde.

Nach einem Stich von Merian

Der erste dieses Namens erscheint in einer Züricher Urkunde

1185 als „Hugo de Churneco“

1225 finden wir in zwei Urkunden einen „Hugo de Kurnegge“. Darauf folgen die Urkunden

1254 „Hainrico de Kurnegge miles“

1257 „Burcardus de Kurnegge“

1265 taucht wieder ein Hugo auf neben den Brüdern Hainricus und Bruckardus

In der Lücke zwischen 1225 und 1265, in der kein Hugo urkundlich erwähnt ist, müßte also unser Abt Hugo eingereiht werden und zeitlich würde dies genau passen.

Die Namen „Eglolfo“ und „Judenta“ im Pfäferser Frühmeßbuch dürften vielleicht auf eine Verwandtschaft der Kürnegger mit den Geschlechtern von „Wartenberg“ bei Geisingen und „Falkenstein“ über dem Bernecktal

schließen, (falls es sich nicht um Verwandte von Conrad handelt), die beide sowieso miteinander verwandt waren und in deren Familien diese beiden Vornamen wiederholt vorkamen. Die 1265 in einer Urkunde erwähnte Adelhaid Witwe von Falkenstein war vermutlich eine Schwester der in derselben Urkunde genannten „Hainricus und Hugo, fratres de Kurnegge, advocati in Swenningen“. (Im Mittelalter nannten sich die Vögte „advocatus“.)

J. Kindler v. Knobloch schreibt im Oberrheinischen Geschlechterbuch, daß der Name „de Vilingen“ nicht auf ein bestimmtes Geschlecht dieses Namens hinweist. Vielmehr haben sich der umliegende Adel oder aber dessen Seitenlinien, die vielleicht in Villingen seßhaft wurden, sich manchmal dieses Namens bedient, wie solche auch später in der Stadt das Bürgerrecht erwarben und sich in der Franziskanerkirche begraben ließen.

Quellen:

Erstausgabe im Ekkhart-Jahrbuch 1969 der „Badischen Heimat“.

Verlag: Freiburg i. Br., Hansjakobstraße 12.

Beyerle, „Kultur der Reichenau“.

Künstele, „Reichenau – seine berühmtesten Äbte und Lehrer“.

Weggelin, „Die Regesten des Klosters Pfäfers“.

Henggeler, „Profeßbuch der Klöster Pfäfers, Rheinau und Fischingen“.

J. B. Rutsch, „Geschichtliche Spuren rings um Ragaz“.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.

Fürstl. Fürstenberg. Urkundenbuch.

Thurgauer Urkundenbuch.

Württ. Urkundenbuch.

Urkundenbuch der Zisterzienser-Abtei Salem.

J. F. Mone, „Geschichte des Oberrheins“.

J. Kindler, v. Knobloch, „Oberrheinisches Geschlechterbuch“.



Der Wandel eines Hauses durch zwei Jahrhunderte

Chronik Rietstraße 20 und 22 westl. und östl. Teil

Noch schien es, als wolle die Villingener Volksbank eG anlässlich ihres hundertjährigen Jubiläums im Jahre 1967 für das Jahr 2000 bauen. In ihrem Haus Rietstraße 20 und 22, dem Firmensitz, wurde ein völlig neuer Ausbau durchgeführt. Renovierung, Modernisierung und Erweiterung hießen die Zielvorgaben. Was schließlich herauskam, war ein den technologischen und räumlichen Anforderungen der Jetztzeit entsprechendes Bankhaus, das vor allem eine großzügige kundengerechte Halle für den Publikumsverkehr bot.

Vierzehn Jahre später, 1984, hieß der neue Eigentümer DIFA-Fond, Deutscher Immobilienfond Hamburg. Er bietet weitgestreuten Kapitalanlegern über seinen Topf sowohl Sondereigentum als auch Pächterträge, d. h. die Chance, auf neue Art auch in Villingen Geld zu verdienen. Damit setzt sich in der mittelalterlichen Innenstadt einmal mehr eine Entwicklung fort, die seit den 1960er Jahren zunehmend die wirtschaftliche und rechtliche Struktur der Innenstadtgeschäfte bestimmt: Kapital fließt von außen ein und verdrängt mit seinem Angebotsdruck ortsansässige Bürgerkaufleute teilweise aus den verschiedenen Branchen. Damit verliert ein Stück Stadtlandschaft ihr persönliches Gesicht. Farbe, Form und eigenes Leben erhielt es durch die Identifikation der „alten Villingener“ mit ihrem Städtle und seiner Tradition. Ihr persönliches Wohl und Weh war auch das Schicksal des Ganzen. Jahrhundertelang hatte ihr Wort das entscheidende politische Gewicht, machten ihre Entscheidungen aus dem kleinen Kosmos das, was man seit dem Mittelalter unter dem Begriff „Stadt“ verstand.

Mit dem Fluß der Zeitgeschichte, wie sie sich 220 Jahre über Personen und Funktionen der Häuser Rietstraße 20 und 22 westlicher und östlicher Teil darstellt, berichtet diese Chronik und lehrt die alte Weisheit:

Nichts ist beständiger als die Unbeständigkeit!

Hauschronik Rietstraße 20

1766 Die „Herrenstubensocietät“ besitzt in der Rietstraße Nr. 454 ein vierstöckiges Zunfthaus mit einem gewölbten Keller. Im Volksmund wird sie auch „Zunft ehrsam Müßiggänger“ genannt. Ihr gehörten die Äbte, Grafen und Edelleute der Stadt und Umgebung an, ebenso der Magistrat und die Geistlichkeit.

1784 Das Anwesen wird in der Feuersocietät mit 1000 Gulden angeschlagen.

1829 Verschmelzung der „Gesellschaft ehrsam Müßiggänger“ mit der „Lesegesellschaft“ zu der „Museumsgesellschaft“.

1833 Die „Museumsgesellschaft“, vertreten durch den Vorstand Joh. Nep. Schoenecker, verkauft im Wege der öffentlichen Steigerung die Herrenstube um 1015 Gulden an den Metzger Jakob Berger.

1835 Große Veränderung und Neubau. In der Brandversicherung wird das Anwesen jetzt mit 3200 Gulden angeschlagen.

1843 Bierbrauer Karl Berger, der Sohn des Jakob Berger, erwirbt die Realwirtschaft zum „Mohren“ um 7500 Gulden und nennt sie um in „Falken“ (heute östl. Teil von Rietstraße 29).

1844 Jakob Berger verkauft die ehem. Herrenstube um 4400 Gulden an den Alt-Lilienwirt Michel Ummerhofer.

1852 Erbteilung auf Ableben des Michel Ummerhofer. Seine Witwe Agathe und der Sohn Hermann erhalten das Haus zu je ½ Anteil.

1888 Hermann Ummerhofer wird Alleinerbe.

1897 Der ledige Privatier Hermann Ummerhofer stirbt. Seine Liegenschaften werden versteigert. Leopold King, Uhrenmacher, erhält das Haus um 27 000 Mark.

1910 Einbau eines Ladenlokals im Erdgeschoß.

1916 Hans Hebsacker, Kaufmann, und dessen Ehefrau Frieda geb. King.

1926 Frieda Hebsacker geb. King, Witwe des Kaufmanns Hans Hebsacker, später Ehefrau des Kaufmanns Hans Stadelmaier.

1937 Anna King geb. Markgraf, Witwe des Privatmanns Leopold King.

1944 Frieda Stadelmaier geb. King, Ehefrau des Hans Stadelmaier.

1955 Erbengemeinschaft zwischen Frieda Bauer geb. Hebsacker, Hans Hebsacker und Hans Stadelmaier.

1957 Erbengemeinschaft zwischen Frieda Bauer, Hans Hebsacker und Friedrich Stadelmaier, Bauer in Holzhausen (Württ.).

1958 Frieda Bauer geb. Hebsacker.

1964 Villingener Volksbank eGmbH.

(Fortsetzung Seite 45)



Blick in die Rietstraße in den 1920er Jahren. Vor dem Auto rechts Eingang zur Villingener Volksbank und der westlichen Hälfte des Hauses. Gegenüber die Tankstelle des Hauses Opel-Mauch (heute Farben-Bauerle, Rietstraße 31).



Blick vom Farbenhaus Bauerle auf die gegenüberliegende ehemalige Volksbank und das Haus Bauer/Hebsacker nach Umbau, Bild 1986.

Hauschronik Rietstraße 22, westl. Teil

1766 Freifrau von Ifflinger besitzt in der Rietstraße Nr. 456 ein dreistöckiges Haus mit einer zweistöckigen Scheuer.

1784 Das Haus wird in der Feuersocietät mit 900 Gulden angeschlagen.

1811 Anton Wittum, Metzger.

1825 Das Anwesen wird in der Brandversicherung mit 3200 Gulden angeschlagen.

Hauschronik Rietstraße 22, östl. Teil

1766 Franz Xaveri Ummenhofer besitzt in der Rietstraße Nr. 455 ein vierstöckiges Haus mit einer zweistöckigen Scheuer.

1784 Maria Anna Elisabeth von Bandel.

1823 Anton Thalweiser jun.

1825 Das Anwesen wird in der Brandversicherung mit 1200 Gulden angeschlagen.

1842 Die Witwe Thalweiser wird als Eigentümerin genannt.

1849 J. Anton Thalweiser, Uhrenmacher, übernimmt das Anwesen von seiner Mutter um 2400 Gulden.

1856 Die beiden Häuser Wittum und Thalweiser brennen total ab und werden nicht mehr aufgebaut. Der Bauplatz von Wittum wird mit 100 Gulden und der von Thalweiser mit 80 Gulden bewertet.

1857 Einer der rührgsten Männer in der Stadt, der Handelsmann Franz Josef Dold, Mitglied des Gemeinderats, kauft die beiden Brandplätze.

1857/58 F. J. Dold erstellt auf den beiden Bauplätzen einen großen Neubau. In diesem hatte er seine Fahrnisse mit 10 000 Gulden versichert. Davon entfielen allein 5420 Gulden auf die Vorräte an Kolonialwaren, Landprodukte, Sämereien, Öle und Branntwein.

1860 Das Großherzogliche Bezirksamt zieht ein als Mieter und verbleibt darin bis zur Fertigstellung des neuen Amtsgebäudes im Kaiserring im Jahre 1889.

1867 Kaufmann Ernst Dold, Sohn des Franz Josef Dold, gründet den Vorschußverein Villingen.

1878 Privatier Franz Josef Dold stirbt.

1889 Der Sohn Dold, Privatier in Freiburg, verkauft das Anwesen um 32 000 Mark an den Uhrenfabrikanten Karl Werner.

1896 Der Vorschußverein Villingen, bisher im Anwesen Rietstraße 31, zieht als Mieter ein.

1900 Karl Heinrich Werner übernimmt das Anwesen zu Alleineigentum.

1903 Der Vorschußverein Villingen eGmbH kauft das Anwesen.

1906 Größerer Umbau und neue Fassade.

1920 Villingener Bank eGmbH.

1921 Villingener Bank eGmbH.

1944 Villingener Volksbank eGmbH.

1984 Rietstraße 22 und 20, die seit 1964 eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit bilden, werden verkauft an: DIFA-Fond, Deutscher Immobilienfond Hamburg, der eine Beteiligung an Haus und Grundbesitz über Zertifikate ermöglicht. Nach erneutem vollkommenem Umbau und Neugestaltung der Fassade, teilweise in Scheinarchitektur, befinden sich seit **1986** im Erdgeschoß folgende Branchen: Glas und Keramik, Frisör, Bäckerei, Tabakwaren, Textil.



Ein Ackerbürgerhaus nimmt Abschied

Im Jahre 1900 gab es in Villingen 863 „Häuser-Besitzer“.¹⁾ Die Häuser verteilten sich auch auf Straßen, die bereits außerhalb des Mauergürtels liegen, z. B. Vöhrenbacher-, Wald-, Friedrich-, Ring-, Brigach-, Post-, Marbacher-, Schwenninger-, Schwedendamm-, Berthold-, Kalkofen-, Bleiche-, Bahnhof-, Warenburg-, Schützenstraße u. a. sowie Nordstetten. Innerhalb der Mauern, also der mittelalterlichen Stadt, waren es knapp 600.

Die Zahl der Einwohner betrug 1900 7819 Personen.²⁾ In welchem Umfang der Ackerbürger vertreten war, ist aus der nachstehenden Statistik zu ersehen, in der die Tierhaltung des Jahres 1905 der des Jahres 1845 (bei 4000 Einwohnern) gegenübergestellt wird.³⁾ Leider ist nur für das Jahr 1845 die Zahl der Stallungen mit 478 angegeben. Wir müssen sie – vielleicht außer Nordstetten – ausschließlich mit der Zahl der Häuser innerhalb der Mauer in Verbindung bringen. Weil zwischen 1845 und 1900 aber 45 Jahre liegen, können wir den Prozentsatz der Häuser mit Stallungen nur schätzen. Es sind rund 80%. Selbst bei beruflichen Veränderungen in der Bevölkerung ist die Struktur der Hausbesitzer annähernd konstant, jedenfalls soweit ausreichend, um sagen zu können, daß noch 1900 der Ackerbürger als Neben- oder Vollerwerbslandwirt dominiert.

Rodenwaldt (a. a. O.) teilt mit:

Zahl der Stallungen (1845): 478

	1845 (4000 Einw.)	1905 (7800 Einw.)
Pferde	248	238
Rindvieh	1505	1073
Ziegen	197	190
Schafe		202
Schweine	468	402
Geflügel	1382	2000
Tauben	1144	1124
Bienenstöcke		271
Hunde	186	249

Ein wenig mit Rücksicht auf den modern gewordenen Datenschutz fangen wir zunächst nur mit Hausnummern an. Zu diesem Zweck biegen wir, von der Bickenstraße kommend, in die Gerberstraße ein. Wir gehen auf dem rechten „Trottoir“ Richtung „Krawazi“, dem unteren Teil der Gerberstraße. Dort überqueren wir die Paradiesgasse, die die Niederestraße mit dem Bahnhof verbindet. Jetzt stehen wir vor dem Eckhaus Gerberstraße Nr. 44. Halt, das steht ja gar nicht mehr!

1920 hatte es der Kamm-„Fabrikant“ Julius Kern als „zweistöckige Scheuer mit Stall und Hausgarten“ erworben.⁴⁾

Kannten Sie den alten Kern? Sein Vater war Lukas Kern, nannte sich noch Kamm-„macher“ und wohnte 1900 ganz unten im Haus Rosengasse 391, das später seinem Sohn Julius gehörte, der gegenüber noch die Kammherstellung betrieb, wo er schließlich auch wohnte und 1958 starb. Julius besaß Erbmasse, er war ein gewitzter Kaufmann, besser: eine unauffällige, ständig mit sich und seinen Plänen beschäftigte Händlernatur. Kennen Sie den alten Scrooge aus dem nebligen London des 19. Jahrhunderts, geschildert in Charles Dickens Weihnachtslied in Prosa? Die beiden hätten Zwillinge sein können. Als er sich von dieser Welt verabschiedete, war er schlicht reich. Um nur eines der zahlreichen Gebäude zu nennen, die ihm gehörten: Das ehemalige Kapuzinerkloster an der Niederen Straße, das gerade dieser Tage recht heruntergekommen trotzdem in Millionenhöhe den Eigentümer wechselte. 1945 wurde Kern nach dem Einmarsch der Franzosen von diesen verhaftet und in das provisorische Gefängnis in der ehemaligen Knabenschule (heute Realschule) eingesperrt. Es war die Stunde Null, für Deutschland und jeden. Niemand wußte, ob man als Geisel erschossen würde oder irgendwo in Frankreich in jahrelanger Zwangsarbeit enden würde. Den alten Kern schien das alles nichts anzugehen. Er erzählte seinem Mithäfling, an der Paradiesgasse besitze er ein altes Haus, das würde er abbrechen und an seiner Stelle eine Ladenpassage bauen.⁵⁾ Er hat sie gebaut, 1951. Es waren die einstöckigen Geschäfte von Radio-Pasch (Paul Schwiertz), Sport-Mauch, Strumpf- und Miederwarenhaus Kindler-Sterk. Inzwischen ist das Gebäude ebenfalls abgerissen. Das Grundstück ist im Verbund des neuen Hauses Gerberstraße 46 als Baueinheit aufgegangen. Dieser Hausteil wurde aber dem alten Bestand nachempfunden und vom Architekten optisch abgesetzt.

1900 hatte es die Hausnummer 253 und gehörte dem Seifensieder Wilhelm Oberle. Ihm gehörte auch das Haus Niedere Straße 333, heute Nr. 45, wo er im Hinterhaus seine Seifensiederei und Kerzenzieherei betrieb. Man nannte ihn „Soapfebläterli“ (= Seifenbläschen). Er war ein hochangesehener Mann, einer der zehn Stadträte und Mitbegründer des Kneippgedankens in Villingen. Noch mit 90 Jahren besuchte er das städtische Freibad, wo er dann auch prompt um ein Haar ertrunken wäre, hätte ihn der Bademeister nicht gerettet. Sein Großneffe ist der heutige Leiter

Hauschronik Rietstraße 22, westl. Teil

1766 Freifrau von Ifflinger besitzt in der Rietstraße Nr. 456 ein dreistöckiges Haus mit einer zweistöckigen Scheuer.

1784 Das Haus wird in der Feuersocietät mit 900 Gulden angeschlagen.

1811 Anton Wittum, Metzger.

1825 Das Anwesen wird in der Brandversicherung mit 3200 Gulden angeschlagen.

Hauschronik Rietstraße 22, östl. Teil

1766 Franz Xaveri Ummenhofer besitzt in der Rietstraße Nr. 455 ein vierstöckiges Haus mit einer zweistöckigen Scheuer.

1784 Maria Anna Elisabeth von Bandel.

1823 Anton Thalweiser jun.

1825 Das Anwesen wird in der Brandversicherung mit 1200 Gulden angeschlagen.

1842 Die Witwe Thalweiser wird als Eigentümerin genannt.

1849 J. Anton Thalweiser, Uhrenmacher, übernimmt das Anwesen von seiner Mutter um 2400 Gulden.

1856 Die beiden Häuser Wittum und Thalweiser brennen total ab und werden nicht mehr aufgebaut. Der Bauplatz von Wittum wird mit 100 Gulden und der von Thalweiser mit 80 Gulden bewertet.

1857 Einer der rühmlichsten Männer in der Stadt, der Handelsmann Franz Josef Dold, Mitglied des Gemeinderats, kauft die beiden Brandplätze.

1857/58 F. J. Dold erstellt auf den beiden Bauplätzen einen großen Neubau. In diesem hatte er seine Fahrnisse mit 10 000 Gulden versichert. Davon entfielen allein 5420 Gulden auf die Vorräte an Kolonialwaren, Landprodukte, Sämereien, Öle und Branntwein.

1860 Das Großherzogliche Bezirksamt zieht ein als Mieter und verbleibt darin bis zur Fertigstellung des neuen Amtsgebäudes im Kaiserring im Jahre 1889.

1867 Kaufmann Ernst Dold, Sohn des Franz Josef Dold, gründet den Vorschußverein Villingen.

1878 Privatier Franz Josef Dold stirbt.

1889 Der Sohn Dold, Privatier in Freiburg, verkauft das Anwesen um 32 000 Mark an den Uhrenfabrikanten Karl Werner.

1896 Der Vorschußverein Villingen, bisher im Anwesen Rietstraße 31, zieht als Mieter ein.

1900 Karl Heinrich Werner übernimmt das Anwesen zu Alleineigentum.

1903 Der Vorschußverein Villingen eGmbH kauft das Anwesen.

1906 Größerer Umbau und neue Fassade.

1920 Villingener Bank eGmbH.

1921 Villingener Bank eGmbH.

1944 Villingener Volksbank eGmbH.

1984 Rietstraße 22 und 20, die seit 1964 eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit bilden, werden verkauft an: DIFA-Fond, Deutscher Immobilienfond Hamburg, der eine Beteiligung an Haus und Grundbesitz über Zertifikate ermöglicht. Nach erneutem vollkommenem Umbau und Neugestaltung der Fassade, teilweise in Scheinarchitektur, befinden sich seit **1986** im Erdgeschoß folgende Branchen: Glas und Keramik, Frisör, Bäckerei, Tabakwaren, Textil.



des städtischen Kammerorchesters, Musikdirektor Claus Oberle, der Urgroßneffe ist der jetzige Stadtrat Claus-Martin Oberle.

1885 Um 1934/35 starb Wilhelm Oberle 91jährig, wird es als „Ökonomiegebäude mit Hofraum und Gärtchen“ bezeichnet.

1851/52 kaufte es der Seiler Martin Oberle, wohl der Vater des Wilhelm Oberle, nachdem der Vorname Martin bis heute noch weitere dreimal in der Familie vorkommt.

1842 teilte sich das Anwesen je hälftig in das Eigentum des Schreiners Martin Fischer und Agathe Glatz, geb. Fischer, Ehefrau des Johann Glatz.

1825 wird es mit einem Wert von 500 Gulden als „Wohnhaus von Mauer, zwei Steingiebel samt Scheuer“ bezeichnet.

1789 heißt der Eigentümer Jakob Fischer, Weber.

1784 wird Franz Ganther genannt.

1766 schließlich gehört es Johannes Holl und trägt nun die Hausnummer 206!

Das Jahr 1766 bedeutet insgesamt für die Häuserforschung eine Zäsur. Damals werden zum erstenmal die

Gebäude katastermäßig in einem sogenannten „Brandversicherungsanschlag“ erfaßt. Über ihn führt im allgemeinen der Weg nahtlos bis ins Grundbuch unserer Tage. Was vor 1766 liegt, kann nur schwer aus den Kontraktakten herausgefiltert werden.

Soweit zur Ecke Gerberstraße/Paradiesgasse.

Der vornehmere Bruder daneben ist das heutige und frühere Haus Gerberstraße 46. Es trug im Jahre 1900, als die Nummerierung auf der rechten Seite von Süden her aufstieg, die Hausnummer 252. Von heute an drei Generationen Münch zurück, war der Eigentümer damals der Vollerwerbslandwirt Karl Münch. Das „Münch-Haus“ ist auch deshalb in Erinnerung geblieben, weil Karl Münch als angesehener Bürger ebenfalls, wie sein Nachbar Oberle, zu den zehn Stadträten gehörte; eine vornehme Ecke also.

1874 hatte Karl Münch das Anwesen von den Eheleuten Weißer ersteigert. Es blieb drei Generationen in der Familie.

1864 kaufte es Xaver Weißer von dem Gerbermeister Maximilian Beha.



Ab Frühjahr 1983 laufen die Umbauarbeiten am alten Haus Gerberstraße 46 auf vollen Touren. Bild: Ostseite an der Gerberstraße. Am Giebel ist rechts, unterhalb der kleinen Lichtöffnungen und links von der Mitte, parallel zur Dachneigung, an der hellen Färbung noch zu sehen, wie der Giebel durchs alte, vor Jahrzehnten abgerissene Haus Gerberstraße 44 mitbenutzt wurde.

- 1842 Max (Anm.: -ilian) Beha, Gerber, ersteigert das Anwesen von dem Rotgerber Johann Konstanzer um 2805 Gulden. Es trägt zu diesem Zeitpunkt die Hausnummer 231.
- 1825 gehörte es dem Johann Konstanzer und wird mit 2000 Gulden eingeschätzt, als „dreistöckiges Wohnhaus von Mauer, zwei Steingiebel samt Scheuer und Stall unter einem Dach“ bezeichnet. Johann Konstanzer war wohl der Sohn von Andreas Konstanzer, denn er wird als „modo“ = Nachfolger bezeichnet, und so heißt es
- 1792 Andreas Konstanzer
- 1784 heißt der Eigentümer Baptistich Holl. Er folgte wohl ebenfalls dem Vater, denn als letzten erfassen wir
- 1766 Johannes Höll
Das Haus trägt zu diesem Zeitpunkt die Nummer 206.

Die Hausnummern 206 und 231 für das gleiche Haus bedeuten keinen Widerspruch. Dieser Tage hat sich ein Lokalhistoriker, der die Tageszeitung mit historischen Schilderungen beliefert, schwer damit getan, die am Gebäude des ehemaligen Gasthauses Falken in der Rietstraße angebrachte Hausnummer (450?) einzuordnen, indem er meinte, diese Nummer habe hier nichts verloren. (Die in Stein gefaßte Nummer, die wie ein Schlußstein in der Mitte des runden Türsturzes des ehemaligen Durchgangs an der Südostseite des Gebäudes an der Rietstraße angebracht war, wurde mit dem gesamten Bauelement beim Neubau des jetzigen Hauses Erwin Kaiser, Rietstraße 14, nach der Nordwestseite des Gebäudes verbracht und dort in neuem Zusammenhang mit einem Durchgang eingebaut.) Es ist darauf zu verweisen, daß die Nummernfolge der Hausnummerierungen nicht stabil war. Mindestens zweimal hat sich das Zählsystem geändert, und zwar ab 1766 blieb es bis 1840 etwa, dann folgte ein neues, bis ab 1905 die Zählung innerhalb der Straße und mit dieser abschließend, erfolgte. Außerdem gab es laufende Verschiebungen, weil entweder alte Gebäude verschwanden oder andere entstanden. Der „Falken“ trug im Jahr 1900 tatsächlich die Nummer Rietstraße 50.

Wie war's mit den alten Rittersleut'?

Als das stattliche Haus Gerberstraße 46 um das Jahr 1983 saniert werden sollte, da wurde halbamtlich orakelt, es könne zu dem Adelskollegium der Johanniter gehört haben, deren Kommende sich ja an der oberen Gerberstraße, dem sogenannten „Unterrockviertel“, befand. 1766 gab es noch den ungestörten kirchlichen und klösterlichen Besitz. Noch gab es keine Josephinische Reform, und die Säkularisation lag in unsichtbarer Ferne. So gesehen müssen wir jede Verbindung mit den Johannitern für das Haus Gerberstraße 46 ins Reich der Spekulation verweisen. Das Haus hat es auch gar nicht nötig, daß es wie von

einem Schimmer des stumpf gewordenen Glanzes feudaler Zeiten beleuchtet wird. Es ist tatsächlich ein

Paradebeispiel des stattlichen Ackerbürgerhauses:

Seine geschichtlichen Eigentümer waren in den mehr als zweihundert Jahren, die wir überblicken konnten, Bürger, die in diesem Hause eine Landwirtschaft unterhielten. Für beide Häuser erkennen wir immer wieder die Verbindung zu einem Eigentümer mit einem handwerklichen Beruf, darunter Gerber.

1982 wurde das Haus und das Grundstück Nr. 44 von einer sogenannten Bauherrengemeinschaft in Privatbesitz erworben, darunter befindet sich ein Architekt, der in Villingen aufwuchs. So war es möglich, das alte Haus auch in Planzeichnungen zu erfassen, von denen wir zwei, das Erdgeschoß und das erste Obergeschoß abdrucken. Wir erhalten damit ein Bild funktionaler Strukturen des Hauses, die zwangsläufig der neuen Konzeption als Haus des Wohnens, der medizinischen Praxen und Geschäfte weichen mußten. Dennoch wurde aus denkmalpflegerischen Gründen der Versuch gemacht, für die künftigen Nutzungen den Grundriß und die historische Substanz möglichst weitgehend zu erhalten und sichtbar zu machen. Es ist ein Kompromiß, aber ein Kompromiß, der trotz des hohen finanziellen Aufwands den Bestand erhielt der vom Alter bedroht war; gemeint sind die Sicherung der Fundamente, die Giebel, die Fronten, Innenwände und Decken. Von den mächtigen Balkenunterzügen trägt einer die Jahreszahl 1657. Die nachfolgend vorgestellten Bilder sagen mehr aus, als wir verbal beschreiben können. Deshalb beschränken wir uns hier nur noch auf eine kurze Zustandsbeschreibung des alten Hauses, wie sie beim Beginn der Umbaumaßnahme im Januar 1983 als Bestand angetroffen wurde. (Ende der Maßnahme Juni 1984).

Das Haus Gerberstraße 46 (206 u. 231) besaß eine gesamte Grundrißfläche von rund 240 qm einschließlich der Mauern. Die Tiefe des Gebäudes betrug rund 20,5 m, die Breite rund 12 m. Der Wohnteil besaß pro Stockwerk einschließlich dem Treppenhaus ein Innenmaß von rd. 85 qm.

Im Erdgeschoß war eine teilweise landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Nutzung wahrscheinlich. Darüber gab es zwei Wohngeschosse. 1902 wohnten im Haus außer dem Eigentümer Münch und seiner Familie noch Blessing Karl, Fabrikarbeiter, und Blessing Wolfgang Ww.

Über dem Wohnteil gab es bis zur Spitze des Satteldaches vier Geschosse, die mit zusammen rd. 490 qm Fläche der Ökonomie dienten (z. B. als Heuboden). Die Grundfläche der beiden Ställe im rückwärtigen Erdgeschoß, mit dem Futtergang dazwischen, betrug netto rd. 100 qm.

Über den Ställen gab es in den einzelnen Geschossen nochmals aus Balken und Brettern bestehende Lagerflächen als Berge- oder Stauraum mit rund 200 qm. Wir

erhalten damit die erstaunliche Fläche von 790 qm Lager unter einem Dach. Im Futtergang befand sich an der Decke eine quadratische Öffnung, die zu einem Aufzugsschacht für die landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere des Heues, gehörte.

Ansonsten waren Wohn- und Ökonomieteil durch eine Mittelmauer klar getrennt. Im Erdgeschoß führte durch diese Wand eine rundbogige Tür mit altem Gewände, die Futtergang und Erdgeschoß des Wohnteils verband. Eine gleiche Türöffnung befand sich genau oberhalb im 1. OG. Sie führte über den nördlichen Stallteil hinweg nach hinten (Westen), wo ein sehr schönes Renaissance-Gewände (s.Bild) die rückwärtige Ausgangstür bildete. Ob sie so primär verbaut wurde, ist nicht geklärt. Jedenfalls trägt dieses Außengewände in seinem Rundbogensturz die von uns als 1571 gedeutete Jahreszahl.

Im Erdgeschoß dienten rückwärtige Türen der Entmistung der zwei Ställe. Der Ökonomieteil im Westen hatte ohnehin seine Zufahrt von einer der typischen Wirtschaftsgassen, der Goldgrubengasse. Zwischen ihr und der Hauswand lag eine Hoffläche von rund 150 qm. Auf

ihr lag selbstverständlich der Misthaufen, ferner ist im Bereich der schönen Renaissancetüre an der Nordwestwand außen eine Remise denkbar, überdacht aber sonst offen. Ein kleines Gärtchen ist ebenfalls denkbar.

Wir glauben mit diesen wenigen Darstellungen die Struktur und Funktion eines alten Ackerbürgerhauses, dessen letzte größere Umbauphase wohl ins 16./17. Jahrhundert gehört, deutlich gemacht zu haben. Dem vertiefenden Verständnis sollen die nachfolgenden Bilder dienen.

Anmerkungen:

- 1) Adreßbuch der Großherzogin Badischen Kreishauptstadt Villingen. Herausgegeben von Polizeiwachtmeister F. J. Riegger, 1900, Verlag Otto Frick, Villingen, Seite 77 – 95.
- 2) Paul Revellio, Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen, Ring-Verlag Villingen, 1964, S. 467.
- 3) Entnommen bei Ulrich Rodenwaldt, Villingen im Spiegel der Ratsprotokolle von 1830 – 1930, in: Die Zeit als Herausforderung, 75 Jahre Binder Magnete, Privatdruck, 1986, Binder Magnete GmbH, Villingen-Schwenningen, Seite 60.
- 4) Die Informationen von 1920 – 1766 für die ehemaligen Häuser Gerberstr. 44 und 46 sowie über das Zählsystem in der Vergangenheit verdanken wir dem Häuserforscher und Mitglied des Geschichts- und Heimatvereins Villingen Walter K. F. Haas.
- 5) Der Mitverfasser, Werner Huger, war damals als Jugendlicher ebenfalls verhaftet und mit Kern in einem Raum eingesperrt, wo ihm Kern seine Pläne mitteilte.

Rückseite des Hauses Gerberstraße 46 (Westseite) vom Wirtschaftsweg Goldgrubengasse aus gesehen. Mitte: Scheuertor zum Futtergang, links und rechts im Erdgeschoß Zugang zum jeweiligen Stall mit Stallfenster (s. auch Planzeichnung). Im 1. OG links Renaissance-Türgewände. Die Tür führte, wie alle übrigen in dieser Fassade, zu Böden des rückwärtigen Wirtschaftstrakts. In Verbindung damit müssen früher Vorbauten vorhanden gewesen sein, als Schopf oder Remisen, die neben dem Misthaufen und vielleicht einem Gärtchen den jetzt leeren Zwischenraum als Hoffläche füllten.



Die Nordwestseite der rückwärtigen Fassade verdeutlicht die Ausführungen zum obigen Bild (EG und 1. OG).



Bogenwände zur Tür im 1. OG, profiliert, mit zierlichen Halbsäulchen, an den Längskanten mit ornamentalen Schmuckbasen. Im Bogen die Jahreszahl 1571.

Vom Scheunentor geht der Blick in den ehemaligen Futtergang. Links (nördlich) und rechts (südlich) lagen je ein Stall. Über diesen war ein Verbindungsgang von den Außentüren im 1. OG zur rückwärtigen Tür in der Mitte oben. Darunter (verdeckt) die Verbindungstür Futtergang – Haus; beide mit Rundbogenwände, siehe nächstes Bild. Über dem Futtergang, an der Decke, quadratische Öffnung für den Heuaufzug.



Rundbogige Verbindungstüren im EG und 1. OG vom Wirtschaftsteil zum Wohnteil des Hauses (Treppenhaus).



Schachtöffnung für den Heuaufzug im Holzboden eines der oberen Stockwerke. Die Zimmermannsarbeit des Dachstuhls zeigt noch die längst nicht mehr geübte Technik des Andreaskreuzes.





Alte Speichertreppe mit gebeilten Dreikanthölzern als Stufen. (Wird derzeit noch gelegentlich in Häusern der Innenstadt angetroffen.)

Rückseite des Hauses nach dem Umbau, jetziger Zustand: Das originale Rundbogengewände von 1571 im 1. OG wurde nach der südlichen Fassade verbracht. Die Tür zum südlichen Stall darunter blieb angedeutet, ebenfalls das Scheunentor. Der Anbau vor dem ehemaligen nördlichen Stall (links) wurde dem vermuteten alten Bestand nachempfunden. Der Hof wurde als Stellfläche gestaltet und gepflastert. Die Doppelfenster im 2. OG sind ein erforderliches Zugeständnis an die jetzigen Bedürfnisse, nachdem sich hier ursprünglich noch der Wirtschaftstrakt befand.



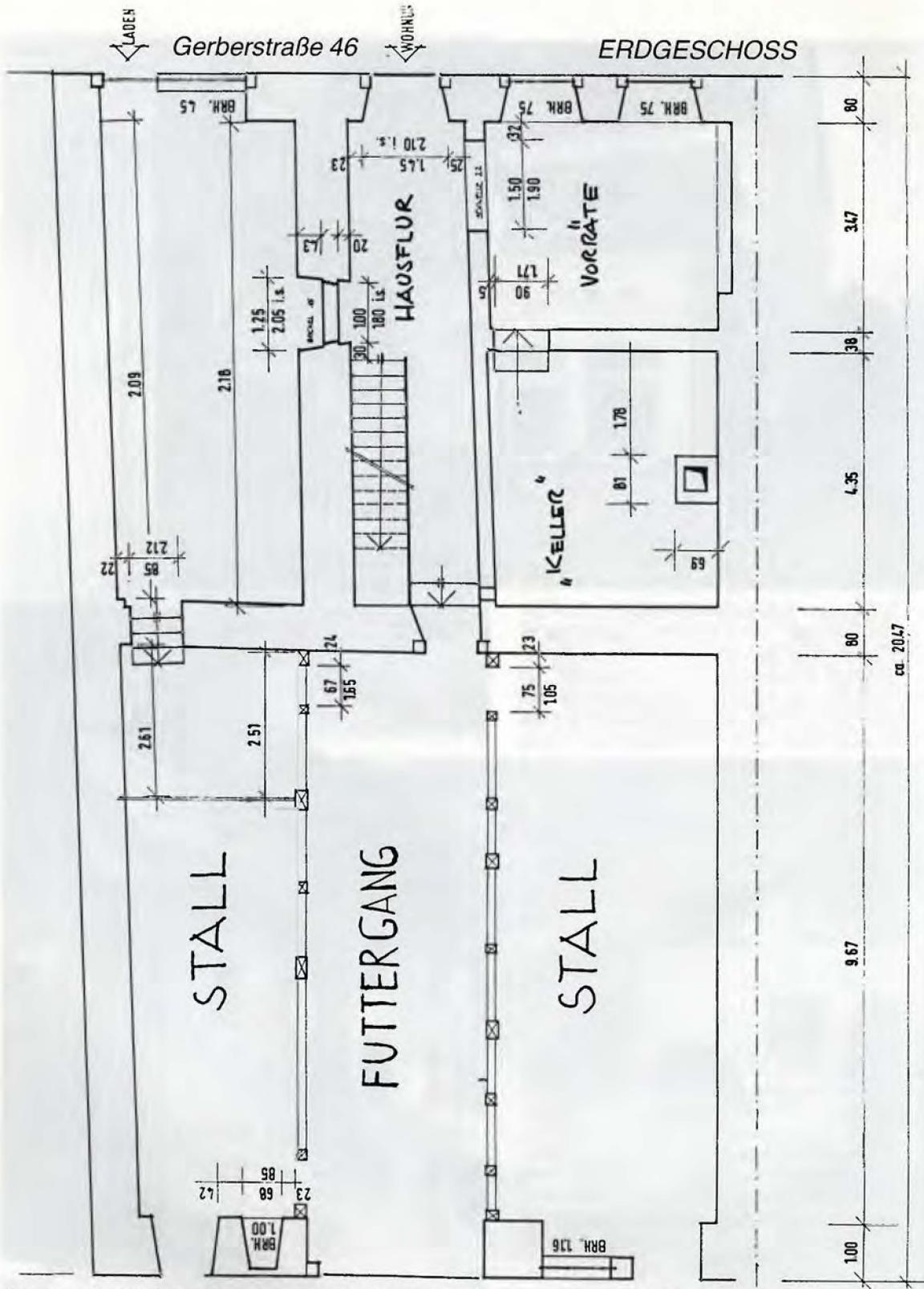


Der ursprünglichen Hofstättengrenze folgend, wurde der Raum vom Architekten optisch durch eine Mauer geteilt. So entsteht der Eindruck, das frühere Haus Gerberstraße 44, hier entlang der Paradiesgasse, sei wiedererstanden. Tatsächlich wurde aus den beiden Grundstücken eine funktionale Einheit. Die alte Hoffläche schmückt eine kleine Grüninsel mit Bank. (Blick durch die Paradiesgasse Richtung Bahnhof.)



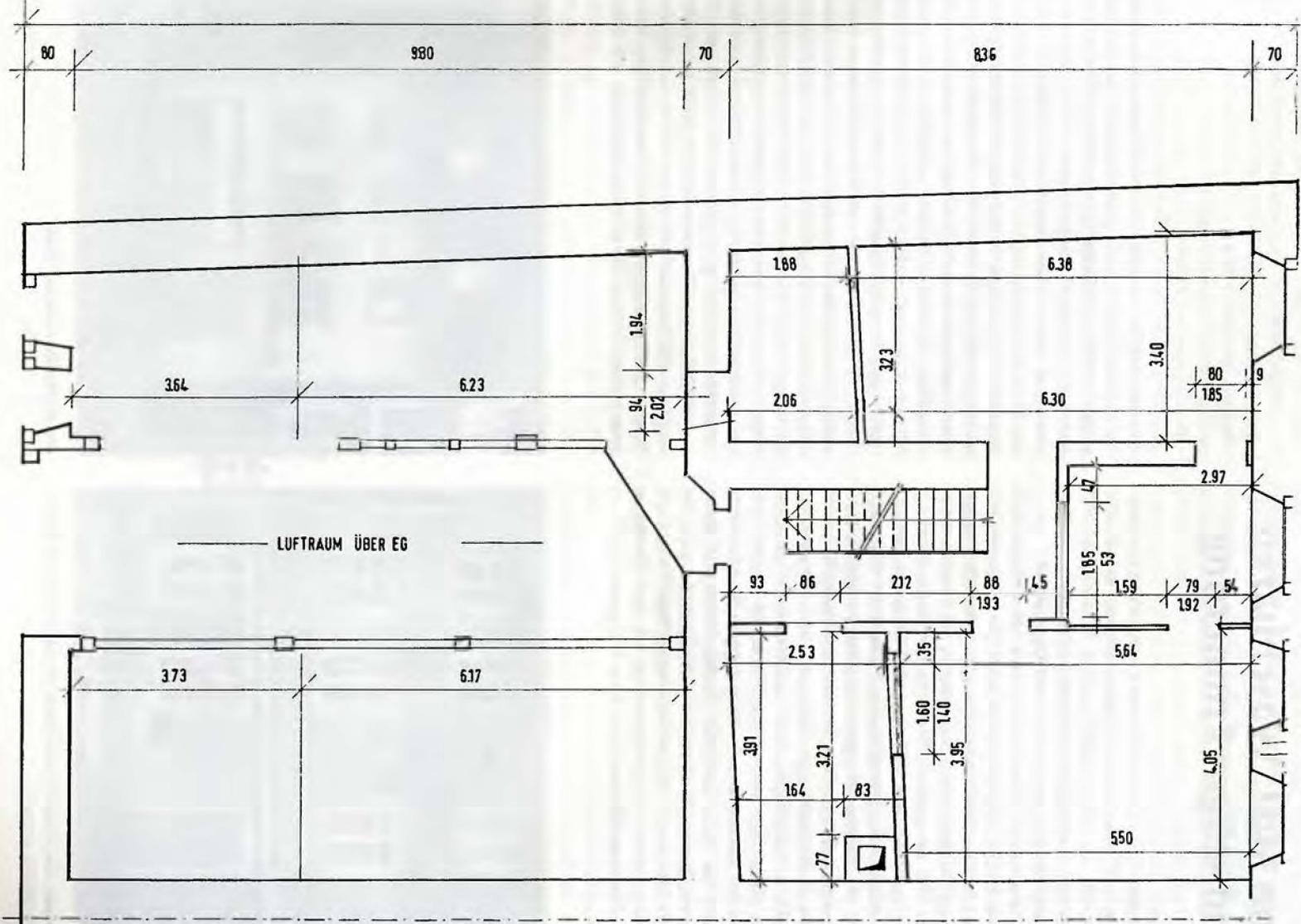
Seit 1766 (siehe Textteil, bei Johannes Holl) besteht erstmals wieder eine rechtliche und diesmal auch funktionale Einheit des ehemaligen Grundstücks Gerberstraße 44 (Neubau Vordergrund) mit dem Haus Gerberstraße 46 (dahinter), das mit seinem äußeren Baukörper ganz und im Innern zum Teil erhalten blieb. Aus dem Ackerbürgerhaus wurde als neuer Komplex ein Haus der medizinischen Praxen, einer Apotheke, weiterer Läden sowie einer Galerie und mehrerer Wohnungen.

Auf den folgenden zwei Seiten:
Planzeichnungen des EG und 1. OG, alter Zustand.



Der waagrechte Sturzbalken des steinernen Türgewölbes zwischen Raum „Vorräte“ und „Keller“ im EG trug die eingemeißelte Zahl 1691.

1. OBERGESCHOSS



LUFTRAUM ÜBER EG

EUGEN BODE

Von Mist, Waschbären und seliger Erinnerung

Ende der 1920er Jahre eröffneten meine Eltern ihr Elektrogeschäft in der Oberen Straße, genauer, neben dem Haus Nr. 21, dem „Gasthaus zum Pfauen“. Ich war damals noch ein Junge und hielt mich immer wieder bei unseren Nachbarn auf. Davon will ich erzählen:

Die Fassade des Pfauen sah damals ein wenig anders aus. Im Erdgeschoß war an der südlichen Frontseite nur eine schmale gewöhnliche Haustüre. Daneben befanden sich im Erdgeschoß zwei Fenster, wie sie oben in der Stube und den andern Zimmern zur Straße hin noch heute zu sehen sind. Über dem Schriftband „Gasthaus zum Pfauen“, das über die ganze Fassade von links nach rechts lief, thronte auf einem aufgestellten Bierfaß, flankiert von zwei liegenden, ein stolz gemalter Pfau, nicht wie heute, mit hängendem Schwanz, nein, mit königlich gestelltem Federfächer voll schillernden Farbaugen darin. Hinter den Fenstern im Erdgeschoß lag die Gaststube der Familie Riesle – Emminger. (Die Wirtschaft bestand bis 1974) Durch die Haustür betrat man einen Flur, von dem es gleich rechts in die Gaststube ging. Sie war im Stile der Zeit bürgerlich eingerichtet, d.h. einfach aber urgemütlich. Nach hinten lag das stets dämmrige Nebenzimmer mit dem Geruch nach Zigarrenrauch.

Das Haus war um das Jahr 1902 vom Vater des jetzigen Eigentümers, Eugen Riesle, gekauft und als Gasthof ausgebaut worden, nachdem zuvor hier ein Bäcker residierte. Im Geburtsjahr Eugen Riesles, 1910, starb Riesle senior und später trieb Stiefvater Emminger die Wirtschaft um, bis Eugen sie 1937, in seinem Hochzeitsjahr, übernahm. Hinter dem Wohnhaus schloß sich ein kleiner enger Hof an. Dort stand der winzige Raum, in dem Vater Emminger zuckersüße Limonade, rote und weiße und grüne, fabrizierte. Soweit sie nicht in der eigenen Wirtschaft verkauft wurde, vertrieb man sie mittels eines Handwägelchens und manchmal gingen sogar ein paar Kasten mit dem Postauto nach Hintervillingen. Doch schließlich war man nicht nur Wirt, man war auch Ackerbürger. Den Abschluß bildete der Stall mit den zwei Kühen und einigen Schweinen, über dem sich die Heubühne befand. Auf den paar Quadratmetern freier Fläche zwischen Vorderhaus, „Limonadenfabrik“ und Stall gackerten ständig ein paar Hühner, die nach gelegtem Ei auf der Suche nach Körnern waren. Halt, daß ich es nicht vergesse: Die Besonderheit für uns Buben war natürlich die Menagerie des Eugen Riesle, Zeitweilig hielt er bis zu sieben Waschbären im Gehege, daneben mit ihrem



Frontseite des Hauses Obere Straße 21, Gasthaus zum Pfauen, in den 1920er Jahren.



Das ehemalige Gasthaus heute.

Glanz ganz verloren wirkende indische Pfauen, tibetanische Goldfasanen und sonstiges Getier. An sonnigen Tagen führte seine Schwester, das Wirtstöchterlein, die sieben kleinen Bären an der Kette spazieren; eine Gaudi war's sie zu begleiten. Eine kleine Sensation dagegen war es, wenn wieder einmal einer der flinken Kletterer sich aus dem Gehege über die meterhohe Mauer davonmachte und bei uns im Höfle landete. Manchmal ging der Weg der Ausreißer aber auch über Dächer hinweg in benachbarte Wohnquartiere.

Unvergeßlich wie einer vom Münsterplatz her plötzlich zur ebenen Erde in der Küche des Gasthauses Falken (heute Dresdner Bank) auftauchte, nach Leckerem Umschau haltend. Geschrei und geschwungene Besen trieben ihn zum Fenster hinaus, jedoch nicht, bevor er mit dem Porzellan der Küche ein übles Spiel getrieben hatte. Ein andermal tönte der durchdringende Schrei eines Pfauenmännchens über die Dächer. Schließlich sahen wir ihn ganz oben auf dem Münsterturm mit geschwungenem Rad. Noch heute ist es mir ein Rätsel, wie er wieder herunter kam.

Traurig verlief die Geschichte mit dem nur handgroßen Zwergäffchen, das in einem Vogelkäfig am Fenster der Wirtsstube seine Heimat hatte. Man hatte immer ein wenig Mitleid mit dem zarten Kleinen. An kalten Tagen nahm das Wirtstöchterlein es mit ins wärmende Bett. Doch an einem Wintermorgen lag es tot im Bett, seine Gastgeberin hatte es im Schlafe erdrückt. Es gab Tränen im Haus, und noch heute denke ich ans Äffchen.

Wenn die Zeit des Heuet oder des späten Öhmds kam, waren wir Nachbarsbuben gefragt. Der Leiterwagen kam von den Wiesen draußen im Goldenen Bühl oder bei der Roßwette durchs Obere Tor gefahren und hielt vor dem Haus. Die Kühe wurden ausgespannt. Auf dem Weg zum hinteren Stall hatte man für sie zur Überwindung der drei Treppenstufen eine schiefe Ebene aus Die-

len gelegt, und so schritten sie denn gemächlich durch die enge Haustür ins Innere zum Stall. Inzwischen luden wir den Wagen ab und trugen, was unsere Arme fassen konnten, nach hinten, wo das Heu mit Gabeln zur Bühne hochgereicht wurde. Nach getaner Arbeit bekamen wir erwartungsvollen Kinder, fünf bis sechs an der Zahl, vom Wirt die ersehnte „Chabeso“, wie man damals zur Limonade sagte, spendiert. Manchmal durften wir wählen: rote oder grüne. Da waren wir sogar dabei, wenn der Mist abzufahren war, denn in dem winzigen Hof konnte er nicht bleiben. Für diesen Zweck gab es am Ende der Hafnergasse, gleich rechts an der Ringmauer, „im Stadtgraben“, dort wo sich heute der Spielplatz im Klosterring befindet, eine städtische „Miste“, eine von mehreren, die in Boxen unterteilt, dem „oberen Viertel“, d. h. der Hafnergasse, Bärengasse, Löwengasse (= Hans-Krautgasse) zur Verfügung stand, sofern man den Mist nicht gleich auf die eigenen Wiesen und Äcker brachte. Wir wetteiferten, wer auf dem Wagen die schönste Pyramide aus Mist bauen konnte. Dann begleiteten wir stolz das Gefährt auf seinem kurzen Weg zur Stadtmiste.

Dieser „Misttag“ war für die Nachbarn links und rechts, dem Wagner – Wittmer (man sagt Villingerisch „Wanger“) und dem Schmied – Kress ein Ärgernis. Ein Teil ihrer handwerklichen Tätigkeit spielte sich nämlich auf dem Gehsteig und am Straßenrand ab. Der eine zimmerte Wagen, solche für Stadt und Land, der andere brachte die Beschläge an und zog die eisernen Reifen auf die Räder. Manchmal standen die Karren vom Bierbrauer Faller an der einen Ecke bis zum Brillen – Singer an der anderen. Wollte man den Mist auf den Karren laden, mußte er zuerst auf dem „Trottoir“ niedergelegt werden. Dann mußten die beiden Handwerker Platz machen. Da flogen hin und wieder zornige Worte. Uns Buben aber störte gar nichts. Es war die Welt, in der wir lebten und die wir bewahren.



*Geduld ist in der Berge langem Bleiben
Und in der Ewigkeit des Regenfalls.
Geduld ist eines Baumes stetig Treiben
Und der gestrahlte Ausbau des Kristalls –
Wo ist ein Ding, das anders sich vollende?
(Ina Seidel, 1885–1974)*

Auf dem Weg zu einem neuen Münsterplatz ...

Einverstanden, wir sprechen nicht in großen Worten von ihnen, den sechs Idealisten der „Initiative Münsterplatz“ im Geschichts- und Heimatverein. War es doch schon schwer genug, von ihnen überhaupt eine „Chronologie der Mühseligkeiten“ zu erhalten, die über die Vorgänge auf dem Weg zur Neugestaltung des Münsterplatzes berichtet. Gewissermaßen als Partner der Stadtverwaltung hätten sie sich mit ihrer Arbeit gerne im Hintergrund gehalten. Schließlich gaben sie dem Drängen der Redaktion des Jahreshftes nach. Wir möchten, daß Sie, lieber Leser, einmal stichwortartig erfahren, was manchesmal hinter einer kurzen lapidaren Mitteilung der Tageszeitung über das Ergebnis einer Zusammenarbeit Bürger – Verwaltung an Arbeit, Zeitaufwand, Mühsal und Widerständen steckt. Der Fluß der Zeit spült alles gern und rasch ins Meer des Vergessens. Halten wir deshalb fest, was der Herzschlag von Menschen manchmal vermag. Der Dank an sie ist auch der Dank an die Stadtverwaltung und den Gemeinderat.

Wir stellen vor:

Peter Heisters, Oberamtsrat Stadt Vllg.-Schwenn.
Hubert Waldkircher, Oberamtsrat Stadt Vllg.-Schwenn.
Franz Blaser, freier Architekt
Dieter Ehnes, freier Architekt
Elmar Fuhrer, freier Architekt
Paul Naegele, freier Architekt

Sie berichten:

Vorstöße

8.11.1983

Schreiben von Hotelier Kaiser, Dekan Müller, Geschäftsführer Scheu (Kur- und Bad GmbH) und Herrn Waldkircher: Mitgl. Stiftungsrat Münster, an den Oberbürgermeister: Erinnerung an die von der Stadt wegen der seit geraumer Zeit vorgesehenen Neugestaltung des Münsterplatzes:

4.1.1984

Antwort des OB:

Neuordnung im Zusammenhang mit der Fußgängerzone werde nicht weiterverfolgt, neue Pläne seien in Arbeit.

Herbst 1984

Kontaktaufnahme durch die Herren Waldkircher und Heisters mit versch. techn. Ämtern.

Ziel: Information zu erhalten; Initiative ins Spiel bringen.

11.12.1984

Bericht im Südkurier über die Initiative.

Ziel: Breite Öffentlichkeit informieren, techn. Ämter indirekt erinnern.

5.2.1985

Techn. Ausschuß stimmt einem Haushaltsansatz von 100 000 DM zur „Begrünung des Münsterplatzes“ zu. In der Beratung wird Priorität von Bickenstraße und Niedere Straße (Erweiterung Fußgängerzone) hervorgehoben.

22.2.1985

Ortstermin Münsterplatz mit techn. Ämtern. Initiative läßt sich dazu selbst ein! Vorschlag Gartenamt zur Begrünung diskutiert: Insgesamt 18 kleine Bäume, davon 14 unregelmäßig auf der S-Seite, 4 auf der N-Seite. Außerdem wird die Vereinheitlichung der Beleuchtung angesprochen.

BM Kühn: Wenn fehlende Gesamtplanung moniert werde, könne man nur auf die ebenfalls fehlenden Mittel hinweisen. Zur Verfügung stünden eben nur 100 000 DM!

11.3.1985

1. Sitzung der techn. Ämter mit Dr. Leusch (Landesdenkmalamt), Stadtarchivar Dr. Fuchs, Dekan Müller und der



Von links: Architekt Blaser, Architekt Fuhrer, Oberamtsrat Waldkircher, Stadträtin Feld, Oberamtsrat Heisters, Stadtrat Oberle, Architekt Naegele, Architekt Ehnes. (Nicht auf dem Bild die Stadträte Merkle und Steinkamp)
 Besprechung der Planvorlage zur Gestaltung des Münsterplatzes. Siehe hierzu auch den Plan auf Seite 62 mit dem eingezeichneten
 Bäche, das auf eine Anregung des Arbeitskreises Münsterplatz zurückgeht.

Initiative. Thema: Abschließende Erörterung der Begrü-
 ung des M-Platzes. Gegensätzliche Standpunkte von
 tadtarchivar/LDA einerseits, techn. Ämtern und uns
 ndererseits. Erstere wünschen aus historischen Grün-
 en keinerlei Grün.

Herr Hosemann, Gartenamt, unterstreicht seinen Begrü-
 ungsvorschlag als vorläufige Lösung, da es eine kons-
 enzfähige Planung derzeit nicht gebe.

BM Kühn beauftragt das Planungsmat, neu zu überlegen.
 Dr. Fuchs erklärt, Sanierung Altes Rathaus sei ihm wichti-
 er.

3.4.1985

. Sitzung (wie 11.3.85, auch Bildhauer Klaus Ringwald
 st anwesend). BM Kühn stellt heraus, der Münsterplatz
 ei nicht einfach Teil der Fußgängerzone sondern etwas
 esonders. Nachdem die erste Sitzung keine Überein-
 timmung ergeben habe, solle man heute über die Ver-
 endung der vorhandenen 100 000 DM endgültige
 orschläge für den TA erarbeiten. Bereits die Weg-
 ahme der Gehwege sei mit den zur Verfügung stehen-
 en Mitteln nicht finanzierbar. Deshalb angehen

- a) Beleuchtung
 Nur Wandleuchten mit hellem Glas statt versch.
 Modelle
- b) Begrünung
 2 Bäume, nämlich einer beim Sudhaus und einer zwi-
 schen „Falken“ und Altem Kaufhaus (H. Ringwald ist
 gegen Grün)
- c) Als Zukunftsplanung ein Brunnen in der SO-Ecke,
 also hinter dem Alten Kaufhaus und Wegfall der Geh-
 wege

Antrag der Initiative: Münsterplatz-Gesamtgestaltung
 vorzuziehen, wenn Erweiterung der Fußgängerzone im
 Bereich Bickenstr./Niedere Str. so bald nicht realisiert
 wird.

21.5.1985

Vorstellung der Initiative in der Vorstandssitzung des
 Geschichts- und Heimatvereins (GHV). Die Initiative ist
 in ihrer bisherigen Form zu schwach. Sie braucht ein
 „Dach“ und „Gewicht“.

Der Vorstand begrüßt die Ziele der Initiative und erklärt sich mit der Firmierung „Initiative Münsterplatz im GHV“ grundsätzlich einverstanden.

3. 6. 1985

Der Vorstand des GHV informiert sich vor Ort.

19. 6. 1985

Vorstandmitglied Architekt Ehnes, bisher schon wiederholter Ratgeber, arbeitet ab sofort offiziell mit.

Juni / Aug. 85

Wiederholte Rückfragen beim techn. Dezernat wegen der Höhenaufnahme des Münsterplatzes als Grundlage weiterer Planung.

23. 8. 1985

Die Initiative bringt schriftlich ihre neu formulierten Gestaltungsvorschläge beim techn. Dezernat ein. Hierin sind auch die Ergebnisse vom 3. 6. 85 berücksichtigt.

15. 10. 1985

3. Sitzung mit Vertretern des techn. Dezernats. Unsere Anregungen vom 23. 8. 85 werden im wesentlichen verworfen. Die Initiative bittet die Verwaltung um Anmeldung des Münsterplatz-Projekts zum Städtebauförderprogramm.

11. 11. 1985

Pflanzlöcher für die beiden Bäume werden begonnen. Dabei Veränderung auf der Südseite um ca. 2,50 m zur Platzmitte, weil an der vorgesehenen Stelle noch alter Kanal liegt. Unser Versuch, unter Hinweis auf die offensichtlichen Behinderungen des Marktverkehrs am jetzigen Standort, Aufschub zu erreichen, schlägt fehl. Am 21. 11. sitzen beide Pflanzkörbe (Gewicht mit Inhalt ca. 6 t).

Ende November 85

Erweiterung der Initiative durch die GHV-Mitglieder Blaser, Fuhrer und Naegele (freie Architekten).

4. 12. 1985

Diskussion der Gruppe mit Vors. d. Gesch. und Heimatvereins Werner Huger.

- Funktionsprogramm rund um den Münsterplatz
- welche Gestaltungsgrundsätze sind daraus zu entwickeln

17. 12. 1985

Gesprächsrunde mit den Stadträten Merkle, Reiser, Steinkamp, Feld und Oberle. Unsererseits informieren die vier Architekten (Ehnes, Fuhrer, Naegele und Blaser) über die Gestaltungsvorschläge der Gruppe im Hinblick auf den morgigen Grundsatzbeschuß des Gemeinderats.

18. 12. 1985

GR-Beschluß: Zustimmung zum Gesamtkonzept mit Kosten von 2.600.000 DM.

5. 3. 1986

4. Sitzung mit dem techn. Dezernat
Unsere Architekten Ehnes, Fuhrer, Blaser und Naegele erläutern ihre zwischenzeitlich erarbeiteten Planungen

- betr. Gebäude um den Münsterplatz, z. B. Innenhof des Alten Kaufhauses durch einen überdachten Baukörper zu schließen
- Platzumgestaltung selbst
Pflasterung, Brunnen, Bäume, Fahrverkehr
- „Bächle“ Kanzleigasse zum Brunnenstandort Kronen-/Kanzleigasse (Arch. Fuhrer)
Vors. Huger legt alte Pläne des Bächlesystems vor und zitiert deren Lauf aus dem Stadtrecht von 1371

Übergabe des Planes an BM Kühn. Festlegung: „Positive Vorschläge der Architekten sollen in den Gestaltungsplan einfließen.“

Die Weiterplanung soll gemeinsam zwischen unserer Architektengruppe und H. Wolf vom Planungsamt erfolgen.

10. 3. 1986

Planungsbesprechung mit Architekt Wolf vom Planungsamt und Bürgermeister Kühn in Schweningen mit unseren Architekten.

13. 3. 1986

Planungsbesprechung mit Architekt Wolf.

18. 3. 1986

Planungsbesprechung mit Architekt Wolf.

20. 3. 1986

Gespräch mit BM Kühn.

24. 3. 1986

Zeitungsnotiz: Landeszuschuß f. Mü-platz bewilligt.

7. 4. 1986

Planungsbesprechung der Architekten mit Herrn Wolf.

9. 4. 1986

5. Sitzung mit dem techn. Dezernat
BM Kühn und Vors. Huger bedanken sich für gute Zusammenarbeit.

Einzelthemen:

- Wasserlauf (H. Huger unterstreicht einmalige Chance)
- Pflaster: Probleme der Materialbeschaffung; Wiederverwendung alten und Einbringen neuen Materials gleicher Farbe (Sandstein nicht mehr erhältlich)

- c) Brunnen: Gruppe möchte dazu noch Vorschläge bringen. GHV bekundet Absicht einer (Mit-) Finanzierung, auch H. Merkle denkt an Beitrag der Münsterpfarrei
- d) Bäume: Je drei auf der N- und S-Seite
- Kein endgültiger Beschluß!

7.4.1986

Planungsbesprechung unserer Architekten mit Herrn Wolf.

22.4.1986

Informationsgespräch mit OB Dr. Gebauer, das etwas unglücklich verläuft, weil Mißverständnisse entstehen.

14.5.1986

GR-Beschluß über Planungerweiterung (Brunnen und „Bächle“) Mehrkosten 230 000 DM; Wasserableitung kostenneutral.

16.5.1986

Dankschreiben GHV an BM Kühn.

30.6.1986

5. Sitzung mit dem techn. Dezernat

Seit dem Frühjahr haben sechs Arbeitsgespräche zwi-

schen unserer Architektengruppe und H. Wolf vom Planungsamt stattgefunden.

BM Kühn gibt einige Änderungen gegenüber der bisherigen gemeinsamen Planung als beschlossene Sache bekannt:

- a) Bächle 35 cm breit (bisher 50)
- b) Kein Wandauslaß in der Kanzleigasse sondern bodennaher Auslaß (kein Trinkwasser!)

Bezüglich des Brunnens meldet BM Kühn Mitspracherecht der Stadt bei der Gestaltung an. Ebenso müsse da wohl die Münsterpfarrei gefragt werden.

Eine größere Diskussion kann sich nicht entwickeln, da a) und b) festgelegt und auch zeichnerisch bereits niedergelegt sind.

Als Ausschreibungstermin wird der 19.7.86 bestimmt.

7.8.1986

Interne Gespräche der Arbeitsgruppe über eine mögliche Brunnengestaltung.

Nach August:

Gespräche und Plangestaltung gehen weiter.

Siehe nächste Seite:

Neuplanung des Münsterplatzes

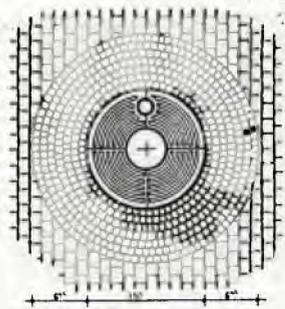
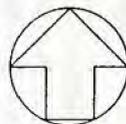


MÜNSTERPLATZ

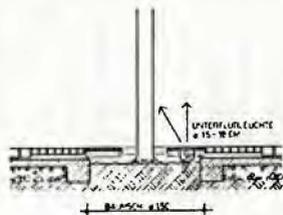
STADT VILLINGEN / SCHWENNINGEN

AUSFÜHRUNGSPLAN
PLANUNGSAMT VS.

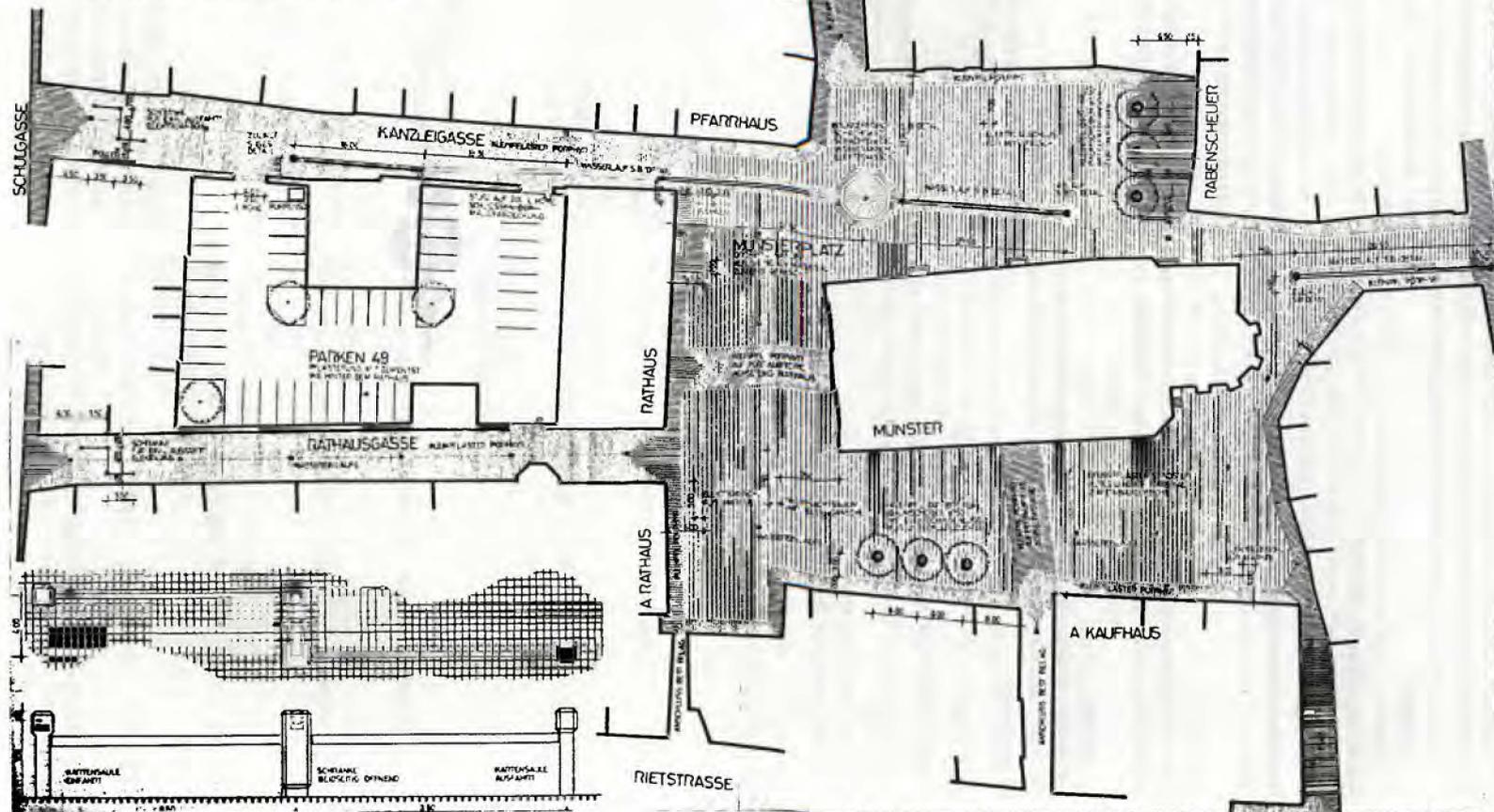
M. 1: 20/200
DEN 21 7 1986



BAUMSCHEIBE HESK AB 102 M7 ENGEB STÄHLER



SCHNITT





Beim Münster

Rudolf Heck (Kohlezeichnung)



Am Brunnen vor dem Tore

Werner Huger